



Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 54. Sitzung des Ausschusses
für Ernährung und Landwirtschaft am 21. Februar 2024

Tagesordnungspunkt 4 a) Anlage 1

Tagesordnungspunkt 12 a) Anlage 2

Tagesordnungspunkt 12 b) Anlage 3

Tagesordnungspunkt 17 Anlage 4

Tagesordnungspunkt 17 Anlage 5

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in teilweise nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

20.02.2024

Änderungsantrag 1
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

Anlage 1

(Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen,
Klarstellung in Begriffsbestimmungen)

Zu Artikel 1 (§§ 1, 16 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Nummer 16 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „seit mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen. Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.

(6) Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Auf Anregung des Bundesrates wird klargestellt, dass Wohnsitz im Sinne des KCanG einen Wohnsitz von 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Die Regelung wird an die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes angeglichen, die bereits einen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Damit wird dem Anliegen von Nachbarstaaten Rechnung getragen, dass Studierende und andere Personen, die nur vorübergehend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht Mitglieder einer Anbauvereinigung werden und keine Konsummöglichkeit erhalten sollen.

Zu Nummer 2:

Bei der Regelung in Absatz 5 handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung an die bestehende Rechtslage nach dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Vorstandsmitglieder und andere vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung Mitglieder derselben sein müssen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes). Die Selbstorganschaft soll auch für eingetragene Vereine gelten, die Anbauvereinigungen sind. Die Regelung erstreckt sich auch auf sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung, um gemäß den europarechtlichen Vorgaben den nicht-gewinnorientierten Charakter von Anbauvereinigungen zu betonen.

Änderungsantrag 2

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Ergänzung und partielle Neustrukturierung von verbotenen Handlungsvarianten zur
Vermeidung von Verbotslücken;
Einstufung als besonders schwere Fälle, wenn über 21Jährige Minderjährige zu
konsumnahen Delikten anstiften bzw. zur Förderung dieser Delikte anstiften;
Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bei geringfügigen Verstößen;
Heraufsetzung der Mindeststrafe für Qualifikationstatbestände der gewerbsmäßigen Abgabe
an Minderjährige durch über 21-Jährige und der organisierten Kriminalität auf zwei Jahre;
Ergänzung der bandenmäßigen unerlaubten Ein und Ausfuhr als Qualifikationstatbestand mit
einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe;
Angleichung der strafrechtlichen Systematik an MedCanG (Art. 2) und BtMG)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 34, § 35a, § 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 12 ersetzt:
 - „5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
 6. Cannabis durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
 8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
 9. Cannabis zu verabreichen,
 10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
 11. sich Cannabis zu verschaffen oder
 12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12“ ersetzt und die Wörter „§ 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12“ ersetzt.
3. § 34 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 bis 11 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 15 ersetzt:
 - „5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
 6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
 7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
 8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 9. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
 10. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
 11. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
 12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
 - a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
 - b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
 13. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
 14. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt oder
 15. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 15“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13 bis 15“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 15“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. als Person über 21 Jahre
- a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
- b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 14 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder“.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
 3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 4. eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.“
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 3 bis 8, Nummer 10 oder 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 15“ ersetzt.
4. In § 35 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
5. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinole extrahiert.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der

§§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“

6. In § 38 werden nach dem Wort „Führungsaufsicht“ die Wörter „nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1

Die verwaltungsrechtlichen Cannabisumgangsverbote in § 2 Absatz 1 KCanG werden ergänzt und modifiziert dargestellt. Zum einen sollen dadurch mögliche Verbotslücken geschlossen werden. Zum anderen sollen Begriffszuordnungen klargestellt und somit ein Gleichklang mit dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG, Artikel 2) und der bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Systematik hergestellt werden, sofern keine abweichende Systematik geboten ist. Schließlich sollen verbotene Handlungsformen bei Bedarf in verschiedenen Nummern gegliedert werden, damit die erforderliche strafrechtliche Differenzierung zwischen Handlungsformen in § 34 KCanG besser nachvollzogen werden kann. Die Änderungen des § 2 Absatz 1 ziehen demnach entsprechende Folgeänderungen in § 34 KCanG und auch § 35 KCanG nach sich.

Zu § 2 Nummer 5 und 6

Die verwaltungsrechtlichen Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits werden in zwei verschiedenen Gliederungspunkten dargestellt. Denn nach der etablierten betäubungsmittelrechtlichen Systematik wird die unerlaubte Ein- und Ausfuhr in einzelnen Punkten strafrechtlich anders bewertet als die unerlaubte Durchfuhr. Diese betäubungsmittelrechtliche Systematik soll in das KCanG übertragen werden, damit es gegenüber dem BtMG zu keinen qualitativen Strafverschärfungen kommt. Um die Differenzierung zwischen Ein- und Ausfuhr einerseits und Durchfuhr andererseits in den Strafrechtsnormen (§ 34) – die spiegelbildlich zu den verwaltungsrechtlichen Verbotsnormen in § 2 aufgebaut sind – durch klare Nummernzuordnungen adäquat darstellen zu können, ist es geboten, die Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits in zwei verschiedene Nummern zu fassen.

Zu § 2 Nummer 7, 11 und 12

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen in der Nummerierung.

Zu § 2 Nummer 8

Es wird das Verbot des unmittelbaren Überlassens ergänzt, um eine mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen, da der europa- und völkerrechtliche Rahmen nur den Eigenanbau zum Eigenkonsum erlaubt und somit jegliches Zurverfügungstellen für Dritte verboten sein muss. Überdies gilt dies auch insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, da es zu unterbinden ist, dass Kindern oder Jugendlichen Cannabis zur Verfügung gestellt werden könnte. Unter Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch fallen nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Systematik die Konstellationen, in denen Cannabis an Dritte zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle zugeführt wird, ohne dass der Adressat am Cannabis selbst Verfügungsgewalt erlangt (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Auflage 2022, BtMG § 29 Rn. 1205).

Zu § 2 Nummer 9

Es wird ebenso das Verbot des Verabreichens ergänzt, um eine weitere mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen. Verabreichen ist nach der bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Systematik die unmittelbare Anwendung von Cannabis am Körper des Adressaten ohne dessen aktive Beteiligung. Dazu gehört zum Beispiel das Einflößen (vgl.

Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1198 f.). Es dürfte beispielsweise unter den Begriff des „Verabreichens“ fallen, wenn eine Person eine andere Person mit Cannabis-Darreichungsformen füttern würde.

Im Gegensatz zum Verabreichen führt beim Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch nicht der Täter, sondern der Empfänger die Cannabisanwendung am oder im eigenen Körper aus (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1206). Zur Notwendigkeit des Verbots des Verabreichens wird im Übrigen auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 dieses Änderungsantrags verwiesen.

Zu § 2 Nummer 10

Es wird das verwaltungsrechtliche Verbot des sonstigen Inverkehrbringens als Auffangtatbestand ergänzt, um mögliche Verbotslücken insbesondere im Zusammenhang mit der Derektion zu schließen, also Fallgestaltungen, in denen der Besitz an Cannabis durch eine Person aufgegeben wird mit dem Vorsatz, dass eine andere Person zu einem späteren Zeitpunkt Besitz daran erlangt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) resultieren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 34 Absatz 1 KCanG sind die strafrechtlichen Grundtatbestände normiert. Dort werden die Modifikationen, die in § 2 Absatz 1 hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Umgangsverbote vorgenommen wurden, spiegelbildlich nachvollzogen. In dieser Hinsicht wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. In § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG findet außerdem eine Anpassung statt, mit der die Änderungen in § 19 Absatz 3 KCanG nachvollzogen werden sollen.

Zu Buchstabe b

In § 34 Absatz 2 KCanG wird die Versuchsstrafbarkeit geregelt. In Anlehnung an das BtMG wird auch im KCanG der Versuch der Durchfuhr, des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch, des Verabreichens sowie des sonstigen Inverkehrbringens unter Strafe gestellt (vgl. § 29 Absatz 2 BtMG). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Modifikation von § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG folgen.

Zu Buchstabe c

In § 34 Absatz 3 KCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Gegenüber der von dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine Handlung des Grundtatbestands (Absatz 1) die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG gilt es im Betäubungsmittelrecht nicht als besonders schwerer Fall, wenn durch die Durchfuhr von Betäubungsmitteln die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Diese Systematik wird durch den vorliegenden Änderungsantrag nachvollzogen, indem die unerlaubte Durchfuhr (§ 34 Absatz 1 Nummer 6 – neu – KCanG) im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht mehr als besonders schwerer Fall klassifiziert wird, wenn dabei die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen, Verabreichen und sonstige Inverkehrbringen fallen im BtMG unter den entsprechenden besonders schweren Fall, sodass dies im vorliegenden Änderungsantrag spiegelbildlich abgebildet wird. Auch in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a KCanG

In Nummer 3 Buchstabe a werden die Fälle geregelt, dass eine über 21-jährige Person einem Kind oder Jugendlichen Cannabis ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Durch den Änderungsantrag werden die Tatbestandsformen des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens und des Verabreichens ergänzt, um ungewollte Verbotslücken zu schließen. Es findet damit auch eine Angleichung der Tathandlungen an die im bisher für den Sachverhalt geltenden § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG statt. Im Sinne des Jugendschutzes ist jegliches Zurverfügungstellen von Cannabis für Minderjährige als besonders schwerer Fall zu ahnden, wenn es durch Personen über 21 Jahren erfolgt und diese somit die geistige Reife haben, um den hohen Unrechtsgehalt ihrer Handlung zu erkennen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b KCanG

Wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens, des Erwerbs oder der Entgegennahme von Cannabis zu begehen, stellt dies eine erhebliche Gefährdung der minderjährigen Person dar. Gleches gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b KCanG als besonders schwerer Fälle mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren klassifiziert. Wenn gleich eine Einstufung dieser Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Rahmen des BtMG, wo für besonders schwere Fälle mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auch ein deutlich höheres Mindeststrafmaß als im KCanG gilt, nicht stattfindet, ist die Klassifizierung der Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Zuge der Verabschiedung des KCanG im Sinne des Jugendschutzes notwendig. Denn obwohl mit der Teillegalisierung eine neue Risikobewertung im Umgang mit Cannabis einhergeht, kann der Konsum von Cannabis insbesondere bei Minderjährigen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Um den Jugendschutz zu verbessern, ist es daher auch vor dem Hintergrund, dass Cannabis durch die Teillegalisierung allgemein leichter als bisher verfügbar sein wird, erforderlich, es mit einem erhöhten Strafrahmen in Form eines besonders schweren Falls zu bedrohen, wenn Minderjährige durch über 21-jährige zur Begehung einer der genannten konsumnahen Delikte bestimmt werden bzw. dazu bestimmt werden, eine dieser Taten zu fördern.

Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht.

Denn § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen), insbesondere weil § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG geschaffen wurde, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.), wie zum Beispiel die Einbeziehung in Handelsgeschäfte. Das Bestimmen eines Minderjährigen zum Sich-Verschaffen, Erwerben oder zum Anbau von Cannabis stellt aber für sich noch keine Einbeziehung in Handelsgeschäfte dar, sondern fördert zunächst den Eigenkonsum. Wenn diese Handlungen jedoch als Vorbereitung zum Handeltreiben gedacht sind, dürften diese vom weiten Begriff des Handeltreibens bereits erfasst sein, das als Tatbestandsvariante in § 34 Absatz 5 Nummer 1 KCanG enthalten ist (vgl. auch dortige Begründung unter Buchstabe e in diesem Änderungsantrag).

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis begangen werden. Wie im Gesetzentwurf sollten auch nach Ergänzung der Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichen und sonstigen Inverkehrbringens sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des KCanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis insbesondere unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich höher liegenden Grenze für eine nicht geringe Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist es sachgerecht, diesen besonders schweren Fall auch auf die hinzugefügten Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichen und sonstigen Inverkehrbringens anzuwenden.

Zu Buchstabe d

In Absatz 4 werden Verbrechenstatbestände mit einer Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe normiert.

§ 34 Absatz 4 Nummer 1: Gewerbsmäßige(s) Ab- oder Weitergabe, unmittelbares Überlassen oder Verabreichen von Cannabis durch eine Person über 21 Jahre an ein Kind oder einen Jugendlichen

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewerbsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Verabreichen und das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des KCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das KCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

§ 34 Absatz 4 Nummer 2: Bestimmung eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zum/zur unerlaubten Handeltreiben, Ein- oder Ausfuhr, Ab- oder Weitergabe oder sonstigen Inverkehrbringen von Cannabis oder Förderung einer der vorgenannten Handlungen

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Forderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem KCanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu Cannabis wird das Mindeststrafmaß zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heruntergestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf wird dieser vormals in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG enthaltene Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind (Handeltreiben; Einfuhr; Ausfuhr; Ab- und Weitergabe, inklusive der Veräußerung als qualifizierte Form der Abgabe; sonstiges Inverkehrbringen). Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f., vgl. ferner die Begründung zu § 34 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsantrags). Da nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG die unerlaubte Durchfuhr nicht vom Tatbestand erfasst ist, wird sie auch infolge dieses Änderungsantrags im Unterschied zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht in den vorliegenden Tatbestand aufgenommen. Die in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG explizit genannte Tatbestandsvariante des Veräußerns ist im Rahmen des KCanG von dem Oberbegriff der Abgabe mitumfasst, da eine Veräußerung eine qualifizierte Form der Abgabe darstellt.

§ 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG: **Bandenmäßige Begehnungsweisen**

Wenn Cannabis bandenmäßig angebaut, hergestellt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehnungsweise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im KCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet.

Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist.

Ferner soll durch den Änderungsantrag auch die bandenmäßige unerlaubte Ein- und Ausfuhr von Cannabis gegenüber der Vorfassung als Qualifikationstatbestand erfasst und ebenfalls als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren klassifiziert werden. Dies ist erforderlich, denn die bandenmäßige Begehnungsweise ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Es ist eines der Ziele des Gesetzesvorhabens, den Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität entschieden zu bekämpfen. Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente, die gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Cannabis (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG) und die Ein- und Ausfuhr von Cannabis in nicht geringen Mengen (§ 34 Absatz 3 Nummer 4 KCanG) als besonders schwere Fälle mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu ahnden, sind nicht ausreichend, um der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksam entgegenzutreten.

Im Unterschied zu § 30a Absatz 1 BtMG ist im vorliegenden Änderungsantrag zu § 34 Absatz 5 Nummer 2 KCanG die Tatbestandsvariante des Extrahierens explizit zu nennen, da sie nach der betäubungsmittelrechtlichen Systematik vom „Herstellen“ mitumfasst ist, das wiederum in § 30a Absatz 1 BtMG genannt ist.

§ 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG: Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes

Der Qualifikationstatbestand in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des KCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von „nicht unter einem Jahr“ auf „nicht unter zwei Jahren“ zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

In dem spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die Tatbestandsvarianten des Handeltreibens, der Einfuhr, Ausfuhr und des Sich-Verschaffens statt. Daran orientiert wird durch den Änderungsantrag die Bezugnahme auf die Durchfuhr aufgehoben, damit das KCanG dahingehend keine strafshärfende Wirkung hat.

Zu Buchstabe e

Die in Absatz 5 geregelte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit orientiert sich an der in § 29 Absatz 4 BtMG, sodass auch die ergänzten Verbotshandlungen des unmittelbar zum Verbrauch Überlassens, des Verabreichen und des sonstigen Inverkehrbringens in fahrlässiger Begehungswweise unter Strafe gestellt werden.

Zu Nummer 4

§ 35 Absatz 1 Nummer 2 KCanG ist § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG nachgebildet und regelt Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe möglich ist. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG sind auch die § 34 Absatz 3 KCanG entsprechenden Straftaten erfasst. Um einen Gleichlauf herzustellen, wird deshalb neben den Folgeänderungen im Zuge dieses Änderungsantrags ebenso § 34 Absatz 3 KCanG in § 35 Absatz 1 Nummer 2 KCanG aufgenommen.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte § 35a KCanG entspricht § 31a BtMG. Es handelt sich hierbei um eine speziell auf Konsumvergehen im Betäubungsmittel- bzw. Cannabisrecht zugeschnittene Opportunitätsvorschrift, die die §§ 153 und 154 der Strafprozeßordnung beim unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen verdrängt.

Da das KCanG bereits straffreie Eigenverbrauchsmengen beim Besitz, Erwerb und Anbau vorsieht, erfüllt der neu eingefügte § 35a KCanG nur dann eine Funktion, wenn sich die sogenannte „geringe Menge“ in Bezug auf die genannten Tatbestandsvarianten auf eine geringe Menge im strafbaren Bereich bezieht. Hinsichtlich der Tatbestandsvarianten, für die auch das KCanG keine straffreien Mengen vorsieht (Herstellung, Extraktion, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Sichverschaffen) gelten die bisherigen Grundsätze der Rechtsprechung zur „geringen Menge“.

Zu § 35a Absatz 1 KCanG

Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 KCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht

und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannibidoide extrahiert.

Im Gegensatz zu § 31a Absatz 1 BtMG ist in § 35a Absatz 1 die Tatbestandsvariante des Extrahierens von Cannabinoiden explizit neben der des Herstellens von Cannabis zu nennen. Denn nach betäubungsmittelrechtlicher Systematik und dem Medizinal-Cannabisgesetz (Artikel 2) ist das Extrahieren von Cannabinoiden von der Handlungsform des Herstellens von Cannabis mitumfasst. Im Rahmen des KCanG wird die Handlungsform des Extrahierens von Cannabinoiden hingegen explizit neben der des Herstellens von Cannabis geregelt (vgl. § 2 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Nummer 13 KCanG).

Zu § 35a Absatz 2 KCanG

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu Nummer 6

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Klarstellung behördlicher Handlungsbefugnisse bei Verstößen gegen
Cannabisumgangsverbote)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 KCanG)

In Artikel 1 wird § 2 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Vom Verbot nach Absatz 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang von Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf bisher in § 2 Absatz 4 enthaltenen Regelungen, nach welchen Vorschriften die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf das aufgefundene Cannabis bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote zu handeln hat, ist nicht erforderlich. Denn bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote liegen in der Regel Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor, sodass spezialgesetzliche Regelungen in Bezug auf die Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung des aufgefundenen Cannabis bestehen. Im Übrigen gelten die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse für die Polizei nach den jeweiligen Polizeigesetzen.

Die neue vorgesehene Regelung soll klarstellen, dass neben den für den Vollzug des KCanG zuständigen Verwaltungsbehörden insbesondere auch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Gerichte bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren von den in Absatz 1 geregelten Verboten ausgenommen sind. Gleiches gilt für die von den Bundes- oder Landesbehörden mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden. Insbesondere wird durch die Änderung die Zulässigkeit von Sicherstellung, Transport und Aufbewahrung von Cannabis durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die gutachterliche Bestimmung von Wirkstoffgehalten eindeutig klargestellt. Von Bedeutung ist die Regelung ferner beim Einsatz von verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, da sie klarstellt, dass der grundsätzlich verbotene Umgang mit Cannabis im Rahmen eines Einsatzes nicht zu einer cannabisbezogenen Strafbarkeit der Beamten führt.

Änderungsantrag 4

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Forschungsklausel)

Zu Artikel 1 (§§ 2, 34 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
4. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.

Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.

(4) Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die §§ 6, 7 Absatz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 des Medizinal-Cannabisgesetzes, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 des Medizinal-Cannabisgesetzes sowie § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundesbehörde tritt. § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt.“

- bb) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 12“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6, 9, 11 oder Nummer 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6 oder Nummer 9 bis 12“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 12“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 7, 9 oder 10“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 10 oder 11“ durch die Wörter „11 oder Nummer 12“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c, da dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats erteilt wird.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung wird eine weitere Ausnahme vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG geschaffen. Danach ist der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 2 Absatz 4 KCanG vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG ausgenommen.

Es wird eine Erlaubnispflicht für den wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis geschaffen. Damit wird insbesondere Forschung mit und an Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken weiterhin ermöglicht. Die Regelung ist erforderlich, da die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 MedCanG ausschließlich für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken möglich ist, worunter gemäß § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 MedCanG nur Cannabis fällt, das aus einem Anbau stammt, der zu medizinischen Zwecken erfolgt. Dies ist jedoch bei Forschung zu nicht-medizinischen Zwecken gerade nicht der Fall.

Damit gibt es im Gesetzentwurf des CanG bislang keine Möglichkeit für eine Ausnahmeerlaubnis für Anbau, Herstellung und Abgabe von Cannabis mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent zu wissenschaftlichen Zwecken ohne medizinischen Bezug. Dies würde einen Rückschritt hinter den bisherigen Status quo bedeuten, wonach gemäß § 3 Absatz 2 BtMG zu den vorgenannten Zwecken ausnahmsweise eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis ausgestellt werden kann. Die Regelung des Status quo muss aber in diesem Bereich erhalten bleiben, denn die Forschung mit Cannabis zu nicht medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken wird auch in Zukunft relevant bleiben. Ein

praktisches Beispiel ist etwa die Züchtung neuer Nutzhanfsorten aus Cannabissorten mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent.

Für das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis, insbesondere bzgl. der im Antrag vorzulegenden Nachweise und Angaben, Anforderungen an die Sachkenntnis und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Inhalt und Widerruf der Erlaubnis sowie Befristungen und Auflagen finden die für die Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geltenden Vorschriften des Medizinal-Cannabisgesetzes entsprechend Anwendung. Ferner werden die im Medizinal-Cannabisgesetz enthaltenen Vorschriften über die Pflichten des Erlaubnisinhabers zur Aufzeichnung und Meldung sowie über die behördliche Überwachung für entsprechend anwendbar erklärt. Auch die Regelungen des Medizinal-Cannabisgesetzes über die Anwendbarkeit der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auf die Ein- und Ausfuhr finden entsprechende Anwendung. Die Bußgeldvorschriften des Medizinal-Cannabisgesetzes finden ebenfalls entsprechend Anwendung. Zudem wird bestimmt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis, die Überwachung sowie die Entgegennahme von Meldungen zuständige Bundesbehörde aus seinem Geschäftsbereich festzulegen hat.

Die Einführung einer Ausnahmeerlaubnis könnte den Bundeshaushalt finanziell belasten. Insbesondere die mit der Ausstellung dieser Erlaubnis verbundenen Verwaltungskosten, die Überwachung und die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Schulung von Personal und andere damit verbundene Ausgaben können mangels vorheriger Erfahrungen mit diesem spezifischen Verfahren, im Voraus nicht beziffert werden.

Zu Buchstabe c:
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:
Zu Buchstabe a:
Im Grundtatbestand der Strafvorschriften wird die Strafbarkeit von Handlungen ergänzt, die den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG betreffen.

Zu Buchstabe b:
Es wird die Versuchsstrafbarkeit des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 normiert. Diese Versuchsstrafbarkeit ist erforderlich, um zu unterstreichen, dass der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken unter einem Erlaubnisvorbehalt steht und die Erlaubnis nur in Ausnahmefällen Personen erteilt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Buchstabe c:
Zu Doppelbuchstabe aa:
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 34 Absatz 1 Nummer 10 KCanG (unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis) wird nicht in den besonders schweren Fall des gewerbsmäßigen Handelns aufgenommen. Denn wissenschaftliches Handeln wird des Öfteren mit Gewerbsmäßigkeit in Verbindung stehen. Wenn allerdings gar kein Bezug zur Wissenschaftlichkeit gegeben ist, würde es sich gar nicht um eine Verwirklichung von § 34 Absatz 1 Nummer 10 KCanG handeln, sondern das straffällige gewerbsmäßige Verhalten wäre von den anderen aufgeführten Handlungsvarianten in § 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG erfasst. Zudem wurde § 34 Absatz 1 Nummer 7 KCanG („sich Cannabis verschaffen“) aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil

allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Wenn durch einen unerlaubten wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis die Gesundheit mehrerer Menschen konkret gefährdet wird, soll dies den besonders schweren Fall des § 34 Absatz 3 Nummer 2 KCanG erfüllen. Denn im Sinne des Gesundheitsschutzes soll der Erlaubnisvorbehalt in § 2 Absatz 4 Satz 1 unter anderem gerade dazu dienen, dass die Gesundheit von Menschen nicht konkret gefährdet wird. Auch wurde hier § 34 Absatz 1 Nummer 7 KCanG („sich Cannabis verschaffen“) ebenfalls aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Wenn mit Cannabis in nicht geringen Mengen zu wissenschaftlichen Zwecken ohne eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG umgegangen wird, soll es sich um einen besonders schweren Fall mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis fünf Jahren handeln. Denn wenn in einem vermeintlich wissenschaftlichen Rahmen Cannabis in nicht geringen Mengen im Verkehr ist, kann dies dazu führen, dass Cannabis in großen Mengen beispielsweise besessen und weitergegeben und somit der Gesundheitsschutz massiv gefährdet wird.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ein unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis wird nicht in den Qualifikationstatbestand aufgenommen, dass eine Person von über 21 Jahren eine minderjährige Person dazu bestimmt, diese Tat zu begehen oder zu fördern. Dies ist sachgerecht, denn der § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildete Qualifikationstatbestand wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.). Deshalb wird § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ferner auf die Handlungsvarianten reduziert, die auch in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der unerlaubte wissenschaftliche Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen wird nicht in den Qualifikationstatbestand der bandenmäßigen Begehungsweise aufgenommen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des unerlaubten wissenschaftlichen Umgangs mit Cannabis wird nicht begründet.

Änderungsantrag 5

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Änderungen im Rahmen der Frühintervention
und Suchtprävention)

Zu Artikel 1 (§§ 7, 8, 21, 23, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Das Jugendamt“ durch die Wörter „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anbauvereinigungen“ die Wörter „spätestens am ... [einsetzen: Tag drei Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Absatz 1] eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Beipackzettel“ jeweils durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass

 1. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Cannabis die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben zu machen sind,
 2. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 genannten Angaben zu machen sind,
 3. auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind und
 4. auf dem nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel, auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung darüber hinaus weitere zum Schutz der Gesundheit oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderliche Angaben zu machen sind.“
4. In § 23 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Suchtprävention“ die Wörter „oder Suchtberatung“ und nach dem Wort „qualifizierten“ die Wörter „öffentlicht geförderten“ eingefügt.
5. In § 36 Absatz 1 Nummer 24 wird das Wort „Beipackzettel“ durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 3)

Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung. In einigen Bundesländern kann die Zuständigkeit für die Jugendhilfe nicht zwangsläufig bei einer Behörde liegen, die als "Jugendamt" bezeichnet wird. Der zuständige Träger kann auch eine andere Bezeichnung tragen. Die Verwendung einer allgemeineren Formulierung ist daher rechtlich genauer und berücksichtigt die verschiedenen Organisationsstrukturen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2)

Die Änderung sieht die Aufnahme einer Umsetzungsfrist für die nach Absatz 2 normierten Informationen vor. Danach ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um eine Begriffsabänderung. Das Wort „Beipackzettel“ wird durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt. Das Wort „Beipackzettel“ wird typischerweise mit Medikamenten in Verbindung gebracht, sodass die Bezeichnung irreführend ist.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird die Verordnungsermächtigung inhaltlich erweitert. Danach wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass über die Informationen auf dem Informationszettel hinaus weitere Vorgaben in Bezug auf Informationspflichten gemacht werden können. So kann festgelegt werden, dass entweder auf der Verpackung von Cannabis oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Cannabis auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 hingewiesen werden soll. Festgelegt werden kann auch, dass auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 hingewiesen werden soll. Insoweit wären bestimmte Mindestangaben unmittelbar auf der Produktverpackung oder auf einem fest mit der Produktverpackung verbundenen Etikett sichtbar. Konsumentinnen und Konsumenten erhielten in diesem Fall wichtige Informationen über das Produkt auf der Produktverpackung selbst und nicht erst über einen gesonderten vom Produkt losgelösten Informationszettel. Weiter kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind. Im Übrigen verbleibt es bei der bisher vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 4)

Mit dieser Änderung kann der Präventionsbeauftragte die gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisenden spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse nunmehr auch bei Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtberatung erwerben. Um insbesondere die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen sicherzustellen, muss es sich bei den vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nach § 23 Absatz 4, bei denen der Präventionsbeauftragte seine spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse erwerben kann, um öffentlich geförderte Einrichtungen handeln.

Zu Nummer 5 (§ 36 Absatz 1 Nummer 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der in Nummer 3 Buchstabe a vorgesehenen Begriffsabänderung.

Änderungsantrag 6

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen, behördliche
Überwachung)

Zu Artikel 1 (§§ 11, 12, 13, 27, 28, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 10 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „getroffenen oder voraussichtlichen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweisen über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde folgende nach Beantragung der Erlaubnis eingetretene Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft, mitzuteilen:
 1. Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Angaben und Nachweise,
 2. rechtskräftige Verurteilungen eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung wegen der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten und
 3. Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Anbauvereinigung das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nicht vorgelegt hat.“.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „Meter“ wird durch das Wort „Metern“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und nach dem Wort „befindet“ wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Vergehen nach § 181a des Strafgesetzbuches, § 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4 des Strafgesetzbuches, § 232a Absatz 1, 2 oder Absatz 6 des Strafgesetzbuches, § 232b Absatz 1 oder Absatz 2

- des Strafgesetzbuches, § 233a Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 243 des Strafgesetzbuches, § 244 Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 246 Absatz 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, § 253 des Strafgesetzbuches, den §§ 257 bis 260 des Strafgesetzbuches, § 261 des Strafgesetzbuches, § 263 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, den §§ 263a und 264 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 des Strafgesetzbuches, § 264a des Strafgesetzbuches, den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuches, § 267 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, den §§ 268 bis 281 des Strafgesetzbuches, den §§ 298 bis 300 des Strafgesetzbuches, § 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 316 des Strafgesetzbuches, § 323a des Strafgesetzbuches, den §§ 331 und 332 Absatz 1 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches.“.
- bbb) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c bis e eingefügt:
 „c) ein Vergehen nach § 370 der Abgabenordnung oder den §§ 372 bis 374 der Abgabenordnung,
 d) ein Vergehen nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
 e) ein Vergehen nach § 1 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes oder § 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben f bis h.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „nach Anhörung der betreffenden Person“ durch das Wort „konkrete“ ersetzt.
 bbb) In Buchstabe b wird das Wort „hält“ durch die Wörter „halten wird“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.“
3. In § 13 Absatz 4 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „bei ihrer Erteilung oder“ ersetzt.
4. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2 werden die Wörter „und Gerätschaften und“ durch ein Komma ersetzt.
 b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. die von der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzten Gerätschaften, in § 17 Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien und Gegenstände und“.
 c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. In § 36 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass es bei der Erlaubnisbeantragung ausreichend ist, wenn die Anbauvereinigung die von ihr für das befriedete Besitztum geplanten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen darlegt. Dies kann erforderlich sein, falls die Anbauvereinigung noch nicht über ein befriedetes Besitztum verfügt, sondern lediglich dessen voraussichtliche Lage angeben und die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen daher noch nicht treffen kann. Werden die bei Erlaubnisbeantragung dargelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach Erlaubniserteilung nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so hat die Anbauvereinigung dies der zuständigen Behörde gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 1 KCanG unverzüglich mitzuteilen.

Zu Buchstabe b:

Es wird vorgesehen, dass die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller Antragsunterlagen über den Antrag einer Anbauvereinigung auf Erlaubnis entscheiden soll. Damit soll das Erlaubnisverfahren beschleunigt werden.

Zu Buchstabe c:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Anbauvereinigungen werden verpflichtet, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde jede rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung mitzuteilen, die nach Beantragung der Erlaubnis erfolgt ist, sofern die Verurteilung wegen einer in § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG genannten Straftaten erfolgte. Gleiches gilt für Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung. Verurteilungen, Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen hat die Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch nach Eintritt ihrer jeweiligen Rechtskraft. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde erhält dadurch auch nach Erlaubniserteilung von strafrechtlichen Verurteilungen bzw. gewerberechtlichen Vorkommnissen Kenntnis, die die Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung ausschließen und einen Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Absatz 2 KCanG in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ermöglichen. Damit wird sichergestellt, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung nicht nur einmalig bei Erlaubniserteilung, sondern dauerhaft erfolgen kann und somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz verbessert wird.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstaben aa:

Geregelt wird, dass die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG zu versagen ist, wenn das zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept der zuständigen Behörde nicht bei der Antragstellung vorgelegt wird. Damit soll die Einhaltung der Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz durch Anbauvereinigungen gestärkt werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis ee:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Es wird der zwingende Versagungsgrund gestrichen, wenn die Tätigkeit der Anbauvereinigung schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lässt. Die Regelung ist entbehrlich, da im Fall des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen bereits immissionsschutzrechtliche Anordnungen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden nach § 24 des Bundesimmissionsschutzgesetzes möglich sind. Das Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen nach dem KCanG soll nicht zu parallelen Verwaltungsverfahren mehrerer Behörden in gleicher Sache führen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb:

Die Liste der Vergehen, die eine vertretungsberechtigte Person einer Anbauvereinigung in den letzten fünf Jahren vor Beantragung einer Erlaubnis begangen hat und wegen der sie rechtskräftig verurteilt worden ist, wird präzisiert und erweitert. Die bislang in § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KCanG nur begrifflich aufgezählten Straftaten werden durch Verweisungen auf die jeweiligen Normen des Strafgesetzbuches präziser gefasst. Ergänzt wird die Aufzählung um weitere Betrugsdelikte und andere typischerweise insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität auftretende Straftaten. Hierzu zählen auch die ebenfalls ergänzten Vergehen nach dem Anti-Doping-Gesetz, der Abgabenordnung und dem EU-Finanzstärkungsgesetz. Durch die Regelung wird die Liste der Vergehen vervollständigt, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person relevant sind. Ziel der Änderung ist, dass nur zuverlässige Personen Vorstandsmitglieder oder sonst vertretungsberechtigte Personen von Anbauvereinigungen sind. Damit soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sichergestellt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde wird gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegender Erkenntnisse trifft. Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung auf die in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG genannten Gründe zu stützen und die Erlaubnis zu versagen.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu Buchstabe c:

Gleichlaufend zur Änderung in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG wird auch bei der Regelung zur Kann-Versagung in § 12 Absatz 3 KCanG das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer

Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegender Erkenntnisse trifft. Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit einer Person auf den in Absatz 3 genannten Grund zu stützen und die Erlaubnis zu versagen. Darüber hinaus wird eine sprachliche Änderung vorgenommen, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu Nummer 3:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis einer Anbauvereinigung sowohl bei deren Erteilung als auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen kann, um die Erfüllung der nach dem KCanG für die Erlaubniserteilung festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen. Die Änderung ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen sowohl bei Erlaubniserteilung als auch danach erlassene Auflagen durch die Anbauvereinigung (§ 36 Absatz 1 Nummer 8 KCanG).

Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der Ergänzung der Befugnisse der Behörden zur Überwachung von Anbauvereinigungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 KCanG sollte die zuständige Behörde auch befugt sein, auf dem befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen befindliche, in § 17 Absatz 4 genannte Stoffe, Materialien und Gegenstände (beispielsweise. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte, Substrate etc.) zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines Absatzes 5 in § 11 KCanG.

Änderungsantrag 7

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Evaluation des Gesetzes)

Zu Artikel 1 (§§ 26, 28, 43 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „einer“ jeweils durch das Wort „jeder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 und 6 wird das Wort „eines“ jeweils durch das Wort „jedes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 jährlich bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr dokumentierten Angaben nach Absatz 1 anonymisiert elektronisch zu übermitteln.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „festgelegten“ durch die Wörter „erlaubten jährlichen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 genannten Stoffen“ eingefügt.
2. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 43 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 30. April elektronisch folgende Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr in nicht personenbezogener Form an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle
 1. die ihnen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 übermittelten Angaben,
 2. die ihnen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 übermittelten Informationen,
 3. die von ihnen im Rahmen von Stichproben nach § 27 Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten,
 4. die im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 erlangten Informationen.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Es wird präzisiert, welche Daten innerhalb welcher Frist Anbauvereinigungen der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation zu übermitteln haben. Anbauvereinigungen haben bis 31.

Januar eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen nach § 26 Absatz 1 KCanG dokumentierten Daten, u.a. über die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, in anonymisierter Form elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln, damit diese Daten für die Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes genutzt werden können. Anbauvereinigungen können für die Dokumentation und Übermittlung der Daten sog. Track and trace-Systeme nutzen.

Der Halbsatz zur Übermittlung von Geburtsjahren anstelle vollständiger Geburtsdaten ist entbehrlich und wird gestrichen, da nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 KCanG ohnehin nur das Geburtsjahr zu dokumentieren ist.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung um klarzustellen, dass die im Erlaubnisbescheid erlaubten jährlichen Mengen gemeint sind.

Zu Buchstabe d:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht, insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 KCanG genannten Stoffen bestehen kann.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da in dem in der Verweisung in Bezug genommenen § 26 Absatz 3 keine Regelung zur Erhebung personenbezogener Daten enthalten ist.

Zu Buchstabe b:

Die gestrichene Norm ist entbehrlich, da die Befugnis und Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Übermittlung der Daten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit bestimmte Stelle zur Unterstützung der Evaluation bereits inhaltsgleich in § 43 Absatz 3 geregelt sind.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine Verweisung auf die in Buchstabe b enthaltene Regelung eingefügt.

Zu Nummer 3:

Die Frist für die jährliche Übermittlung von Daten zur Unterstützung der Evaluation von der zuständigen Behörde an eine vom Bundesministerium benannte Stelle wird bis zum 30. April verlängert, da die zuständige Behörde die Daten erst bis zum 31. Januar eines Jahres von den Anbauvereinigungen erhält und die Möglichkeit bekommen soll, im Fall einer nicht fristgemäßen Übermittlung durch die Anbauvereinigung fehlende Daten bei dieser nachzu fordern.

Zusätzlich wird geregelt, dass die zuständigen Behörden auch die von den Anbauvereinigungen im Vorjahr erhaltenen Meldungen über das Vorliegen von nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 KCanG zum Zweck der Evaluation des Gesetzes an die vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle zu übermitteln haben. Außerdem haben die zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer im Rahmen der behördlichen Überwachung genommenen Stichproben, d. h. Daten aus Probenahmen von Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 KCanG, sowie im Rahmen der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen angeforderte Daten zur Überprüfung von Cannabis und Vermehrungsmaterial auf über die typischen Konsumgefahren hinausgehende Gesundheitsrisiken gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG der vom Bundesministerium für Gesundheit benannten Stelle zu übermitteln. Ziel dieser Regelungen ist es, an einer zentralen Stelle Daten zu gesundheitlichen Risiken aufgrund von Kontaminationen des in Anbauvereinigungen weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials durch Mykotoxine, Schwermetalle

oder andere Stoffe zu sammeln. Anhand der gesammelten Sekundärdaten soll die Qualität des in Anbauvereinigungen angebauten und weitergegebenen Cannabis bewertet und die Ergebnisse in die Evaluation des Gesetzes einfließen.

Änderungsantrag 8

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Anwendbarkeit europarechtlicher Regelungen auf den Nutzhanfanbau ohne
Direktzahlungen;
Fortführung der bisherigen Rechtslage zu Nutzhanf)

Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 wird § 31 Absatz 2 Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (AbI. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (AbI. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend.“

Begründung

Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke zu schließen und die bisherige Rechtslage weiterzuführen:

Der Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist auf Fälle des Nutzhanfanbaus begrenzt, bei denen Direktzahlungen gewährt werden, siehe Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Sie gilt nicht unmittelbar für Fälle, in denen keine Direktzahlungen gewährt werden. Sinn und Zweck des Verweises, der sich bisher in § 19 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) befindet, ist es, die Regelungen der Delegierten Verordnung auch für den Nutzhanfanbau ohne Direktzahlungen anwendbar zu machen.

Würde diese Regelung nicht aus dem BtMG in das KCanG übernommen werden, so würde dies zu einer unzweckmäßigen Regelungslücke für denjenigen Nutzhanfanbau führen, der nicht unmittelbar den Regelungen über die Direktzahlungen der EU unterworfen ist.

Änderungsantrag 9

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Verordnungsermächtigung für die Bestimmung
der zuständigen Behörden)

Zu Artikel 1 § 33 KCanG

In Artikel 1 wird dem § 33 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die im Sinne dieses Gesetzes zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen.“

Begründung:

Für den Vollzug des KCanG sind gemäß Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Auf Wunsch des Bundesrates wird den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung zugewiesen, um die für die Durchführung des KCanG zuständigen Behörden bestimmen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen übertragen.

Änderungsantrag 10

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Abschaffung des Vergabeverfahrens für den inländischen Anbau von Cannabis zu
medizinischen Zwecken)

Zu Artikel 2 (§ 17 MedCanG)

In Artikel 2 wird § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 gestrichen.

Begründung:

Bisher nimmt die sogenannte Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr. Eine solche Stelle ist gemäß den Vorgaben des Einheits-Übereinkommens einzurichten, wenn eine Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens den inländischen Anbau der Cannabispflanze zur Gewinnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken erlaubt. Die Stelle entscheidet in einem Erlaubnisverfahren, durch wen und wo Cannabis zu medizinischen Zwecken inländisch angebaut werden darf.

Zukünftig richtet sich die Erlaubniserteilung für den inländischen Anbau nach den §§ 4 ff. des Medizinal-Cannabisgesetzes.

Die bisher aufwändige Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen zum inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch die Cannabisagentur an Wirtschaftsbeteiligte sowie der anschließende Aufkauf und die Distribution der inländischen Ernteerträge von den im Rahmen des Vergabeverfahrens bestimmten Wirtschaftsbeteiligten durch die Cannabisagentur entfällt zukünftig. In Abkehr vom bisherigen Vergabeverfahren und dem An- und Verkauf des inländisch angebauten Medizinalcannabis ausschließlich durch die Cannabisagentur, kann das Inverkehrbringen der inländisch geernteten Erträge zukünftig in marktwirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung und Entscheidung durch die eine Anbauerlaubnis bzw. eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen innehabenden Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Die dabei einzuhaltende pharmazeutische Qualität, wie es auch für das Inverkehrbringen von anderen pflanzlichen Arzneimitteln der Fall ist, wird insbesondere durch die Vorgaben der „Guten Praxis für die Sammlung und den Anbau von Arzneipflanzen“ (Good Agricultural and Collection Practice, GACP), der „Guten Herstellungspraxis“ (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Monografie „Cannabisblüten“ (DAB) gewährleistet. Sie ist von den für die Arzneimittelüberwachung der in ihrem Bereich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zuständigen Behörden der Länder zu kontrollieren.

In diesem Gesamtkontext wird die staatliche Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis zukünftig durch ein Bündel ineinandergrifender Rechtsvorschriften zur strikten Überprüfung der Antragsteller im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie vor allem durch die anschließende strenge und kontinuierliche Überwachung des inländischen Anbaus durch das BfArM, maßgeblich nach den Vorschriften des MedCanG gewährleistet.

Diese Form der Abschaffung des Vergabeverfahrens für den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist mit den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar: Nach dem Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 müsste ein Vertragsstaat, der den Anbau von THC-reichem Cannabis

zu medizinischen Zwecken gestattet, das für Opiummohn vorgesehene Kontrollsysten nach Artikel 23 des Übereinkommens anwenden und eine staatliche Stelle einrichten, an die alle Anbauer die gesamte Ernte abzuliefern haben. Diese Stelle müsste die geernteten Mengen aufkaufen und in Besitz nehmen. Nach der Grundregel zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge in Artikel 31 Absatz 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags zunächst der Wortsinn maßgebend, wobei die Ermittlung des Wortsinns anhand des Zusammenhangs und am Vertragszweck auszurichten ist. Bei der Auslegung ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b außer dem Zusammenhang in gleicher Weise aber auch jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Anwendung hervorgeht.

Die einschlägige Staatenpraxis der cannabis-anbauenden Vertragsstaaten seit 1961 bis heute deutet auf eine Ausformung und Fortentwicklung der Verweisnorm des Artikels 28 Absatz 1 hin; die Verfahrensnormen und Vorgaben zur Opiumkontrolle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a bis e werden in der Praxis unter Wahrung des Sinns und Zwecks der Norm (vgl. auch Artikel 28 Absatz 3: „measures as may be necessary to prevent the misuse of, and illicit traffic in, the leaves of the cannabis plant.“) dergestalt ausgelegt, dass auch vergleichbare effektive Kontrollsysteme als ausreichend betrachtet werden: Eine überwiegende Mehrheit der von diesen Normen betroffenen, cannabis-anbauenden Vertragsstaaten haben somit teilweise gleichwertige, andere als die konkret in Art. 23 Absatz 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Kontrollmechanismen eingeführt und ersetzen beispielshalber die Ablieferungspflicht der gesamten Ernte an die staatliche Stelle durch andere Mechanismen.

Hierbei ist selbstverständlich weiterhin der Sinn und Zweck der Norm zu berücksichtigen, gemäß dem eine umfassende Kontrolle über den Anbau und die weitere Verwendung von Cannabispflanzen durch eine staatliche Stelle sicherzustellen und Abzweigungen zu nicht-medizinischen Zwecken zu verhindern sind. Unter Berücksichtigung dieses Wesenskerns der Regelungen, d.h. der Verpflichtung des Vertragsstaates ein effektives Kontrollsysten durch eine staatliche Stelle zu schaffen, ist der wesentliche Zweck der Verweisnorm in Artikel 28 Absatz 1 dabei auch dann für den Cannabisanbau erfüllt, wenn die Kontrolle nicht durch eine unmittelbare körperliche Inbesitznahme und den Aufkauf der Ernte, sondern durch ein Verfahren der Erlaubniserteilung und die konsequente Kontrolle und Überwachung durch eine staatliche Stelle erfolgt.

Die dargelegte nachfolgende Staatenpraxis der cannabis-anbauenden Vertragsstaaten geht hier demnach davon aus, dass Artikel 28 Absatz 1 für den Cannabisanbau nicht im Wege einer abschließenden rechtlichen Formenwahl detailliert vorgibt, wie ein Vertragsstaat diese Kontroll- bzw. Überwachungsaufgabe national genau organisiert. Insoweit ist dem Vertragsstaat hierbei mit Blick auf die Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 ein eigener Entscheidungskorridor eröffnet, in welcher staatlich-behördlichen Form er die Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Inverkehrbringens geernteter Erträge staatlich-behördlich organisiert.

Mit Blick auf die oben dargelegte Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 in Bezug auf den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken kann die Erfüllung diesbezüglicher internationaler Kontroll- und Überwachungsvorgaben deshalb vom Vertragsstaat auch mit einem Bündel national ineinandergerifender Vorgaben für ein Antragsverfahren und Erlaubnisse zum inländischen Anbau, für eine engmaschige Kontrolle und Überwachung des Anbaus, insbesondere durch regelmäßige vor-Ort-Inspektionen sowie zudem durch Regelungen zur Überwachung des Inverkehrbringens der inländisch geernteten Erträge gewährleistet werden, die auch Abzweigungen inländisch angebauten medizinischen Cannabis zu anderen Zwecken vorbeugen.

Dementsprechend sieht Deutschland auch weiterhin eine nach nationalem Recht näher bezeichnete staatliche Behörde mit den erforderlichen Kontrollbefugnissen vor, der die

Gewährleistung der Sicherheit und Kontrolle des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und dessen Inverkehrbringen gemäß den 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 als Aufgabe zugewiesen ist.

Europarechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen. Weder der Rahmenbeschluss 2004/757/JI noch das Schengener Durchführungsübereinkommen enthalten besondere Bestimmungen zum Anbau und zur Produktion von Medizinalcannabis. Eine therapeutische Verwendung des Medizinalcannabis, wie sie u.a. aus europarechtlicher Sicht allgemein zu fordern wäre, stellt das vorgesehene Kontrollregime sicher.

Unter marktwirtschaftlichen Aspekten der Versorgung zielen die Änderungen in § 17 Absatz 2 darauf ab, die Bedingungen für den Anbau von Medizinalcannabis in Deutschland rechtlich so zu öffnen, dass er zukünftig wettbewerbsfähiger wird. Dazu wird die nach aktueller Rechtslage durch das betäubungsmittelrechtlich vorgegebene Vergabeverfahren erfolgende Konzentration des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis auf nur wenige Cannabistypen mit definierten Gehalten an THC und CBD, abgelöst durch einen Wechsel hin zu einem Erlaubnisverfahren nach Maßgabe des MedCanG. Hierdurch wird bewirkt, dass am inländischen Anbau von Medizinalcannabis und dessen gegebenenfalls eigenem Inverkehrbringen interessierte Wirtschaftsbeteiligte zu flexibleren Marktbedingungen einschließlich einer potentiell größeren Sorten- und Typenvielfalt von Medizinalcannabis marktwirtschaftlich tätig werden können. Der inländische Anbau von Medizinalcannabis ließe sich hierdurch von den Wirtschaftsbeteiligten eigenverantwortlich und stärker als bisher am Markt und der tatsächlichen Nachfrage ausrichten.

Finanzwirkungen:

Durch die Abschaffung des Vergabeverfahrens kommt es zu einer finanziellen Entlastung des BfArM und der Medizinalcannabiswirtschaft. Da die Anzahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen nicht genau beziffert werden kann, bleibt es bei einer groben Schätzung. Schätzt man die Zahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen auf ca. 100 Unternehmen und beziffert die durchschnittlichen Kosten für ein Vergabeverfahren auf ca.

8 000 € für jeden der Beteiligten, so sind sowohl auf Seiten des BfArM als auch auf Seiten der Wirtschaft von jeweils Einsparungen in Höhe von ca. 800 000 € zu erwarten.

Der höhere Personalaufwand für das BfArM, der auch durch die steigenden Fallzahlen bei den Erlaubnisverfahren für den nationalen Anbau von Medizinalcannabis sowie den erhöhten Aufwand bei der anschließenden Überwachung der anbauenden Unternehmen anfällt, kann aus demselben Grund nicht genau benannt werden. Es ist nicht abzusehen, wie viele Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum nationalen Anbau von Medizinalcannabis stellen werden.

Änderungsantrag 11

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Vereinheitlichung der Tatbestandsalternativen im MedCanG und KCanG; Anhebung des Mindeststrafrahmens bei den Qualifikationstatbeständen)

Zu Artikel 2 (§§ 3, 25, 26, 26a MedCanG)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung, zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 verschriebene Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.

(3) Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken verschreibt, entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt oder entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlässt.“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe e wird gestrichen.

bbb) Die Buchstaben f bis i werden die Buchstaben e bis h.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ die Angabe „nach § 4“ eingefügt und werden die Wörter „nach §§ 5 oder 22“ durch die Wörter „nach § 5 oder § 22“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 ist der Versuch strafbar.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h oder Nummer 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Person über 21 Jahre

- a) eine in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe d genannte Handlung begeht und dabei Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
- b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, f oder Buchstabe g genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder“.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
- 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe c bis e oder Buchstabe h genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
- 3. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
- 4. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, f oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a bis f und i und“ durch die Wörter „Nummer 2, 3 oder“ ersetzt.

3. In § 26 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 25 Absatz 4“ die Wörter „oder Absatz 5“ eingefügt.

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Absehen von Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten

Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“

5. In § 29 werden nach dem Wort „Führungsaufsicht“ die Wörter „nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Mit dieser Änderung wird § 3 im notwendigen Umfang an die bisherige Rechtslage angepasst und neu strukturiert. Die Regelung des Absatz 1 ist an § 13 Absatz 1 Satz 1 BtMG angelehnt und erlaubt das Verschreiben von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch eine ärztliche Person (Humanmedizin) und das Verabreichen oder das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Rahmen einer ärztlichen Behandlung. Dabei kann die ärztliche Person entweder selbst tätig werden oder eine nach ärztlicher Weisung handelnde Person. Außerhalb einer ärztlichen Behandlung ist das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen verboten. Absatz 3 stellt klar, dass das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch eine ärztliche Person im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes erlaubt ist. Darüber hinaus besteht ebenfalls ein entsprechendes Verbot. Absatz 2 hat sich bezogen auf den Regelungsgehalt im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht verändert und erlaubt die Abgabe von nach Absatz 1 verschriebenem Cannabis zu medizinischen Zwecken an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung.

Zu Nummer 2:

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Tatbestandsvarianten in § 25 MedCanG und in § 34 KCanG weiter zu vereinheitlichen. Dadurch soll möglichen Regelungslücken und dem Risiko eines unterschiedlichen Auslegungsverständnisses bei derselben Tatbegehungswweise vorgebeugt werden.

Zu Buchstabe a:

Die neue Regelung in Nummer 2 stellt das Verabreichen oder das unmittelbar zum Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken außerhalb des in § 3 Absatz 1 und 3 MedCanG neu eingefügten Rahmens unter Strafe. Außerdem wird nun das Verschreiben entgegen § 3 Absatz 1 unter Strafe gestellt. Die Regelung ist an § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) angelehnt. In Nummer 3 wird zugleich die Tatbestandsvariante des „Veräußerns“, die bislang wenig Praxisrelevanz hatte, aufgehoben. Eine Veräußerung liegt in Abgrenzung zum Tatbestand des Handeltreibens bei einer entgeltlichen, aber uneigennützigen Weitergabe an einen anderen vor (so Patzak, Konkurrenzverhältnisse beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, S. 161). Sie setzt eine Übertragung der Verfügungsgewalt, folglich eine Abgabe voraus. Die Veräußerung ist damit eine qualifizierte Form der Abgabe (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 10. Auflage, § 29 Rn. 807). Im Hinblick auf den gleichen Strafraum ist es daher sachgerecht, den Tatbestand des Veräußerns aufzuheben und die hiervon erfassten Sachverhalte unter den übergreifenden Tatbestand der Abgabe zu subsumieren. Die Änderung in Nummer 4 dient der Klarstellung. Zudem wird eine rechtsformliche Korrektur vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung wird ein Gleichlauf mit den in § 19 Absatz 3 und § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG vorgenommenen Änderungen hergestellt. Damit werden Wertungswidersprüche vermieden.

Zu Buchstabe c:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Harmonisierung mit dem KCanG, um mögliche Wertungswidersprüche zu den dort im Versuch mit Strafe bedrohten Handlungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe d:

In § 25 Absatz 4 MedCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 MedCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine bestimmte dort bezeichnete und im Grundtatbestand des Absatzes 1 mit Strafe bedrohte Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet. Der Antrag führt die möglichen Tathandlungen auf die im Betäubungsmittelrecht bereits strafbaren Tathandlungen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e und h und Nummer 5) zurück bzw. beschränkt diese auf Tathandlungen mit einem ähnlichen Handlungsunrecht (Absatz 1 Nummer 1 und 2), vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG. Insofern werden Strafschärfungen vermieden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In Nummer 3 Buchstabe a handelt es sich um eine Anpassung an die Systematik des § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG. In Buchstabe b wird als schwerer Fall zukünftig gewertet, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens oder des Erwerbs zu begehen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung des Wohles von Jugendlichen als besonders vulnerable Gruppe dar. Gleichermaßen gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b MedCanG als besonders schwere Fälle klassifiziert mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht. Denn § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen).

Zu Doppelbuchstabe dd:

Nummer 4 regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken begangen werden. Die Anpassung ist eine Anpassung an § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG. Sie dient dem Gleichlauf von MedCanG und KCanG im Bereich der Strafvorschriften. Die Vorschrift regelt die Fälle, dass die Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken begangen werden. Ergänzend zum Gesetzentwurf sollen zukünftig sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des CanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken insbesondere unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich höher liegenden Grenze für

eine nicht geringen Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist dies sachgerecht.

Zu Buchstabe e:

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des MedCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das MedCanCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig nach § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Förderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem CanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu Cannabis wird das Mindeststrafmaß in § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heruntergestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird dieser Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind. Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.).

Auch wenn Cannabis zu medizinischen und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG bandenmäßig angebaut, hergestellt, ein- und ausgeführt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehungswise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im MedCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet.

Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist.

Der Qualifikationstatbestand in § 25 Absatz 6 Nummer 4 ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des MedCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von „nicht unter einem Jahr“ auf „nicht unter zwei Jahren“ zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben, die Ein- und Ausfuhr und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Mit Blick auf den spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die dort genannten Tatbestandsvarianten statt. Diese im Vergleich mit dem Kabinettsentwurf durchgeführte Reduzierung der Tatbestandvarianten führt den Tatbestand auf das Maß des BtMG zurück.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Änderungen und Anpassungen an § 34 Absatz 5 KCanG, um insoweit Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Änderung, die dem Gleichlauf mit § 35 Satz 1 Nummer 2 KCanG dient.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift entspricht § 31a BtMG. Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 MedCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu Nummer 5

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Finanzwirkungen:

Die Änderung dürfte sich in ihrer Finanzwirkung als neutral erweisen. Die Strafvorschriften orientieren sich im Wesentlichen an denen des BtMG, so dass der Aufwand der durch Ermittlungsverfahren für die Behörden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht, gleichbleibend sein wird.

Änderungsantrag 12

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Ermöglichung der erweiterten selbstständigen
Einziehung bei schweren Cannabisdelikten)

Zu Artikel 12 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

- ,1. Nach § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
 - „6a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,
 - 6b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 25 Absatz 5.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Begründung

Es wird eine neue Nummer in den Artikel zur Änderung des Strafgesetzbuches eingefügt, durch den diejenigen Straftaten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 StGB aufgenommen werden, die typischerweise Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind.

Dadurch können Gegenstände, die in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der genannten Straftaten sichergestellt wurden, auch dann eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer Herkunft aus irgendeiner rechtwidrigen Tat überzeugt ist; es muss nicht zu einer Verurteilung wegen der zugrundeliegenden Straftat kommen.

Obwohl Cannabis nicht mehr von dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfasst ist, soll in Bezug auf cannabisbezogene Delikte weiterhin eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleistet werden. Das Instrument der erweiterten selbstständigen Einziehung entspricht bei Taten, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, dem Grundsatz, dass Straftaten sich nicht lohnen sollen und kann so zu einer Eindämmung des Schwarzmarktes beitragen, einem wesentlichen Ziel des CanG.

Dem steht auch nicht entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafrahmen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG teilweise herabgesetzt wurden. Denn entscheidend für die Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB kann nicht nur die Schwere der Tat sein. Von Bedeutung ist insoweit vor allem, ob die Tat typischerweise einen

Bezug zur Organisierten Kriminalität aufweist. Das ist bei allen Straftaten der Fall, um die der Katalog der § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB ergänzt wird. Im Übrigen enthält der Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB auch andere Delikte, die lediglich eine erhöhte Mindeststrafe und einen Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsehen.

In den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB wird der **besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis** nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Strafrat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen.

Ferner wird der besonders schwere Fall, dass sich eine in den § 34 Absatz 3 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 MedCanG genannte Handlung **auf eine nicht geringe Menge** bezieht, in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. Bei einem unerlaubten Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen besteht regelmäßig der Verdacht, dass es sich um eine verbotene gewerbsmäßige Tätigkeit im Rahmen der Organisierten Kriminalität handelt. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen die Möglichkeit einer erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen, um wirksam gegen die Organisierte Kriminalität vorgehen zu können. Auf die nicht geringe Menge wird auch in § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 4 und § 30a Absatz 1 und 2 Nummer 2 BtMG Bezug genommen. Diese hat der Bundesgerichtshof bei mindestens 7,5 Gramm reinem Tetrahydrocannabinol (THC) festgesetzt (BGH, Urteil vom 18.07.1984 - 3 StR 183/84). Jedoch wird angesichts der geänderten Risikobewertung nicht an der bisherigen Definition der geringen Menge festgehalten werden können. Diese wird deutlich höher angesetzt werden müssen als in der Vergangenheit (vgl. Entwurf Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147).

Alle **Qualifikations- und Verbrechenstatbestände** des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. All diese Tatbestände erfassen (auch) Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität. Daher ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung vorzusehen.

Die gewerbsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine Person über 21 Jahre an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der Organisierten Kriminalität.

§ 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG sehen Verbrechenstatbestände vor, wenn eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, die in diesen Tatbeständen genannten Handlungen zu begehen oder solche Handlungen zu fördern. Diese beiden Verbrechenstatbestände dienen einerseits dem Jugendschutz. Andererseits betreffen sie aber auch Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, denn das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität. Es fußt auf dem Kalkül, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet

haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können.

Die Begehung der in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG oder in § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG aufgezählten Handlungen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist ebenfalls eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, dies ist auch dann der Fall, wenn bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mitgeführt und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begangen wird.

Änderungsantrag 13

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Ermöglichung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung der Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung der Vermögensbeschlagnahme bei schweren Cannabisdelikten;
Zitiergebot bei Einschränkung von Grundrechten)

Zu Artikel 13a (Änderung der Strafprozeßordnung) und Artikel 14a (Zitiergebot)

1. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

,Artikel 13a Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987
(BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b
eingefügt:

- „7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1 in Bezug
genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,

7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug
genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
b) Straftaten nach § 25 Absatz 5.“.

2. Nach § 100b Absatz 2 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b
eingefügt:

- „5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4,
5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4.“.

3. In § 100j Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „oder Nummer 5,“ die Angabe
„5a, 5b,“ eingefügt.

4. In § 104 Absatz 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel-“ ein Komma und das
Wort „Cannabis“ eingefügt.

5. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort
„Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „oder nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1,
3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift
unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 34 Absatz 4 des
Konsumcannabisgesetzes oder nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder
Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter

den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ eingefügt.

6. § 443 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
- c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder
 - 6. einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes.“

2. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

,Artikel 14a Einschränkung von Grundrechten

- (1) Durch Artikel 13a Nummer 1 und 3 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (2) Durch Artikel 13a Nummer 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (3) Durch Artikel 13a Nummer 4 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.'

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Strafprozessordnung):

Es wird ein Artikel zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) in das CanG eingefügt. Denn infolge der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind die Regelungen in der StPO zu Betäubungsmitteln nicht mehr auf Cannabis anwendbar. Stattdessen müssen cannabisbezogene Regelungen in der StPO explizit normiert werden.

Zu den Nummern 1 und 2:

Es werden die Straftaten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis besonders schwer wiegen, weil sie Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind, und/oder die Gesundheit von minderjährigen Personen gefährden.

Im Zusammenhang mit diesen Straftaten werden dadurch die Ermittlungsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO, der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO sowie aufgrund des Verweises in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch der Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO grundsätzlich ermöglicht. Darüber hinaus verweisen die strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum gemäß § 100f StPO, der technischen Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß § 100i StPO und der Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten gemäß § 100k StPO auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2

StPO und werden daher auch bei schweren Straftaten aus dem KCanG und dem MedCanG zum Einsatz kommen können.

Trotz der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG muss auch in Bezug auf cannabisbezogene Delikte eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleistet sein und einer Gefährdung der Gesundheit minderjähriger Personen entschieden entgegengewirkt werden.

Wenn Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wie der unerlaubte Umgang mit Cannabis in gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehungsweise - gegebenenfalls unter Einbeziehung Minderjähriger - Gegenstand der Ermittlungen sind, geht es regelmäßig um verdeckt-kollusives Handeln, zu dessen Aufklärung auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, wie insbesondere die Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) und die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) möglich sein müssen. Aus diesem Grund ist es angemessen und erforderlich, dass besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände, die Handlungen der organisierten Kriminalität erfassen, in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommenen werden. Dieselben Maßnahmen müssen auch zur Aufklärung von Taten zur Verfügung stehen, die in besonderem Maße minderjährige Personen gefährden. Minderjährige Personen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, sind eine besonders vulnerable Gruppe, die dementsprechend des besonderen Schutzes der Rechtsgemeinschaft bedürfen. An der Aufklärung und Ahndung entsprechender Taten besteht daher aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes ein hohes Interesse.

Im Hinblick auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO steht dem nicht in jedem Fall entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafrahmen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG herabgesetzt wurden und besonders schwere Fälle des unerlaubten Umgangs mit Cannabis nun Vergehen statt Verbrechen darstellen sollen. Denn die Schwere einer Straftat, die den Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigt, kann auch gegeben sein, wenn es sich um einen besonders schweren Fall eines Vergehens mit einer erhöhten Mindeststrafe und einem Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe handelt, was auch der Vergleich zu anderen Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO zeigt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei den im Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO erfassten besonders schweren Straftaten die Mindeststrafe bei den genannten Delikten ein Jahr und die Mindesthöchststrafe in der Regel zehn Jahre beträgt. Folglich kommen hier nur die Tatbestände des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 MedCanG in Betracht. Die Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO und die Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO sind besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die lediglich als Ultima Ratio im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommen sollen, und mithin auch nur bei besonders schweren Straftaten. Eine Aufnahme des § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO wäre daher nicht gerechtfertigt, da diese Tatbestände auch Begehungsweisen enthalten, die noch nicht zwingend der schweren Kriminalität zuzurechnen sind, wie das Bestimmen eines Jugendlichen zur Einfuhr einer geringen Menge Cannabis.

In den Katalog des §§ 100a Absatz 2 StPO wird der **besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis** nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Straftat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche

Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der verdeckten Ermittlung nach § 100a StPO erforderlich und angemessen.

Von den **Qualifikationstatbeständen** des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden sämtliche Tatbestandsvarianten in den Katalog des § 100a Absatz 2 und die Tatbestandsvarianten des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen. § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 und § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG sehen jeweils eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Es handelt sich bei den Tatbeständen folglich um Verbrechen im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches (StGB).

Die gewerbsmäßige Ab- oder Weitergabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine über 21-jährige an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der organisierten Kriminalität. Hinzukommt, dass unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes Minderjährige besonders schützenswert sind. Der Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmethoden ist daher erforderlich und angemessen.

Die Konstellation, dass eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, einen der in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG aufgezählten Grundtatbestände zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern, ist in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO aufzunehmen. Hier treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung.

Wenn eine in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG genannte aufgezählte Handlung durch ein Mitglied einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist auch die Möglichkeit der Ermittlungsmethoden des § 100a und des § 100b StPO erforderlich und angemessen, denn die bandenmäßige Tatbegehung zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist, dessen Ahndung es gerade erforderlich macht, die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung in Anspruch nehmen zu können.

Auch wenn eine Person bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mit sich führt, und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begeht, ist die Möglichkeit des Einsatzes der verdeckten Ermittlungsmethoden des § 100a und des § 100b StPO erforderlich und angemessen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Aufgrund entsprechender Verweisungen auf die Straftatenkataloge des § 100a und des § 100b StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1, § 100f Absatz 1, § 100i Absatz 1 und § 100k Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO sind die dort genannten Maßnahmen bei Vorliegen von besonders schweren Fällen bzw. Qualifikationstatbeständen nach dem KCanG und dem MedCanG ebenfalls anwendbar, wenn die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Norm für die Anwendung der jeweiligen verdeckten Ermittlungsmaßnahme erfüllt sind. Unter diesen Voraussetzungen können also neben der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung auch die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f StPO), technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO) sowie die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k StPO) angeordnet werden. Da die Verweisung in diesen Vorschriften auf die Kataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO klarstellen, dass die dort genannten Straftaten auch Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100i, 100j und 100k StPO rechtfertigen, sind diese entsprechend der gesetzgeberischen Wertung als angemessen zu betrachten, da diese Ermittlungsmaßnahmen ebenfalls zur Aufklärung von Straftaten beitragen, die regelmäßig Bezüge zur organisierten Kriminalität aufweisen und im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes geboten sind.

Zu Nummer 3:

Nach § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO ist die Möglichkeit der Bestandsdatenauskunft, auf besonders schwere Straftatennach § 100b Absatz 2 StPO beschränkt, wenn sich das Auskunftsverlangen auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder andere Daten bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes).

Nach bisheriger Rechtslage richtet sich diese Möglichkeit der Abfrage von Zugangscodes bei Telemediendiensten bei besonders schweren Straftaten aus dem BtMG nach dem Vorliegen einer Katalogtat des § 100b Absatz 2 Nummer 5 StPO. Bei dieser Anforderung soll es auch künftig bleiben. Die Möglichkeit soll aber auf cannabisbezogene Verbrechenstatbestände nach § 100b Absatz 2 Nummer 5a und 5b StPO erweitert werden, die denen des BtMG in ihrer Wertung entsprechen. Denn sofern Cannabis nach dem KCanG oder MedCanG Gegenstand organisierter Kriminalität ist, wird sie sich voraussichtlich weiterhin durch ein verdeckt-kollusives Handeln auszeichnen. Um sie wirksam bekämpfen und den Jugendschutz verbessern zu können, ist es erforderlich und angemessen, die Bestandsdatenauskunft auch unter den Voraussetzungen des § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO auch bei besonders schweren Straftaten des CanG oder MedCanG zu ermöglichen. Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 4:

Aufgrund der Überführung von Cannabis aus dem BtMG in das KCanG und MedCanG fällt Cannabis nicht mehr unter den in § 104 Absatz 2 StPO genannten Betäubungsmittelbegriff, da der dort genannte „unerlaubte Betäubungsmittelhandel“ wohl den des BtMG meint. Um die cannabisbezogene organisierte Kriminalität konsequent bekämpfen zu können, ist es daher erforderlich, in Absatz 2 den unerlaubten Cannabishandel zu ergänzen. Damit wird ermöglicht, dass die Beschränkungen des Absatzes 1 zu Durchsuchungen von Räumen zur Nachtzeit nicht gelten, wenn die Räume der Polizei als Schlupfwinkel des unerlaubten Cannabishandels bekannt sind. Dies ist erforderlich und angemessen, denn Schlupfwinkel zeichnen sich als Räume der Heimlichkeit aus. Wenn in ihnen zur Nachtzeit unerlaubter Cannabishandel stattfindet, ist die Möglichkeit der Durchsuchung der Räumlichkeiten wesentlich, um die Taten ahnden zu können und Beweismittel sicherzustellen. Es soll der unerlaubte Handel mit Cannabis sowohl nach dem KCanG als auch nach dem MedCanG von der Ergänzung in § 104 Absatz 2 StPO erfasst sein.

Zu Nummer 5:

Es werden die besonders schweren Fälle und Qualifikationstatbestände aus dem KCanG und dem MedCanG in § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO aufgenommen, die einer konsequenten Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dem Jugendschutz dienen sollen (vgl. auch Begründung zu den Nummern 1 und 2). Die Ergänzung ermöglicht in diesen Fällen die Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen. Die Aufnahme der Straftaten in den Katalog ist sowohl erforderlich als auch angemessen, um die organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können und den Jugendschutz zu verbessern.

Die als Anlasstaten eingestuften Vergehen gegen das BtMG, die derzeit im Katalog des § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO enthalten sind, betreffen vornehmlich die illegale Herstellung, Einfuhr und Veräußerung von Betäubungsmitteln (§ 29 Absatz 1 Nummer 1, 4 BtMG) sowie die öffentliche oder eigennützige Mitteilung von Gelegenheiten, Betäubungsmittel illegal zu genießen, zu erwerben, abzugeben usw. (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG) und die besonders schweren, durch Regelbeispiele gekennzeichneten Fälle des illegalen Betäubungsmittelverkehrs (§ 29 Absatz 3 BtMG). Anlasstaten sind auch die Verbrechen nach § 29a Absatz 1, § 30 Absatz 1 und § 30a Absatz 1 BtMG. Die Aufnahme der besonders schweren Fälle des KCanG und des MedCanG stimmen mit dieser Wertung überein.

Zu Nummer 6:

Cannabisbezogene Straftaten, die besonders schwere Fälle oder Qualifikationstatbestände darstellen und insbesondere Fälle organisierter Kriminalität erfassen, sollen in den Katalog des § 443 Absatz 1 aufgenommen werden, um in diesen Fällen eine Vermögensbeschlagnahme zu ermöglichen. Die Regelung ist erforderlich, da § 443 Absatz 1 Nummer 4 StPO cannabisbezogene Straftaten nun nicht mehr erfassen soll. Die Erforderlichkeit der Vermögensbeschlagnahme ist aber insbesondere in den Fällen der organisierten Kriminalität unverändert geblieben.

Zu Nummer 2 (Einschränkung von Grundrechten):

Durch die Einfügung von Artikel 14a zu den Einschränkungen von Grundrechten wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Denn durch die Ergänzung der zitierten strafprozessualen Eingriffsbefugnisse im Rahmen des Cannabisgesetzes werden bestehende Grundrechtseinschränkungen erweitert. Die Änderung von § 100b StPO betrifft deshalb die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), da in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO hinsichtlich der Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung auf § 100b StPO verwiesen wird.

Änderungsantrag 14

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Entlastung der Staatsschutzkammern bei Cannabisdelikten)

Zu Artikel 14a (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

,Artikel 14a

Änderung der Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ ein Komma und die Wörter „Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz“ eingefügt.“

Begründung

Als Artikel 14a wird ein Artikel zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes eingefügt.

§ 74a Absatz 1 gibt für die dort genannten Delikte die Staatsschutzkammer zwingend als die zuständige gesetzliche Spezialkammer für die Anklagerhebung vor. Nach bisheriger Rechtslage ist lediglich bei § 74a Absatz 1 Nummer 4 eine Ausnahme vorgesehen. Sind neben den dort genannten Organisationsdelikten (§ 129 StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, und des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes) tateinheitlich Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verwirklicht, ergibt sich ausnahmsweise eine Unzuständigkeit der Staatsschutzkammer. Das beruht auf den gesetzgeberischen Erwägungen, dass bei Straftaten nach dem BtMG die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oft von Bedeutung ist und die Spezialkammern nicht überlastet werden sollen.

Da Cannabis, so wie es im Konsumcannabisgesetz (KCanG) und im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) definiert ist, aus den Anlagen des BtMG gestrichen wird und damit kein Betäubungsmittel mehr nach dem BtMG ist, würde die in § 74a Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Ausnahme für Cannabisdelikte nicht mehr gelten, obwohl durch das KCanG und das MedCanG Strafvorschriften eingeführt werden. Für Verfahren, bei denen neben den in § 74a Absatz 1 Nummer 4 genannten Organisationsdelikten tateinheitlich Straftaten nach dem KCanG oder auch dem MedCanG verwirklicht wären, wären demnach zwingend die Staatsschutzkammern zuständig. Um diese nicht zu belasten und weiterhin der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Bedeutung zu verleihen, wird in § 74a Absatz 1 Nummer 4 der Verweis auf Straftaten nach dem BtMG um solche nach dem KCanG und solche nach dem MedCanG erweitert.

Änderungsantrag 15

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Erlaubte Cannabis-Besitzmengen;
Differenzierung nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bei Verstößen gegen das
Besitzverbot;
Herabsenkung der maximalen Bußgeldhöhen)

Zu Artikel 1 und 2 (§§ 3, 34 Absatz 1 KCanG, § 36 KCanG, §§ 25 und 27 MedCanG)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Cannabis“ ein Komma und die Wörter „bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen,“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.“

b) § 34 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

- a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
- b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
- c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt.“.

c) § 36 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

- a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
- b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
- c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt.“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19 bis 23, 27, 28 und 30 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und h und Nummer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Täter

1. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:
 - a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt 60 Gramm,
2. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erwirbt:
 - a) 25 Gramm am Tag,
 - b) 50 Gramm im Kalendermonat oder
3. nicht mehr als drei lebende Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut.“

b) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. mehr als die und bis zu den folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein:
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm.“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen von § 3 KCanG berücksichtigen, dass frischgeerntete Cannabis ein sehr hohes Feuchtgewicht innehat, dass ein Vielfaches des konsumfähigen Trockengewichts darstellen kann. Frisch geerntetes, noch feuchtes Cannabis darf daher mehr als 25 bzw. 50 Gramm wiegen, darf diese Menge aber im getrockneten Zustand nicht überschreiten.

Zu Buchstabe aa

Die Einfügung soll klarstellen, dass sich die grundsätzliche Cannabis-Besitzobergrenze von 25 Gramm nach § 3 Absatz 1 KCanG bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze auf das Gewicht nach dem Trocknen bezieht.

Zu Buchstabe bb

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG

An ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt soll erwachsenen Personen der Besitz von maximal 50 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt sein. Wenn es sich bei dem Cannabis um Blüten, blütennahe Blätter oder sonstiges Pflanzenmaterial der Cannabispflanze handelt, ist das Trockengewicht maßgeblich.

Die frisch geernteten Cannabisblüten und sonstigen frischen Cannabispflanzenteile sind nicht konsumfähig. Konsumentinnen und Konsumenten, die Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum besitzen, soll es möglich sein, eine Cannabispflanze soweit abzuernten, dass sie zum Zeitpunkt nach der Trocknung an ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bis zu 50 Gramm konsumfähiges Cannabis besitzen können.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KCanG

Der darüber hinaus zulässige Besitz von bis zu drei lebenden Pflanzen entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 KCanG des Gesetzentwurfs. Die Regelung soll sicherstellen, dass das Gewicht der drei Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau (vgl. § 9 Absatz 1 KCanG) nicht zu der in Gramm angegebenen Besitzmenge zählt.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG

§ 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG regelt, dass die Besitzmenge in der Summe 50 Gramm Cannabis nicht übersteigen darf, wenn jemand zeitgleich Cannabis an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und an einem anderen Ort besitzt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Das allgemeine verwaltungsrechtliche Cannabis-Besitzverbot nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG in Verbindung mit den Ausnahmen zum Besitzverbot nach § 3 KCanG wird in dem strafrechtlichen Grundtatbestand des § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG bzw. den Bußgeldvorschriften des § 36 KCanG abgebildet.

Wird das Cannabis-Besitzverbot nur geringfügig überschritten (um fünf Gramm bei einem zulässigen Besitz von 25 Gramm bzw. um zehn Gramm bei einem zulässigen Besitz von 50 Gramm) soll es sich um keine Straftat, sondern um eine Ordnungswidrigkeit handeln. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die bereits bestehende Ordnungswidrigkeit in § 36 Absatz 1 Nummer 1 KCanG, die sich im Gesetzentwurf bisher nur auf den Verstoß gegen das Cannabisbesitzverbot in militärischen Bereichen bezog, wird um die oben genannten Aspekte ergänzt.

Wird die Besitzgrenze von 30 bzw. 60 Gramm überschritten, soll eine Straftat nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG vorliegen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die maximale Höhe des oberen Bußgeldrahmens wird von 100 000 Euro auf 30 000 Euro herabgesetzt, die maximale Höhe des unteren Bußgeldrahmens von 30 000 Euro auf 10 000 Euro. Die Absenkung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Kriterien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstoßes, der jeweiligen Fahrlässigkeits- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld individuell sachgerecht festgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Hier werden die Änderungen des KCanG nachvollzogen und ein Gleichlauf der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände hergestellt, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Zur näheren Begründung der Änderungen verweisen wir auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Darüber hinaus wird die maximale Bußgeldhöhe in § 27 von 100 000 Euro auf 10 000 Euro bzw. 30 000 € herabgesetzt. Dabei wird bei der Verletzung von Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten zukünftig der geringere Bußgeldrahmen Anwendung finden. Bei Verstößen gegen die Freimengen beim Besitz von Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken sowie dem Ein- und Ausführen ohne Genehmigung nach § 12 und dem Verstoß gegen vollziehbare Auflagen nach § 10 ist der höhere Bußgeldrahmen von 30.000 Euro anzuwenden. Die Differenzierung und die insgesamte Absenkung der Bußgeldrahmen trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Kriterien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstoßes, der jeweiligen Fahrlässigkeits- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld im konkreten Einzelfall sachgerecht festgelegt werden kann.

Änderungsantrag 16

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Konsumverbot in Schutzzonen)

Zu Artikel 1 (§§ 5, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - „1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.“
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird der einzuhaltende Mindestabstand beim öffentlichen Konsum von Cannabis zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sowie zu Anbauvereinigungen geändert. Der Konsum von Cannabis in Sichtweite der Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG ist nicht erlaubt. Der Begriff "in Sichtweite" bedeutet, dass ein Objekt oder ein Ziel so nahe sind, dass sie mit bloßem Auge gesehen werden können. § 5 Absatz 2 Satz 2 KCanG definiert den Begriff „in Sichtweite“. In Sichtweite liegt in der Regel in einem Bereich von 100 Metern (Luftlinie) um den Eingangsbereich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG genannten Einrichtungen vor. Mit der Meterangabe werden klare, objektive und messbare Vorgaben festgelegt. Die Verknüpfung des Begriffs „in Sichtweite“ mit einem konkreten Mindestabstand in Metern dient dazu, die Umsetzbarkeit des Konsumverbots in der Praxis zu verbessern. Insgesamt hat die Änderung das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz zu stärken.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Änderungsantrag 17

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Mitgliedsbeiträge für satzungsgemäßen Zweck)

Zu Artikel 1 (§§ 24, 25 KCanG)

In Artikel 1 werden die §§ 24 und 25 wie folgt gefasst:

„§ 24

Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge

Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nummer 13 genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung fest.

§ 25 Selbstkostendeckung

Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.“

Begründung:

Zu § 24 KCanG:

Es wird klargestellt, dass Anbauvereinigungen zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes selbst festlegen, in welcher Höhe ihre Mitglieder Beiträge zu leisten haben. Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder in ihrer Satzung fest. Anbauvereinigungen haben grundsätzlich sämtliche Sach- und Personalkosten für ihre Tätigkeiten anhand von erhobenen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen zu decken. Zusätzlich können sie andere Einnahmen generieren z. B. durch die Vermietung oder Verpachtung von nicht für Vereinszwecke benötigten Grundstücken oder Gebäudeteilen. Um insbesondere Investitionen in Immobilien, Geräte oder Ausstattung zu refinanzieren, können Anbauvereinigungen gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung Bankkredite aufnehmen und wie jeder andere Verein Sonderumlagen für ihre Mitglieder beschließen.

Anbauvereinigungen können die Möglichkeit prüfen, in ihrer Satzung die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu

den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festzulegen.

Zu § 25 KCanG:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen, um anknüpfend an Nummer 1 die Satzungsautonomie der Anbauvereinigungen und die Verknüpfung von Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen mit dem Satzungszweck hervorzuheben.

Der bisherige Absatz 3 bleibt bestehen. Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder oder an andere Anbauvereinigungen hat sich die Anbauvereinigung die ihr für die gemeinschaftliche Herstellung des Vermehrungsmaterials entstandenen Selbstkosten erstatten zu lassen. Die Selbstkosten können Sach- sowie ggf. anteilige Personalkosten in brutto enthalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder sonstigen Entgelten ist unzulässig.

Die Regelung stellt den nichtgewerblichen Charakter der Anbaubereinigungen sicher.

Änderungsantrag 18

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse des
Präventionsbeauftragten; Erweiterung des satzungsgemäßen Zwecks
von Anbauvereinigungen)

Zu Artikel 1 (§§ 1, 12 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Anbauvereinigungen:

- a) eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder
- b) eingetragene Genossenschaften,

deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau
und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die
Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über
cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist.“.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Eigenkonsum“ ein Komma
und die Wörter „die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische
Suchtprävention und -beratung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Anbauvereinigung mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach §
11 Absatz 1 keinen Nachweis der nach § 23 Absatz 4 Satz 5
nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse des von ihr nach §
23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten vorgelegt, kann die
zuständige Behörde abweichend von Satz 1 Nummer 3 die Erlaubnis unter der
Bedingung erteilen, dass die Beratungs- und Präventionskenntnisse des
Präventionsbeauftragten innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten
nachzuweisen sind.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der satzungsgemäße Zweck von Anbauvereinigungen wird um die cannabisspezifische
Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung
erweitert. Damit wird dem Ziel des Gesetzes Rechnung getragen, die cannabisbezogene
Prävention für und die Aufklärung von Konsumierenden zu verbessern. Anbauvereinigungen
dürfen jedoch nicht den Zweck verfolgen, Aufklärungsmaßnahmen zu Cannabis für

Nichtmitglieder zu erbringen, etwa durch Veranstaltungen in Schulen o.ä. Konsumanreize außerhalb von Anbauvereinigungen sollen vermieden werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Erlaubnis ist einer Anbauvereinigung zwingend zu versagen, wenn diese nicht ausschließlich den in Nummer 1 geregelten Satzungszweck verfolgt. Der bestehende Versagungsgrund in § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a KCanG wird an die Änderung in Nummer 1 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Anbauvereinigungen wird die Möglichkeit eingeräumt, die spezifischen Kenntnisse ihres Präventionsbeauftragten auch nach Erteilung der Erlaubnis gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Inkrafttreten des KCanG voraussichtlich noch nicht in allen Ländern Schulungsangebote für Präventionsbeauftragte bestehen werden. Die zuständige Behörde kann den Erlaubnisbescheid mit der Bedingung versehen, den Nachweis der Teilnahme an einer Suchtpräventionsschulung gemäß § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen.

Änderungsantrag 19

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Aufhebung eines speziell im KCanG normierten Gebots der nachbarschaftlichen
Rücksichtnahme beim privaten Eigenanbau von Cannabis)

Zu Artikel 1 (§ 10 KCanG)

In Artikel 1 wird § 10 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Auswirkungen auf die Nachbarschaft“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Durch die explizite Normierung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots in § 10 Absatz 2 KCanG sollte unterstrichen werden, dass insbesondere unzumutbare Geruchsbelästigungen, die durch den privaten Eigenanbau von Cannabispflanzen für die Nachbarschaft entstehen können, zu vermeiden sind. Dieses Regelungsziel ist bereits von den §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie dem aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) folgenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Nachbarschaftsverhältnissen umfasst. § 10 Absatz 2 KCanG soll daher aufgehoben werden. Damit wird auch vermieden, dass sich widersprechende Auslegungen und Rechtsprechung zu § 10 Absatz 2 KCanG und den nachbarschützenden Normen im BGB herausbilden, obwohl das identische Regelungsziel intendiert ist.

Änderungsantrag 20

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Mitwirkung von entgeltlich Beschäftigten und
Nichtmitgliedern in Anbauvereinigungen)

Zu Artikel 1 (§§ 17, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.“
2. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt,“
 - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind,“
 - c) Die bisherigen Nummern 13 bis 36 werden die Nummern 14 bis 37.
3. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14, 15, 17, 19 bis 23, 27, 28 und 30“ durch die Angabe „13, 15, 16, 18, 20 bis 24, 28, 29 und 31“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Regelung stellt klar, welche Aufgaben entgeltlich Beschäftigte und Nichtmitglieder in einer Anbauvereinigung übernehmen dürfen.

Geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein, wenn sie unmittelbar mit dem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis

verbundene Aufgaben wahrnehmen. Damit wird den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, dass der Eigenanbau sowie das Verteilen und Vermitteln von Cannabis nur für den Eigenkonsum zulässig sind. Gemäß der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags wäre ein Anbau von Cannabis gegen Bezahlung durch Dritte, der nicht ausschließlich den eigenen persönlichen Konsum zum Ziel hat, nicht mit den bestehenden europarechtlichen Vorschriften vereinbar (vgl. „Unionsrechtliche Regelungsfreiheiten der Mitgliedstaaten im Bereich Cannabis“, EU 6-3000-024/23 vom 16.6.2023, Ziff. 4.1.3.3.3).

Sämtliche unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten, die der Aufzucht, Ernte und Weitergabe dienen, z. B. Wässern, Düngen, Beschneiden, Abschneiden von Blättern und Blüten, Absonderung von Harz etc., sind daher durch Mitglieder zum Zweck des Eigenkonsums durchzuführen. Da Mitglieder gemäß § 16 Absatz 1 KCanG volljährig sein müssen, ist eine gleichlautende Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG entbehrlich.

Sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigung außer den genannten geringfügig Beschäftigten oder Dritte, insbesondere Unternehmen oder selbständig Tätige, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, können mit anderweitigen Tätigkeiten beauftragt werden, z. B. Qualitätsberatung, Schulung von Mitgliedern zu Qualitätssicherung, Dokumentation, Buchhaltung, Reinigung, Sicherheit, Hausmeisterei etc. Dies wird in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG klarstellend aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Einführung einer Bußgeldvorschrift für das Übertragen von unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten an geringfügig Beschäftigte, die nicht Mitglieder der Anbauvereinigung sind.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Anpassung der vormals in § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG geregelten Bußgeldvorschrift an die nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG neu gefasste Verbotsvorschrift.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

In § 36 Absatz 2 KCanG wird die maximale Höhe der Geldbuße auch für die neu in § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG eingeführte Bußgeldvorschrift festgelegt, wodurch sich Folgeänderungen für die dort genannten Nummern ergeben.

Änderungsantrag 21

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Weitergabe von Vermehrungsmaterial)

Zu Artikel 1 (§ 20 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „insgesamt sieben“ durch die Wörter „insgesamt fünf“ ersetzt.

Begründung:

Im Falle einer gemischten Weitergabe von Samen und Stecklingen durch eine Anbauvereinigung dürfen insgesamt max. 5 Samen und Stecklinge abgegeben werden. Damit wird die widersprüchliche Regelung korrigiert, dass bei einzelner Weitergabe von Stecklingen max. 5 Stück abgegeben werden dürften, bei gemischter Weitergabe hingegen bis zu 6 Stück.

Änderungsantrag 22

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Transport von Cannabis und
Vermehrungsmaterial)

Zu Artikel 1 (§ 22 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 werden in § 22 Absatz 3 Nummer 5 vor dem Wort „Kopie“ die Wörter „analoge oder digitale“ eingefügt.

Begründung:

Die Regelung ermöglicht, dass die bei einem Transport von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mitzuführende Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung auch in digitaler Form, z. B. als digitaler Scan oder digitale Fotografie, vorliegen kann.

Änderungsantrag 23

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Mitwirkungsverweigerungsrecht vertretungsberechtigter
Personen der Anbauvereinigung)

Zu Artikel 1 (§§ 26, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung können eine Auskunft nach Satz 1 verweigern, wenn die Auskunft sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 33 wird nach der Angabe „§ 26 Absatz 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es wird ein Mitwirkungsverweigerungsrecht bei der Informationspflicht nach § 26 Absatz 5 KCanG für vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung geregelt, um den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes zu wahren. Vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen an der Information der zuständigen Behörde über den Verdacht des Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht mitwirken und können eine entsprechende Auskunft verweigern, wenn sie sich oder einen ihrer Angehörigen dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Da die Informationspflicht die Anbauvereinigung bereits bei Vorliegen eines Verdachts trifft und nicht erst nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, kann eine vorherige individuelle Belehrung der vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung über ihr Mitwirkungsverweigerungsrecht durch die zuständige Behörde nicht erfolgen. Eine Belehrungspflicht der zuständigen Behörde wird daher nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften.

Änderungsantrag 24

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(rechtsförmliche und redaktionelle
Änderungen)

Zu Artikel 1, 2 und 6

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „GAP-Direktzahlungen“ durch die Wörter „Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. § 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken:
Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit
wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der
Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau nach § 4 mit
wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende
Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten
- a) Delta-6a(10a)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - b) Delta-6a-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - c) Delta-7-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name:
(6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - d) Delta-8-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - e) Delta-10-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - f) Delta-9(11)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name:
(6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung;“

bb. Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137).“

- b. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- c. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt.
- d. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„In Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2, 3, 5 und 9 wird der Satz „Anmerkung: Bei „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ ist jede Sorte als eigenes Betäubungsmittel zu berechnen.“ jeweils aufgehoben.“

b. In Buchstabe c wird in Nummer 2 der Tabelle nach den Wörtern „§ 8 Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „MedCanG“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Ersetzung einer Abkürzung.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG).

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung unter Nummer 1 erfolgt aus Gründen der Klarstellung, dass abgesondertes Harz der Cannabispflanze nur dann als Cannabis zu medizinischen-wissenschaftlichen Zwecken anzusehen ist, wenn die Cannabispflanze aus einem nach § 4 MedCanG erlaubter Anbau stammt.

Zu Buchstabe b:

Es wird ein falscher Verweis korrigiert.

Zu Buchstabe c:

Hier erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 BtMG, um klarzustellen, dass neben dem speziellen Widerrufstatbestand in § 11 Absatz 1 MedCanG auch weiterhin die allgemeinen Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes Anwendung finden.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen dienen der Zusammenfassung eines Änderungsbefehls (Buchstabe a) und einer redaktionellen Ergänzung zur Klarstellung, dass die in Bezug genommene Vorschrift eine solche des MedCanG ist (Buchstabe b).

Änderungsantrag 25

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Gestuftes Inkrafttreten)

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15 Inkrafttreten

- „(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 treten § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 8 Absatz 2, die §§ 6, 11 bis 16, 18 bis 20, 22 bis 26, 28 bis 29, § 17 Absatz 1 bis 3, § 21 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 6, § 34 Absatz 1 Nummer 10 und 11, § 36 Absatz 1 Nummer 7 bis 35 am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (3) In Artikel 1 treten die §§ 40 bis 42 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.“

Begründung:

Mit der Änderung wird ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Demnach tritt das Gesetz am 1. April 2024 in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen ermöglichen. Die letztgenannten Vorschriften einschließlich damit verbundener Straf- und Bußgeldvorschriften treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Regelung soll den Ländern ermöglichen, das Verfahren und die Behörden festzulegen, die für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens und der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen zuständig sein sollen, und erforderliche Schulungsmaßnahmen für diese Behörden vorzunehmen. Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Änderungsantrag 26

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Artikel 14 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Nach § 13 wird der folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
 2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
 3. Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. In § 14 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen‘.
 4. Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9.1 in der ersten Spalte werde die Wörter „(ausgenommen Cannabis)“ gestrichen.

b) In der Tabelle wird Nummer 9.2 wie folgt gefasst:

... Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
„9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	–	–
9.2.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	–	–
9.2.3 Abhängigkeit	nein	nein	–	–
9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist“	–	–

Begründung:

Zu Nummer 1 und 2:

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz sind die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Cannabisproblematik an die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Alkoholproblematik weitestgehend anzugeleichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die begrenzte Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis nicht dazu führt, dass nun zum Beispiel jedes Mitglied einer Anbauvereinigung Gefahr läuft, einem Fahreignungsgutachten unterzogen zu werden und so

jedenfalls für Führerscheininhaber und -bewerber kein Anreiz für die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung besteht, sich ihre Situation also de facto im Ergebnis nicht verbessert. Eine solche strenge Regelung ist auch im Sinne der Straßenverkehrssicherheit bei Cannabis nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, sicherzustellen, dass diejenigen Cannabiskonsumenten keine Fahrerlaubnis haben (dürfen), die von Cannabis abhängig sind oder Cannabis missbrauchen, also zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und dem Cannabiskonsum nicht ausreichend trennen können. Bei Bewerbern oder Inhabern einer Fahrerlaubnis ist nach Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs künftig dann zu verneinen und damit eine Fahrerlaubnis nach § 11 Abs 1 Satz 1 FeV zu versagen bzw. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen, wenn die Bewerber bzw. Inhaber abhängig von Cannabis sind oder Cannabis missbräuchlich einnehmen. Letzteres, also Missbrauch von Cannabis, ist dabei wie bei Alkohol dann anzunehmen, wenn die Betroffenen nicht zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Konsum hinreichend sicher trennen können. Im Falle der Beendigung der Abhängigkeit von Cannabis (Entwöhnungsbehandlung) ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzunehmen, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Nach Beendigung des Missbrauchs ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu bejahen, wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist. Entsprechend sind auch die Regelungen über die Anordnung der Beibringung von Fahreignungsgutachten (ärztliches Gutachten bzw. medizinisch-psychologisches Gutachten) bei Verdacht einer Cannabisproblematik an die bei einer Alkoholproblematik anzupassen.

Zur besseren Lesbarkeit und aus systematischen Gründen finden sich die neuen Regelungen über die Klärung von Eignungszweifeln bei einer Cannabisproblematik nun in einem eigenen § 13a der FeV. Danach ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens künftig nur noch dann anzufordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologisches Gutachten ist künftig dann anzufordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch (ggf. auch nach dem ärztlichen Gutachten nach § 13a Satz 1 Nr. 2 FeV) begründen, wiederholt Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden, die Fahrerlaubnis wegen einer Missbrauchsthematik entzogen worden war oder sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 3:

Der bisherige Verweis in § 14 Absatz 1 Satz 3 FeV auf Cannabis wird ersatzlos gestrichen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann damit nicht mehr darauf gestützt werden, dass gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weiterer Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. § 14 FeV ist bezogen auf Cannabis nur noch anwendbar, wenn Cannabis als Arzneimittel verwendet wird. Im Übrigen ist § 13a FeV lex specialis und steht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der geänderten Risikobewertung zu Cannabis und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen des KCanG.

Zu Nummer 4:

Die Änderung in Anlage 4 der FeV ist eine redaktionelle Folgeänderung der Überführung der Regelungen zu Cannabis vom Betäubungsmittelgesetz in das Konsumcannabisgesetz und das Medizinal-Cannabisgesetz.

Änderungsantrag 27

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Anhebung des Mindeststrafrahmens im Betäubungsmittelgesetz bei der Abgabe, dem Verabreichen und dem zum unmittelbaren Verbrauch überlassen von Betäubungsmitteln von über 21-jährigen an Jugendliche, wenn der Täter vorsätzlich handelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet)

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Nach Artikel 3 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem Wort „verursacht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.“

Begründung

Kinder und Jugendliche sind eine besonders vulnerable Gruppe der Bevölkerung. Sie sind in besonderem Maße durch Erwachsene und Trends beeinflussbar. Die vor allem neurotoxischen Effekte in sich entwickelnden Gehirnen und kardiovaskulären Schädigungen durch Betäubungsmittel können vielschichtige gesundheitsschädigende Folgen für das gesamte spätere Leben hervorrufen. Erwachsene über 21 Jahre tragen als voll schuldfähige und verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft eine besondere Mitverantwortung für Kinder und Jugendliche. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zahl entsprechender Delikte weiter ansteigt. Die Strafzumessung der Gerichte weist im Bundesvergleich teils deutliche Unterschiede auf und zeigt, dass der bisher bestehende Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr in unterschiedlichem Maße von den Strafgerichten angewandt wird. Durch die neu eingefügten Nummer 5 wird daher der Mindeststrafrahmen auf zwei

Jahre erhöht für die besonders gravierenden Fälle, in denen eine Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt vorsätzlich an Kinder und Jugendliche abgibt, sie ihnen entgegen § 13 Absatz 1 BtMG verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt und dadurch wenigstens leichtfertig das Kind oder die jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

Änderungsantrag 28

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Streichung der Position „Dronabinol“ aus der Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG;
rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen)

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „2. August“ durch die Angabe „26. Juli“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Die Position „Dronabinol“ wird gestrichen.'

b) Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Die Anlage III zu § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) beinhaltet solche Betäubungsmittel, die verkehrsfähig und verschreibungsfähig sind. Dronabinol wird nunmehr im Rahmen des Cannabisgesetzes (CanG) aus dem BtMG in das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) überführt und wird dort vom Begriff des Cannabis zu medizinischen Zwecken nach § 2 Nummer 1 MedCanG umfasst. Nach § 3 MedCanG kann Dronabinol als Cannabis zu medizinischen Zwecken daher zukünftig auf regulärem Rezept verschrieben werden. Da Dronabinol zu nicht-medizinischen Zwecken nicht verschrieben werden darf, bedarf es der Position „Dronabinol“ in der Anlage III des BtMG nicht mehr. Ein Verbleib von synthetisch hergestelltem Dronabinol zu nicht-medizinischen Zwecken in der Anlage III des BtMG ist nicht erforderlich. Vielmehr ist dieses bereits ausreichend in der durch Artikel 3 Nummer 6 dieses Gesetzes neugefassten Position „Δ9-Tetrahydrocannabinol (Δ9-THC)“ in Anlage II zu § 1 Absatz 1 BtMG geregelt.

Änderungsantrag 29

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(THC-Grenzwerte im Straßenverkehr)

Zu Artikel 1 (§ 44 KCanG)

In Artikel 1 wird nach § 43 folgender § 44 angefügt:

„§ 44 THC-Grenzwerte im Straßenverkehr

Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut vor, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.“

Begründung

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz ist es erforderlich, das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung zu ersetzen, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut festlegt. Dazu gibt es bereits wissenschaftliche Untersuchungen, die aber noch abschließend ausgewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang ergeht für den Grenzwert ein bis zum 31. März 2024 vorzulegender Vorschlag einer vom Bundesministerium für Verkehr und Digitales eingesetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppe. Die Festschreibung des Grenzwerts sollte anschließend durch den Gesetzgeber erfolgen.

Änderungsantrag 30

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) - Drucksache 20/8704

(Evaluation)

Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 2 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 43 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Spätestens bis ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 sowie die Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Jahres] soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, dem Bundesministerium für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. Spätestens bis [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 sowie die Jahreszahl des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Monats] soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. Die Erhebung und Zulieferung von Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt.“

Begründung:

Die vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten unabhängigen Dritten sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Zwischenbericht zu den Auswirkungen des Gesetzes vorlegen einschließlich der Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes. Die Zulieferung der dafür benötigten Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, frühzeitig Veränderungen in Bezug auf organisierte Kriminalität zu erkennen.

Eine Evaluation der Konsumverbote, insbesondere in Schutzzonen um Schulen und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten, soll Aufschluss darüber geben, inwiefern die Maßnahmen wie vorgesehen implementiert und inwiefern die Konsumverbote in der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten eingehalten werden, einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen.



Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 20(10)118
Ergebnisbericht Rat 23.01.2024
29. Januar 2024

Silvia Bender
Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Ernährung und Landwirtschaft des
Deutschen Bundestages
Herrn Hermann Färber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN

DATUM 29.01.2024

Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 23. Januar 2024 in Brüssel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Unterrichtung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen
Bundestages übersende ich Ihnen den Ergebnisbericht über die o. g. Tagung des Rates
(Landwirtschaft und Fischerei).

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Ergebnisbericht zum Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 23. Januar 2024 in Brüssel

Übersicht:

Die belgische Ratspräsidentschaft stellte ihr Arbeitsprogramm für das erste Halbjahr 2024 vor.

Kommissar Wojciechowski gab einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen bei den Handelsthemen und den Agrarhandelsbeziehungen zwischen der Ukraine und der EU. In der Aussprache wurden insbesondere die Verlängerung des ATM-Abkommens mit der Ukraine sowie zwei Punkte unter Sonstiges behandelt, die mit den Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine in Zusammenhang stehen.

Esekutiv-Vizepräsident Šefčovič informierte den Rat über den von der Kommissionspräsidentin angekündigten Strategiedialog über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU. Der Rat führte einen ersten Austausch dazu.

Der Rat befasste sich zudem mit dem Kommissionsvorschlag über eine Waldmonitoring-Verordnung.

Weitere Punkte unter Sonstiges:

- *Flächenmonitoringsystem für die Abwicklung der flächenbezogenen EU-Agrarförderung und eine Vereinfachung;*
- *mögliche Neubewertung des Schutzstatus von bestimmten Großraubtierpopulationen (Wolf);*
- *Umgang mit „Fleisch“ aus kultivierten tierischen Zellen;*
- *Einsatz von sog. „RENURE“-Wirtschaftsdüngern;*
- *Resilienz von Gewässern und die Wasserverfügbarkeit.*

Im Einzelnen:

TOP: Arbeitsprogramm der belgischen Ratspräsidentschaft

Belgien hat am 1. Januar 2024 turnusgemäß die Ratspräsidentschaft für sechs Monate übernommen und stellte sein Arbeitsprogramm vor. Es steht unter dem Motto „Schützen, Stärken, Vorausschauen“. Im Bereich Landwirtschaft und Fischerei gehört die Gewährleistung von Ernährungssicherheit und -autonomie zu den Hauptzielen, ebenso wie die weitere Verbesserung der Nachhaltigkeit von Nahrungsmittelproduktion und -verbrauch. Besondere Aufmerksamkeit will Belgien auch der Tiergesundheit und dem Tierschutz sowie der Sicherstellung widerstandsfähiger Wälder widmen.

TOP: Agrarhandelsfragen

Kommissar Wojciechowski gab dem Rat einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen der Handelspolitik und ging dabei insbesondere auf die Agrarhandelsaspekte ein. Die Mitgliedstaaten führten einen Austausch, in dem insbesondere die geopolitischen Bedingungen, die

grüne und digitale Transition, die offene strategische Autonomie sowie die Entwicklungen in der WTO zur Sprache kamen.

Kommissar Wojciechowski kündigte zeitnah eine Analyse der kumulativen Auswirkungen der bestehenden Handelsabkommen auf den Binnenmarkt sowie eine Verlängerung des ATM mit der UKR an.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden auch die Agrarhandelsbeziehungen zwischen der EU und der Ukraine sowie zwei zusätzlich eingebrachte Punkte diskutiert: Polen und andere Mitgliedstaaten trugen Befürchtungen vor, eine Verlängerung der autonomen Handelsmaßnahmen (ATM) für die Ukraine könnte zu übermäßigen Agrareinfuhren in die EU führen; sie forderten entsprechende Schutzmaßnahmen für besonders betroffene Mitgliedstaaten.

Auf Antrag der baltischen Mitgliedstaaten diskutierte der Rat zudem die Importe von Agrargütern aus Russland und erörterte, ob diese mit Sanktionen belegt werden sollten; Russland sollte mit seinen Getreidelieferungen die Lieferungen aus der Ukraine nicht ersetzen und damit Nutznießer des Angriffs auf die Ukraine sein.

Staatssekretärin Bender betonte die ungebrochene Solidarität mit der Ukraine sowie die Bedeutung der Solidarity lanes und der Diversifizierung der Handelsbeziehungen der EU. Sie ging dabei auf die im Februar 2024 anstehende WTO-Ministerkonferenz und auf aktuelle Entwicklungen (u.a. die angestrebten Abkommen mit dem MERCOSUR und Australien) ein.

Die Mitgliedstaaten unterstrichen wie wir ihre Solidarität und Unterstützung der Ukraine. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich wie wir

dafür aus, dass der Ausbau der Solidarity Lanes weiterhin Priorität haben sollte, weil sie die einzige sichere Möglichkeit für die Ukraine bieten, Güter abseits des Kriegsgeschehens zu importieren und zu exportieren.

Mehrere Mitgliedstaaten machten auf die Entwicklungen bei der Einfuhr sensibler Agrarprodukte wie (Rohr-)Zucker, Geflügel und Eier aufmerksam und forderten Schutzklauseln und evtl. Einfuhrbeschränkungen diesbezüglich zu prüfen.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten forderte in Bezug auf die Beitrittsperspektive der Ukraine ein langfristiges Abkommen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein Monitoring der bestehenden Maßnahmen wichtig sei und ihre Auswirkungen genau überwacht werden müssten.

Italien wies auf seine G7-Präsidentschaft hin und betonte, dass die Ernährungssicherung im Fokus stehen werde.

TOP: Strategischer Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU

Der belgische Vorsitzende wies einleitend auf die zahlreichen Herausforderungen hin, mit denen die Landwirtschaft aktuell konfrontiert werde (Krieg in der Ukraine, Klimawandel und der Green Deal). Vor diesem Hintergrund habe Kommissionspräsidentin von der Leyen am 13. September 2023 in ihrer Rede zur Lage der EU einen Strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU angekündigt.

Der Rat tauschte sich anhand von Leitfragen der Präsidentschaft (Dok. 5145/24) darüber aus, welche Erwartungen die Mitgliedstaaten an den strategischen Dialog haben und welche thematischen Schwerpunkte aus ihrer Sicht gesetzt werden sollten.

Der Vizepräsident der KOM, Maroš Šefčovič, betonte, dass alle stolz sein könnten auf die wesentliche Rolle, die der Agrifood-Sektor in der EU spielt. Er sei zentral für die Ernährungsversorgung und leiste einen großen Beitrag zur Wirtschaft in der EU und der Welt. Der Sektor müsse nun für die Zukunft weiter gestärkt und widerstandsfähig gemacht werden. Da der Klimawandel große Auswirkung auf den Agrifood-Sektor habe, müsse dieser unterstützt werden, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Kommissar Šefčovič informierte über das Vorhaben, das vor dem Hintergrund der diversen Krisen zu sehen sei. Da der Sektor weiterhin attraktiv bleiben und eine Polarisierung verhindert werden müssten, sei eine breite Diskussion mit allen Stakeholdern geplant.

Vorsitzender sei Herr Prof. Dr. Peter Strohschneider, der einen ähnlichen Dialog in Deutschland (Zukunftscommission Landwirtschaft) geleitet habe. Hauptziel des Dialogs sei es zum einen herauszuarbeiten, wo Verbesserungspotential und -bedarf besteht und zum anderen, sicherzustellen, dass alle Akteur*innen der Wertschöpfungskette Gehör finden.

Eine erste Veranstaltung sei für den 25. Januar 2024 vorgesehen; hierzu seien ca. 30 Verbände (EU-Ebene) eingeladen worden. Weitere Stakeholder sollten über ein Onlineportal beteiligt werden. Die Treffen sollen alle 6 Wochen in verschiedenen Arbeitsgruppen stattfinden und der Kommission bis September 2024 ein Ergebnisbericht vorliegen. Der

Rat (Landwirtschaft und Fischerei) werde eng in die weiteren Beratungen eingebunden und über die Ergebnisse informiert.

Kommissar Wojciechowski ergänzte, dass er seine Vorstellungen von einer künftigen GAP zuletzt im Rahmen des GFFA in Berlin präsentiert habe. Die zukünftige GAP solle dabei auf vier Grundprinzipien aufbauen:

- 1) Gewährleistung von (Ernährungs-)Sicherheit (*Food Security*),
- 2) Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung (*Stability*),
- 3) Solidarität mit europäischen Landwirt*innen und Unternehmen, aber auch global (*Solidarity*) und
- 4) Nachhaltigkeit der Produktion von Lebensmitteln (*Sustainability*).

Die EU sei der größte Lebensmittelexporteur weltweit und dies werde voraussichtlich auch so bleiben. Allerdings sei das Durchschnittsalter der Landwirt*innen auf ca. 57 Jahre angestiegen und es gebe einen besorgniserregenden Strukturwandel sowie das Problem der Landflucht. Die Herausforderungen müssten angegangen werden, damit der Sektor auch weiterhin attraktiv und die Ernährungssicherung gewährleistet bleibe.

Angesichts der aktuellen Krisen sei eine dritte Säule notwendig, damit die Landwirtschaft in Notsituationen angemessen und schnell unterstützt werden könne. Das derzeitige Kriseninstrumentarium und die Krisenreserve in Höhe von 450 Mio. € pro Jahr seien dafür nicht ausreichend.

Staatssekretärin Bender begrüßte das Vorhaben der Kommission, weil der Dialog einen wichtigen Beitrag leisten könne, tragfähige Lösungen für die Umstellung auf nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme zu entwickeln und die Akzeptanz für die Umstellung zu verbessern. Der Dialog sollte alle relevanten Themen- und Konfliktfelder rund um die

Landwirtschaft abdecken. Er sollte zudem offen geführt werden. Die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Umweltschutz, Tierschutz und Entwicklungspolitik sowie die Wissenschaft sollten eingebunden werden, um fundierte und gut nutzbare Ergebnisse - u.a. für die GAP der nächsten Förderperiode - zu erreichen.

Alle Mitgliedstaaten begrüßten den geplanten strategischen Dialog. Die meisten Mitgliedstaaten betonten die vielfältigen Herausforderungen für den Sektor und forderten, dass die GAP künftig flexibel auf bestehende und neue Herausforderungen wie die jetzigen reagieren können müsse. Eine nachhaltige und ressourcenschonende sowie attraktive Landwirtschaft könne nur erreicht werden, wenn ausreichend Mittel für die GAP zur Verfügung gestellt würden, die EU-Landwirtschaft gegenüber Einfuhren aus Drittstaaten wettbewerbsfähig sei und Innovationen ermöglicht würden. Einige Mitgliedstaaten führten hier sog. Spiegelklauseln, d. h. den EU-internen Regeln vergleichbare Anforderungen an importierte Erzeugnisse an.

Viele Mitgliedstaaten hielten substantielle Vereinfachungen sowie ein Gleichgewicht zwischen Umweltambition und einem angemessenen Einkommen für die Landwirt*innen für notwendig. In diesem Zusammenhang wurde vielfach auch auf die Proteste in vielen Mitgliedstaaten hingewiesen. Das Vertrauen des Sektors müsse dringend wiedergewonnen werden.

TOP: Waldmonitoring-Verordnung

Der Rat beriet den Vorschlag der Kommission für eine Waldmonitoring-Verordnung auf Grundlage von drei diskussionsleitenden Fragen der Präsidentschaft.

Die Kommission hatte den Verordnungsentwurf im November 2023 vorgelegt. Er sieht vor, einen EU-weiten Waldbeobachtungsrahmen zu schaffen, der einen offenen Zugang zu detaillierten, regelmäßigen und zeitnahen Informationen über den Zustand der Wälder in der EU bietet. Er zielt darauf ab, dass die Daten über die Ökosystemleistungen und die Bewirtschaftung der Wälder dazu beitragen, insbesondere den illegalen Holzeinschlag zu verringern, eine nachhaltigere Waldbewirtschaftung zu fördern und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel zu unterstützen.

Die belgische Präsidentschaft strebt für den Juni-Rat eine allgemeine Ausrichtung an.

Viele Mitgliedstaaten - auch Deutschland - sahen noch weiteren Prüfbedarf und wiesen dabei auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hin, die beachtet werden müssten.

Einige Mitgliedstaaten betonten die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Forstpolitik und die Bedeutung des Ständigen Forstausschusses, der mit diesem Dossier befasst und dessen Rolle im Rechtstext verankert werden sollte.

Mehrmals wurde auf die Vertraulichkeit der Daten und den Datenschutz hingewiesen. Zudem wurden die Kosten thematisiert, die in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen müssten.

Mehrere Mitgliedstaaten betonten darüber hinaus wie wir die Notwendigkeit bestehende nationale Monitoringsysteme zu berücksichtigen und diese in das geplante europäische System zu integrieren. So könne kostensparend und effizient Waldmonitoring erfolgen und die Kontinuität in der Datenerfassung gewährleistet

werden. Außerdem wurde auf eine Koordinierung der bereits bestehenden europäischen Systeme Copernicus, LULUCF und Forest Europe verwiesen.

Des Weiteren wurde seitens einiger Mitgliedstaaten angekündigt, die in der Waldmonitoring-VO geplanten delegierten Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte und ihre Notwendigkeit kritisch zu prüfen.

Kommissar Sinkevičius betonte die Notwendigkeit eines harmonisierten Monitorings. Die technischen Details würden in delegierten und Durchführungsrechtsakten geregelt. Der Verwaltungsaufwand sei – laut Folgenabschätzung – im Hinblick auf den Nutzen angemessen, insbesondere durch einen einfachen Zugang zur elektronischen Datenbank. Hinsichtlich der Kosten wies der Kommissar darauf hin, dass durch die Waldmonitoring-VO zwar eine finanzielle Mehrbelastung der Mitgliedstaaten zu erwarten sei, Untätigkeit beim Waldschutz, der ein Monitoring erfordere, allerdings am Ende zu erheblich höheren Kosten führen würde. Hinsichtlich der delegierten Rechtsakte machte er deutlich, dass diese für die technische Konkretisierung der Basisverordnung notwendig seien und die Kommission sich dabei an den gesetzten Zweck und Rahmen halten werde.

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe in der Zuständigkeit des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) werde den Vorschlag weiter beraten.

TOP Sonstiges

Flächenmonitoringsystem (Area Monitoring System)

Die Tschechische Republik und andere Mitgliedstaaten sprachen sich für weitere Vereinfachungen bei der Anwendung des

Flächenmonitoringsystems der flächenbezogenen EU-Agrarförderung aus.

Die Initiative wurde von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt, auch Deutschland. Wir sprachen uns für Vereinfachungen aus und verwiesen auf die bereits laufenden Workshops der Kommission mit Expert*innen der Mitgliedstaaten.

Kommissar Wojciechowski betonte die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten; zwei Sitzungen hätten bereits stattgefunden, eine dritte sei geplant. Er verwies auf ein Schreiben vom 20.12.2023, wonach in bestimmten Fallkonstellationen auf Finanzkorrekturen verzichtet werde. Die Vorortkontrollen sollten reduziert werden. Die KOM arbeite bereits mit den Mitgliedstaaten zusammen, um das System zu verbessern. Für 2024 kündigte er eine neue Methodik im Bereich des Flächenmonitoringsystems an.

Neubewertung der Anhänge der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie (FFH-RL) im Hinblick auf bestimmte Großraubtierpopulationen

Finnland thematisierte das Wachstum der Populationen von bestimmten großen Beutegreifern und die Probleme, die für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume daraus entstünden. Angesichts dieser Probleme sollte die Kommission Populationen von großen Beutegreifern mit günstigen Erhaltungszustand identifizieren und den Schutzstatus v.a. von Wölfen neu bewerten. Diese Populationen sollten dann nicht mehr im Anhang IV, sondern im Anhang V aufgeführt werden.

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt; zur Begründung wurde insbesondere auf die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Verunsicherung der Bevölkerung verwiesen. Einige Mitgliedstaaten forderten eine Entschädigung aus EU-Mitteln und mehr Flexibilität beim Umgang mit großen Beutegreifern. Einige Mitgliedstaaten sahen die Notwendigkeit einer Überprüfung des Schutzstatus auch bei Braunbären.

Staatssekretärin Bender führte aus, dass sich auch in Deutschland der Wolf weiter ausbreite. Der Schutz der Nutztiere müsse daher weiter verbessert werden, um eine Ko-Existenz von Wolf und Weidehaltung zu ermöglichen. Ein europäischer Ansatz für den Umgang mit den großen Beutegreifern sowie eine engere Zusammenarbeit der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten werde daher befürwortet, wobei dies nicht zum Abbau von Standards im europäischen Artenschutzrecht führen dürfe. Deutschland könne die Note nicht unterstützen.

Kommissar Sinkevičius kündigte an, basierend auf den Daten der Mitgliedstaaten von 2025 eine Bewertung nach geographischen Regionen vorzunehmen. Es bestünden aber schon jetzt Möglichkeiten, nationale Maßnahmen zu ergreifen; der geltende Rechtsrahmen gebe den Mitgliedstaaten bereits ausreichende Flexibilität. Dabei müsse die Berner Konvention beachtet werden.

Der BEL Vorsitz fasste das Meinungsbild zusammen und kündigte ein Schreiben an den Rat (Umwelt) an, um den Sorgen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und die Position der EU-Landwirtschaftsminister deutlich zu machen.

*Initiative für die Resilienz von Gewässern und die Wasserverfügbarkeit
„RewaterEU“*

Portugal forderte die Kommission auf, eine Strategie „Rewater EU“ vorzulegen, welche die Resilienz von Gewässern sowie die Verfügbarkeit von Wasser in der EU langfristig sichern bzw. wiederherstellen soll. Gefordert werden u. a. Maßnahmen zu Speicherung, Transport, Verteilung und Wiederverwendung von Wasser für ein insgesamt effizienteres Wassermanagement.

Staatssekretärin Bender sprach sich für die Unterstützung der Initiative aus. Auch die übrigen wortnehmenden Mitgliedstaaten brachten ihre Unterstützung zum Ausdruck; die Notwendigkeit von Entsalzungsanlagen und von Maßnahmen zur Wasseraufbereitung sowie zur Senkung des Wasserverbrauchs wurden angesprochen ebenso wie Finanzmittel zur Unterstützung der Landwirtschaft. Die von Wasserknappheit besonders stark betroffenen Mitgliedstaaten betonten zudem, dass sie bereits versuchen, den Wasserverbrauch z.B. mit Aufbereitungsanlagen zu senken.

Kommissar Virginijus Sinkevičius führte aus, dass die Initiative noch in der Entwicklung sei und die von Portugal vorgestellten Schlüsselbotschaften genau denen der KOM entsprächen. Zuerst sollte eine gesellschaftliche Debatte zu den gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen mit Blick auf Wasserresilienz geführt werden. Er kündigte an, unter neuem Mandat eine Resilienzstrategie zu erarbeiten. Dürren, Wassermangel, Überflutungen etc. hätten nicht nur die Landwirtschaft betroffen, sondern auch weitere Sektoren.

Er schlug insbesondere vor, die Überzuteilung von Wasser zu verhindern sowie mehr Wassereffizienz und eine bessere Wiederverwendung von Wasser in der Landwirtschaft sicherzustellen.

Einsatz von RENURE im Vorgriff auf die Evaluierung der Nitratrichtlinie

Die Niederlande hatten diesen Punkt angemeldet, um im Zusammenhang mit der laufenden Evaluierung der Nitrat-Richtlinie auf eine Berücksichtigung von „RENURE-Ansätzen“ zu drängen, d. h. der Wiederaufbereitung von Wirtschaftsdüngern in einer Weise, dass sie besser einsetzbar werden und ähnliche Wirksamkeit erreichen wie mineralische Düngemittel.

Niederlande begrüßte das Vorhaben der KOM zur Evaluierung der Nitrat-Richtlinie und bedankte sich bei den unterstützenden Mitgliedstaaten, u.a. Deutschland. Es sollten die sog. RENURE Ansätze zur Wiederaufbereitung von Wirtschaftsdüngern angemessen berücksichtigt werden. Da die notwendige sorgfältige Evaluierung und Revision der Nitrat-RL Zeit benötige, sei eine kurzfristige Zwischenlösung zur Zulassung und Anwendung von RENURE für das Nährstoffrecycling in der Landwirtschaft notwendig. Dies führe auch zu einer verstärkten Resilienz gegenüber Preisschwankungen im Düngemittelsektor. Zur weiteren Erörterung schlug Niederlande die Einrichtung einer Ad-hoc Arbeitsgruppe vor.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten unterstützten diesen Antrag und verwiesen auf die Chancen und mögliche Vorteile des Einsatzes alternativer Düngemittel; teilweise wurde betont, dass der Evaluierung der Nitrat-Richtlinie nicht vorgegriffen werden sollte.

Kommissarin Kyriakides wies darauf hin, dass die von den Niederlanden aufgeworfenen Fragen auch von der Kommission untersucht würden. Die Ziele der Nitratrichtlinie dürften aber nicht infrage gestellt werden. Das Thema werde in einem breiteren Kontext im Rahmen einer öffentlichen Anhörung diskutiert.

Bedeutung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Qualität der Lebensmittelproduktion

Österreich stellte eine Note zum Umgang mit Fleisch aus kultivierten tierischen Zellen vor. Darin wird die Kommission aufgefordert, solche Produkte vor ihrer Zulassung kritisch zu prüfen und sicherzustellen, dass sie nicht als Fleisch bezeichnet werden dürfen. Denn die Landwirt*innen würden in großem Umfang Gemeinwohlleistungen erbringen. Laborfleisch aus der Fabrik habe hingegen nichts mit natürlichem Fleisch zu tun. Wesentlich sei daher eine verpflichtende Kennzeichnung.

Diese österreichische Initiative wurde von den meisten Mitgliedstaaten unterstützt, wobei die Notwendigkeit von weiteren Untersuchungen gesehen wurden. Außerdem wurde mehrheitlich betont, dass die traditionelle Fleischproduktion wertgeschätzt werden müsse und ihr Schutz vor neuartigen Produktionsmethoden wichtig sei.

Deutschland führte aus, dass eine pflanzenbetonte Ernährung und ein reduzierter Verzehr tierischer Produkte zum Schutz von Umwelt, Klima und Artenvielfalt sowie zur weltweiten Ernährungssicherung beitragen und die Gesundheit fördern könne.

Dabei gelte, dass Lebensmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und sicher sind. Der gesundheitliche Verbraucherschutz müsse durch eine Risikobewertung der EFSA im Rahmen zukünftiger Zulassungsanträge gewährleistet sein.

Kommissarin Kyriakides betonte, dass es bisher keinen Zulassungsantrag gebe und letztlich die Verbraucher*innen entscheiden sollten, ob sie diese Produkte verzehren wollten. Ebenso betonte sie, dass durch neuartige Produktionsmethoden ein wichtiger Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet werden könne. Zudem sei eine umfassende Konsultation mit allen Stakeholdern im weiteren Prozess beabsichtigt.

16. Februar 2024

**Bericht
über die kommende Tagung des Rates
(Landwirtschaft und Fischerei)
am 26. Februar 2024 in Brüssel**

Nach der vorläufigen Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

TOP Notwendigkeit rascher und zugleich struktureller Antworten auf die derzeitige Krisensituation im Agrarsektor sowie Vereinfachung und Entbürokratisierung der EU-Agrarpolitik

Der Meinungsaustausch zu den aktuellen Bauernprotesten in vielen MS steht im Fokus der Ratstagung.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 wurde den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Option zur Erbringung des Mindestanteils nicht-produktiver Ackerflächen beim GLÖZ-Standard Nr. 8 eröffnet; diese Verordnung wurde am 13.02.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Bei den Beratungen dieser Ausnahmeregelung hatten viele MS mehr Flexibilität und eine langfristige strukturelle Lösung der Probleme statt einer jährlichen Anpassung von GLÖZ-Standards gefordert. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass seitens der KOM und der MS weitere Maßnahmen, die den Landwirtinnen und Landwirten entgegenkommen, vorgestellt werden.

Die Diskussion in der Ratssitzung soll anhand folgender Fragen erfolgen:

- 1) Welche kurzfristigen Maßnahmen sehen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission und der Mitgliedstaaten als vorrangig an, um den Verwaltungsaufwand für die Landwirte auf nationaler Ebene und im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften zu verringern? Welche Vereinfachungs- und Flexibilisierungsmaßnahmen sollten darüber hinaus mittel- bis langfristig sowohl für die GAP als auch für andere EU-Rechtsvorschriften ins Auge gefasst werden?
- 2) Welche anderen Maßnahmen können angesichts des Mandats des Europäischen Rates ergriffen werden, um den Anliegen der Landwirte Rechnung zu tragen, wobei die begrenzten finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des derzeitigen MFR zu berücksichtigen sind und die allgemeinen Ziele des "Green Deal" nicht gefährdet werden dürfen?

Die Bundesregierung begrüßt den laufenden strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU. Dieser sollte offen geführt und breit angelegt werden, damit alle, die Interesse an einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landwirtschaft haben, eingebunden werden. Die Formate des Dialogs sollten dabei so ausgestaltet werden, dass idealerweise fundierte und gut nutzbare Ergebnisse entstehen können.

Die BEL Präsidentschaft hat im Vorfeld der Ratstagung die MS gebeten, Vorschläge für Vereinfachungsmöglichkeiten einzureichen. BMEL hat daraufhin am 14. Februar 2024 mit Ländern und Ressorts abgestimmte Vorschläge an die Ratspräsidentschaft übermittelt. Die Bundesregierung hält es für wichtig, dass die Balance gehalten wird zwischen Verwaltungsvereinfachung einerseits und konsequenter Weiterverfolgung des Green Deals andererseits.

TOP Sonstiges

a) Tierkrankheiten wie die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) sowie der Status „krankheitsfrei“ und Impfungen

Das EU-Tiergesundheitsrecht sieht Regelungen für die optionale Tilgung wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen vor (wie die „Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis“ (IBR/IPV) der Rinder und die „Aujeszky’schen Krankheit“ der Schweine).

Die Seuchentilgung kann je nach Ausgangslage mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Die EU-rechtlichen Anforderungen für ein seitens KOM zu genehmigendes Tilgungsprogramm (maximale Laufzeit 6 Jahre) sehen in der Endphase der Tilgung ein Impfverbot der Zieltierpopulation (geholtene Rinder bzw. geholtene Schweine) gegen die betreffende Seuche vor.

Ein Impfverbot ist auch eine Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf diese Seuchen.

Für IBR/IPV und die Infektion mit ADV sind Marker-Impfstoffe (DIVA-Impfstoffe) verfügbar und im Rahmen der Tilgung verpflichtend zu verwenden.

Die belgische Ratspräsidentschaft spricht sich für die Möglichkeit eines dauerhaften Einsatzes der DIVA-Impfstoffe aus. Der Status „seuchenfrei“ soll ohne ein Impfverbot gewahrt und aufrechterhalten werden können. BEL Ratspräsidentschaft argumentiert mit dem erfolgreichen Einsatz der Impfstoffe bei Tilgungsprogrammen, der Sicherheit der Impfstoffe, der Verbesserung des Gesundheitsstatus und der Kostenreduktion für die Überwachung.

Die DIVA-Impfung kann in der Anfangsphase der Tilgung aus einem Gebiet, wie ehemals in Deutschland, als effektiver Teil der Tilgungsstrategie zu einer wesentlichen Reduktion der Prävalenz in der empfänglichen Tierpopulation und einem zügigen Tilgungsfortschritt beitragen, ohne dass komplette Bestandsräumungen erforderlich sind. Der Status „frei von IBR/IPV“ bzw. „frei von einer Infektion mit ADV“ lässt sich jedoch ohne Impfverbot und die Entfernung der Virusträger in der Endphase der Tilgung nicht erreichen bzw. aufrechterhalten. Die EU-Regelungen berücksichtigen diese epidemiologischen Gegebenheiten.

Die Bundesregierung unterstützt die Änderung der EU-rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Status „seuchenfrei“ (IBR/IPV, BVD, Infektion mit ADV) nicht. Sowohl im Fall der IBR/IPV als auch im Fall einer Infektion mit ADV ist der Schutz einer DIVA-Impfung vor einer Ansteckung mit dem Feldvirus und Verbreitung des jeweiligen Erregers mangelhaft, d. h. das Virus kann sich unter der „Impfdecke“ verbreiten. Die Überwachung bzw. Testung von Betrieben mit DIVA-geimpften Tieren ist zudem gegenüber Betrieben mit ungeimpften Tieren mit deutlichen Einschränkungen verbunden.

In einer Lockerung der Regelungen in Bezug auf das Impfverbot in Verbindung mit dem Status „seuchenfrei“ sähe DEU eine große Bedrohung für seine ungeimpfte seuchenfreie Tierpopulation und seinen Freiheitsstatus in Bezug auf die IBR/IPV und die Infektion mit ADV.

Das EU-Tiergesundheitsrecht weist den Tierhaltern, den Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe und den Tierärzten klare Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Tierhalter zur Überwachung der Gesundheit ihrer Tiere und zur Veranlassung von risikobasierten tierärztlichen Besuchen in ihren Betrieben verpflichtet.

Prioritär sollte das Ziel verfolgt werden, die Tierhalter bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung zur Früherkennung, Prävention (insbesondere durch Einhaltung hoher Biosicherheitsstandards) sowie während der Tilgung und dadurch bei der Gewährung und Aufrechterhaltung des Betriebsstatus „seuchenfrei“ zu unterstützen.

b) Schließung der Sandaal-Fischerei in GBR-Gewässern

Dieser Antrag wurde von Dänemark als Reaktion auf die Schließung der GBR Nordsee-Gewässer für sämtliche Sandaal-Fischereien zum 26. März 2024 gestellt. Seitens der KOM wird geprüft, ob und inwieweit das Vorgehen GBR einen Verstoß gegen das EU-GBR Handels- u. Kooperationsabkommen (HKA) darstellt. Die Bundesregierung betont die Notwendigkeit des Schutzes des Sandaals aus naturschutzfachlicher Sicht, teilt jedoch die

Sorge anderer MS mit Blick auf einen möglichen Verstoß gegen das HKA. Der AOB wird vsl. mitgetragen von FRA, SWE (ebenso von Schließung betroffen), IRL und ESP.

c) GLÖZ 1 - im Speziellen zu Dauergrünland (mit Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126)

Auf Antrag Lettlands wird über rechtliche Anpassungsmöglichkeiten des Referenzzeitraums in Bezug auf GLÖZ 1/ Dauergrünland beraten. KOM hat in diesem Zusammenhang am 13. Februar 2024 den Entwurf zur Änderung der betreffenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in Bezug auf die Berechnung des Referenzanteils an Dauergrünland vorgelegt. Dieser wird erstmals bei der Expertensitzung am 19. Februar 2024 beraten.

15. Februar 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im 4.

**Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages zu
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des
Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur
Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz –
OZGÄndG)**

– Drucksache 20/8093 –

Deutscher Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat Ausschussdrucksache 20(4)391

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8093 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch die Wörter „und einschließlich“ ersetzt.

bb) § 1a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Davon abweichend sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 2 betreffen, spätestens mit Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres ausschließlich elektronisch angeboten werden. Von dem ausschließlich elektronischen Angebot einer Verwaltungsleistung nach Satz 2 kann bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden. Erfolgt ein ausschließlich elektronisches Angebot bereits vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2, so ist darüber an geeigneter Stelle mit angemessenem Vorlauf elektronisch zu informieren.“

bbb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Ablauf des vierten auf die Verkündung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres haben Nutzer einen Anspruch auf einen elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes. Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.“

- ccc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- b) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- ,c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) „Nutzer“ im Sinne dieses Gesetzes sind
1. natürliche Personen,
 2. Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes und
 3. Behörden.
- (5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale IT-Komponente zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie zur vorgangsbezogenen sicheren Kommunikation über ein Postfach im Sinne des Absatzes 7. Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto bereitgestellt. Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie Behörden zur Verfügung steht.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§§ 3, 3a und 3b“ wird durch die Angabe „§§ 3 und 3a“ ersetzt.
- bb) § 3b wird gestrichen.
- d) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- ,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Bei der Bereitstellung der IT-Komponenten im Sinne des Absatzes 1 sollen offene Standards und offene Schnittstellen verwendet werden und soll Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software eingesetzt werden, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.“
- e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- ,6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Standards; Verordnungsermächtigungen

(1) Für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat bis zum Ablauf des zweiten auf

die Verkündung des Gesetzes ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen

1. Architekturvorgaben,
2. Qualitätsanforderungen und
3. Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen

fest.

(2) Für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, legt das für den jeweiligen Rechtsakt oder das jeweilige Bundesgesetz zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 fest. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.

(3) Die Einhaltung der durch die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorgaben ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den durch die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form elektronisch an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von Bund und Ländern angewendeten Standards. Zu Schnittstellen von IT-Komponenten sollen Spezifikationen und Dokumentationen in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufgabe nach Satz 1

1. mit dessen Einvernehmen einem Land oder
2. einer anderen öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtung übertragen.“

- f) In Nummer 7 wird dem § 7 Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Nutzer sollen in die Entwicklung neuer elektronischer Angebote einbezogen werden.“
- g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
,8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu
Identifizierungszwecken

(1) Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Bürgerkontos dürfen, soweit dies erforderlich ist, folgende Daten verarbeitet werden:

1. Daten nach § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes,
2. die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (Abl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist, übermittelt werden,
3. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
4. die Postfachreferenz des Nutzerkontos.

Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sind grundsätzlich das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln, bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nur die jeweilige eindeutige Kennung.

(2) Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Organisationskontos und zur Feststellung der Vertretungs- oder Handlungsbefugnis einer für die Organisation handelnden natürlichen oder juristischen Person dürfen, soweit dies erforderlich ist, folgende Daten verarbeitet werden:

1. Unternehmensbasisdaten nach § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes,
2. Daten nach § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a der Abgabenordnung,
3. die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
4. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
5. die Postfachreferenzen des Nutzerkontos,
6. Daten zur Vertretungs- oder Handlungsbefugnis sowie Daten nach Absatz 1 der für eine Organisation handelnden natürlichen Personen und
7. Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so können deren Daten nach diesem Absatz verwendet werden.

(3) Zur Feststellung der Identität eines Nutzers darf die Finanzbehörde, die im Auftrag der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder das sichere Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung betreibt,

1. die in § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a der Abgabenordnung aufgeführten Daten des Bundeszentralamts für Steuern sowie entsprechende, für das Besteuerungsverfahren gespeicherte Daten der Finanzämter bei diesen Finanzbehörden im automatisierten Verfahren auf Veranlassung des Nutzers abrufen und
2. die abgerufenen Daten auf Veranlassung des Nutzers an dessen Nutzerkonto übermitteln.

(4) Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen auf Veranlassung des Nutzers auch zwischen den Nutzerkonten im Portalverbund ausgetauscht werden.

(5) Zur Kommunikation mit dem Nutzer dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden:

1. Anrede,
2. weitere Anschriften,
3. De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
4. E-Mail-Adresse,
5. Telefon- oder Mobilfunknummer,
6. Telefaxnummer und
7. Kommunikationsinhaltsdaten.

(6) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen und Status- und Verfahrensinformationen an das Nutzerkonto übermittelt und für Zwecke des Nutzerkontos verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

(7) Auf Veranlassung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Daten nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Das Bürgerkonto wird bei zweijähriger Inaktivität des Nutzers automatisch gelöscht. Der Nutzer wird zwei Monate vorher automatisch elektronisch über die anstehende Löschung benachrichtigt. Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen.

(8) Die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 sowie nach § 9 Absatz 1 dürfen auf Veranlassung des Nutzers an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden, soweit dies für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen oder deren Abwicklung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf der Dritte die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(9) Soweit nach den Absätzen 5 bis 8 Daten verarbeitet werden dürfen, gilt dies auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Nutzerkonto nach den Absätzen 1 bis 9 ist die für das Nutzerkonto jeweils zuständige Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ausschließlich verantwortlich. Teilen sich mehrere Stellen die Zuständigkeit für ein Nutzerkonto, sind diese nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam verantwortlich.“

- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift des § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem länderübergreifenden Onlinedienst“.

- bb) In § 8a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Onlinedienst“ das Wort „länderübergreifenden“ eingefügt.
- i) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „diejenigen“ die Wörter „bis zum Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Erfassung weiterer Datenübermittlungen zunächst“ eingefügt.
 - d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Datenschutzcockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu durch die Registermodernisierungsbehörde und die Register übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten der Register angezeigt.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.
- j) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - ,13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Monitoring und Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt beginnend mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] fortlaufend ein Monitoring zu der Umsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes durch. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat beauftragt eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, dieses Gesetz alle drei Jahre, erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes], zu evaluieren. Die Evaluationsberichte werden elektronisch veröffentlicht.“

k) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

,14. Folgender § 12 wird angefügt:

„§ 12

Übergangsregelungen zu § 3; Verordnungsermächtigungen

(1) Bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes sowie Jahr des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres] kann die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 für elektronische Verwaltungsleistungen im Portalverbund auch über die bisherigen Nutzerkonten der Länder oder eines Fachportals erfolgen.

(2) Bis zum 30. Juni 2026 kann der elektronische Identitätsnachweis im Bürgerkonto außerdem für elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, erfolgen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 1 abweichende längere Frist festzulegen. Bis zum 30. Juni 2026 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 3 abweichende längere Frist festzulegen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 3 ist bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a von der Verwendung des einheitlichen Organisationskontos abzusehen, wenn für die Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung und die sonstige elektronische Kommunikation ausnahmsweise ein höheres Vertrauensniveau erforderlich ist.

(4) Öffentliche Stellen sind von der Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 bis einschließlich 31. Dezember 2031 ausgenommen in Bezug auf elektronische Verwaltungsleistungen, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABI. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (ABI. L 119 vom 21.4.2021, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission (ABI. L 216 vom 19.8.2021, S. 1) geändert worden ist, dienen.

(5) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fristen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verlängern.

(6) Wird der Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 erbracht, so kann die spätere Authentisierung des Nutzers auch durch Authentisierungsmittel nach § 10 Absatz 3a des Personalausweisgesetzes erfolgen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten. Mit der Anbindung an das Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes wird diese Verpflichtung erfüllt.“

b) In Nummer 4 wird dem § 2a Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat können Länder diesen Siegeldienst zur Unterstützung der elektronischen Verwaltungstätigkeit ihrer Behörden mitnutzen.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an verschiedenen im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen, möglichst barrierefreien und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.“

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 5 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Absatz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Pflicht nach Satz 3 gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Absatz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen. § 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend.“

bb) In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

e) In Nummer 10 werden in § 9a Absatz 3 Nummer 6 die Wörter „mindestens einem“ durch das Wort „verschiedenen“ und die Wörter „und hinreichenden“ durch die Wörter „, möglichst barrierefreien und hinreichend sicheren“ ersetzt.

f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

,13. § 16 wird durch die folgenden §§ 16 und 16a ersetzt:

„§ 16

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

Die Behörden des Bundes gestalten die elektronische Kommunikation und die elektronischen Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei. Für die barrierefreie Gestaltung gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung entsprechend.

§ 16a

Open Source

Die Behörden des Bundes sollen offene Standards nutzen und bei neu anzuschaffender Software Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software beschaffen, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.“

3. In Artikel 3 Nummer 1 werden in § 3 Absatz 2 nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „nach Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und“ eingefügt.
4. Artikel 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 1 werden die Wörter „juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerbl ich oder beruflich tätig sind,“ durch die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes“ und die Wörter „bereit zu stellen“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt.“
5. Nach Artikel 8 werden die folgenden Artikel 8a bis 8g eingefügt:

,Artikel 8a

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. amtlicher Gemeindeschlüssel.“.
 - b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. amtlicher Gemeindeschlüssel.“.

2. § 139c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10 und Absatz 5 Nummer 11 werden jeweils nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „einschließlich Altgericht“ eingefügt.
 - b) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 7, 8 und 9, in Absatz 4 Nummer 1, 3, 5, 7, 8 und 10 sowie in Absatz 5 Nummer 1, 4, 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einem Unternehmen im Sinne des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, das ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.“

Artikel 8b

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 5a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 97 § 5a

Identifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer“

2. Der Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 139b Absatz 3, 4a und 6 sowie § 139c Absatz 3, 4, 5 und 6a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 8a Nummer 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind ab dem Tag anzuwenden, der dem Tag folgt, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung des amtlichen Gemeindeschlüssels und des Altgerichts jeweils vorliegen.“

Artikel 8c

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 371a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf elektronische Dokumente, die von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, so gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.“

2. § 371b wird wie folgt gefasst:

„§ 371b
Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung von der Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, so gilt § 437 entsprechend.“

Artikel 8d

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Artikel 8e

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 67e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 67f Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 77a Grenzüberschreitende Nachweisabrufe“.
2. Nach § 67a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Als Erhebung nach Satz 1 gilt auch die Entscheidung der betroffenen Person nach § 67f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 oder ein ausdrückliches Ersuchen im Anwendungsbereich des § 77a.“
3. Nach § 67e wird folgender § 67f eingefügt:

„§ 67f

Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung

- (1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, ist die Erhebung von Sozialdaten zulässig, wenn nach Wahl der betroffenen Person
1. die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abruft, sofern der jeweils erforderliche Nachweis elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann, oder
 2. die betroffene Person den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

Nachweise sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung zuständige Behörde oder eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten. Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.

(2) Hat sich die betroffene Person für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis der betroffenen Person bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle den Nachweis an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und
2. die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei der betroffenen Person erheben dürfte.

Die in Absatz 1 Satz 3 Alternative 2 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Absatz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Pflicht nach Satz 3 gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Absatz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen. § 9

Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

(3) Soll der Nachweis aus einem Register, welches in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz aufgeführt ist, abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zur Zuordnung der Datensätze der betroffenen Person und zum Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle diese Daten verarbeiten.

(4) Bevor die für die Entscheidung zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, hat die betroffene Person im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. Die betroffene Person kann entscheiden, ob der Nachweis für das Verwaltungsverfahren verwendet werden soll.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trägt die nachweisanfordernde Stelle.“

4. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

(1) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union einen Nachweis nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(2) Die automatisierte Übermittlung eines Nachweises nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 an eine Behörde eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union ist zulässig, wenn diese Behörde zuständig ist und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(3) Bei der Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 können intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen.“

Artikel 8f

Änderung des Personalausweisgesetzes

Nach § 10 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat soll nach Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für Fälle, in denen der Nachweis der Identität durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 dieses Gesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbracht wurde, für die spätere Authentisierung des Inhabers des elektronischen Identitätsnachweises auch andere Authentisierungsmittel befristet zulassen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Zulassung und die Dauer der Befristung im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 8g

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

§ 6 Absatz 3 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Sofern ein Datenabrufersuchen nach Nummer 1 nicht veranlasst werden kann, weil Wohnort und Postleitzahl nicht vorliegen, kann ein Datenabrufersuchen durchgeführt werden, wenn das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum enthält.“
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“
6. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 14 tritt § 12 Absatz 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Onlinezugangsgesetz)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass es sich bei der mittelbaren Staatsverwaltung nicht um eine eigenständige Verwaltungsebene handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1a Onlinezugangsgesetz)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 1a Absatz 1 Onlinezugangsgesetz)

Die Streichung der Wörter „auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft“ dient der Klarstellung, dass Unternehmensleistungen auch der Ausführung von Bundesgesetzen dienen können, die auf anderen Kompetenztiteln als Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz beruhen.

Die Streichung der Wörter „und 3“ stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b dar.

Die Neufassung des Satzes 3 dient der Klarstellung, dass die jeweils zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen nur von der Pflicht, die jeweilige Verwaltungsleistung „ausschließlich elektronisch“ anzubieten, entbunden wird, nicht aber von der grundsätzlichen Verpflichtung, die jeweilige Verwaltungsleistung überhaupt elektronisch anzubieten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 1a Absatz 2 Onlinezugangsgesetz)

Nach Ablauf des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Jahres wird Nutzern ein subjektives öffentliches Recht auf ein Angebot von elektronischen Verwaltungsleistungen des Bundes eingeräumt.

Der einklagbare Anspruch besteht analog zu der behördlichen Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Der Anspruch ist somit auf den elektronischen Zugang des Nutzers zu der jeweiligen Verwaltungsleistung beschränkt und vermittelt kein Recht auf eine vollständig elektronische Abwicklung weiterer, insbesondere behördensinnerer, Verfahrensschritte.

Es besteht kein Anspruch auf den elektronischen Zugang zu einer Verwaltungsleistung, soweit deren elektronisches Angebot aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit ausgeschlossen ist. Insoweit besteht bereits keine behördliche Verpflichtung zum elektronischen Angebot der Verwaltungsleistung (BT-Drs. 18/11135, S. 91, zu § 1 Absatz 1). Rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn eine Leistung auf Grund rechtlicher Vorgaben nicht elektronisch erbracht werden kann, etwa weil für ihre Abwicklung ein persönliches Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligter zwingend vorgeschrieben ist. Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt etwa vor, wenn die Abwicklung einer Verwaltungsleistung eine physische Handlung erfordert, die digital nicht abgebildet werden kann.

Der Anspruch soll darüber hinaus nicht im Hinblick auf solche Verwaltungsleistungen bestehen, deren elektronisches Angebot wirtschaftlich unzumutbar ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn eine Verwaltungsleistung nur von einer geringen Anzahl an Nutzern in Anspruch genommen wird (insbesondere weniger als 1.000 Fälle pro Jahr) und das elektronische Angebot dieser Leistung einen im Vergleich zu den Nutzungszahlen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern würde (zu beurteilen anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung). Die Vorschrift vermittelt zudem lediglich einen Anspruch auf die elektronische Bereitstellung einer Verwaltungsleistung an sich. Ein Recht auf die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Leistung geht damit, insbesondere mit Blick auf mögliche lediglich temporäre Einschränkungen aufgrund zeitlich begrenzter technischer Ausfälle oder Wartungsarbeiten, nicht einher.

Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch auf ein elektronisches Angebot der Verwaltungsleistungen des Bundes nicht mit Schadensersatz- oder Staatshaftungsansprüchen des Nutzers gegenüber dem Bund einhergeht.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Buchstabe b (§ 2 Onlinezugangsgesetz)

Zu § 2 Absatz 4:

Der Verweis auf § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) trägt der Systematik des OZG Rechnung, die primär zwischen Nutzern und Verwaltungsleistungen im wirtschaftlichen und im privaten Bereich unterscheidet, und schafft zudem Klarheit hinsichtlich der systematischen Einordnung natürlicher Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Die bisherigen Nutzergruppen der juristischen Personen und Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zusteht, sind auch in der neuen Formulierung enthalten.

Zu § 2 Absatz 5:

Die Kommunikation über das Postfach soll hohen Sicherheitsstandards genügen. Bei einer Weiterentwicklung des Nutzerkontopostfachs soll daher nach Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel auf eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung umgestiegen werden. Entsprechende technische Anpassungen sind auch bei allen mit dem Nutzerkontopostfach kommunizierenden Diensten im Portalverbund erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 3b Onlinezugangsgesetz)

Der bisherige § 3b wird gestrichen und dessen Regelungsgehalt als neuer Absatz 4 in § 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 4 Onlinezugangsgesetz)

Die Streichung der Einschränkung „dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist“ dient der Klarstellung, dass die Verwendung von Open-Source-Software den Regelfall darstellen und eine Abweichung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein soll. Wird eine genutzte Software weiterentwickelt, so ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete offene Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung keine zwingenden sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen und dies lizenziert rechtlich zulässig ist. Die Software soll auch als Referenzimplementierung veröffentlicht werden. Neben Open-Source-Software sollen zudem offene Standards und offene Schnittstellen verwendet werden.

Zu Buchstabe e (§ 6 Onlinezugangsgesetz)

Die Erfahrungen der bisherigen OZG-Umsetzung belegen die große Bedeutung einer modularen IT-Architektur. Verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen sind unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren der für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erforderlichen IT-Infrastruktur.

Die Änderung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass sich die Verordnungsermächtigung auf sämtliche Standards und Schnittstellen erstreckt, die für das Funktionieren der OZG-Rahmenarchitektur, die Interoperabilität der hierfür erforderlichen IT-Komponenten sowie die Abwicklung von Verwaltungsverfahren, für die der Bund die Regelungskompetenz besitzt, relevant sind.

Zu § 6 Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Vorgabe dieser Standards im Rahmen des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, für den der Bund gemäß Artikel 91c Absatz 5 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Vorschrift enthält nunmehr auch eine Frist, innerhalb derer der Bund diese Standards durch Rechtsverordnung vorzugeben hat. Diese Fristsetzung ist erforderlich, um den Standardisierungsprozess als Grundlage für eine schnelle und nachhaltige Verwaltungsdigitalisierung spürbar zu beschleunigen. Die Rechtsverordnung soll auf Grundlage eines dynamischen Verweises Standards in der jeweils aktuellen Version vorgeben, so dass bei Änderung oder Ergänzung des jeweiligen Standards keine Änderung dieser Rechtsverordnung erforderlich ist. Es sollen offene Standards vorgegeben werden.

Im Rahmen eines Konsultationsprozesses wird derzeit eine Rahmenarchitektur für die künftige OZG-Umsetzung von Bund und Ländern erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Architekturvorgaben sollen in eine Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Im Rahmen der Festlegung der Qualitätsanforderungen soll künftig auch der Servicestandard, der programmübergreifende Qualitätsprinzipien für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen definiert, für verbindlich erklärt werden. Zu diesen Qualitätsanforderungen zählen insbesondere auch Vorgaben zu einer nutzerfreundlichen Ausgestaltung digitaler Verwaltungsangebote sowie das Reifegradmodell, das vor dem Hintergrund der vorgesehenen Ende-zu-Ende-Digitalisierung entsprechend erweitert werden soll. Durch die Vorgabe verbindlicher Standards soll zudem ein einheitliches Barrierefreiheitsniveau von Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG gewährleistet werden.

Die Vorschrift erstreckt sich darüber hinaus auf alle relevanten Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle und Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlinediensten, Fachverfahren und Basisdiensten.

Zu § 6 Absatz 2:

Vorgaben zu Schnittstellen für die Anbindung von Fachverfahren an den Portalverbund waren bisher in Absatz 2 geregelt. Da diese nunmehr bereits über Absatz 1 vorgegeben werden können, regelt Absatz 2 nur noch die Vorgabe von Standards für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen oder der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, dienen.

Zu § 6 Absatz 3:

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da dessen Regelungsgehalt nunmehr ebenfalls in Absatz 1 enthalten ist.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Bei den geringfügigen Änderungen handelt es sich lediglich um Folgeanpassungen zu den Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Zu § 6 Absatz 4:

Die im Regierungsentwurf derzeit als § 3b OZG vorgesehene Regelung ist nunmehr auf Grund des bestehenden Sachzusammenhangs als neuer Absatz 4 in § 6 OZG enthalten und wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der die Übertragung der Veröffentlichung von Standards und Schnittstellen auf andere Stellen regelt.

Zu Buchstabe f (§ 7 Onlinezugangsgesetz)

Durch die Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern bei der Planung und Entwicklung neuer elektronischer Angebote sollen die Anforderungen aller Nutzergruppen von Beginn an berücksichtigt werden, um ein größtmögliches Maß an Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Erfahrungen aus der Einbeziehung von Nutzenden nach § 7 OZG sollen auch in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Servicestandards zu Qualitätsanforderungen für eine nutzerfreundliche Ausgestaltung, der künftig durch Rechtsverordnung nach § 6 OZG für verbindlich erklärt werden soll, einfließen.

Hierbei sollen insbesondere auch die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Die Gestaltung neuer elektronischer Angebote hat daher nach Maßgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung zu erfolgen. Elektronische Verwaltungsleistungen sollen insbesondere auch im Rahmen von Nutzertests auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden.

Bei dem Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen sind auch die Belange nicht-deutschsprachiger Nutzerinnen und Nutzer sowie regionaler Minderheiten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe g (§ 8 Onlinezugangsgesetz)

Um die Nachvollziehbarkeit und die Gesetzesystematik zu verbessern, wird § 8 insgesamt neu geordnet.

Zu § 8 Absatz 1:

In den neuen Absätzen 1 und 2 werden die Identifizierungsdaten des Bürgerkontos und des Organisationskonto jeweils in getrennten Absätzen dargestellt. Statt einzelne Identifizierungsdaten aufzuzählen wird außerdem, soweit wie möglich, auf einschlägige Regelungen zu den jeweiligen Datenquellen verwiesen. Auf diese Weise werden die Vorschriften harmonisiert und Unstimmigkeiten und Redundanzen vermieden. Die vorangestellte Einschränkung „soweit dies erforderlich ist“ stellt klar, dass nicht bei jeder Nutzeridentifizierung der vollständige Datensatz benötigt wird. Die Stelle, die eine Identifizierung jeweils anfordert, prüft die Erforderlichkeit im Hinblick auf die von ihr angebotene Leistung.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verweist für die Identifizierung im Rahmen des Bürgerkontos auf den maßgeblichen § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes (PAuswG), der alle Daten benennt, die bei Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises übermittelt werden können. Die bisherige Aufzählung einzelner Daten in den Buchstaben a bis j ist damit obsolet. Dies gilt insbesondere auch für die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen, welche zum Datensatz der eID gehören. Durch die Verweisung auf § 18 Absatz 3 PAuswG wird der sogenannte Gemeindeschlüssel einbezogen, der für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst benötigt wird.

§ 12 des eID-Karte-Gesetzes und § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verweisen ebenfalls bereits auf § 18 Absatz 3 PAuswG, sodass insgesamt ein Gleichlauf der Vorschriften hergestellt wird.

Zu § 8 Absatz 2:

Die Datenquelle für Identifizierungsdaten im Rahmen des Organisationskonto sind die Register des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) sowie der Finanzämter. Zukünftig wird außerdem das im Aufbau befindliche Unternehmensbasisdatenregister zur Verfügung stehen. Absatz 2 referenziert daher neben § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a der Abgabenordnung (AO) auch auf § 3 UBRegG, der die Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten von Unternehmen beschreibt. Auch wenn die in den Registern angelegten Daten bezüglich juristischer Personen und wirtschaftlich tätiger natürlicher Personen nur zum Teil personenbezogen sind, wird durch die Verweisung sichergestellt, dass die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung an das Organisationskonto transparent erfolgt.

Der Verweis auf § 139b Absatz 4a AO ist notwendig, um alle relevanten Nutzergruppen im Rahmen des Organisationskontos abilden zu können. § 139c AO erfasst nur solche Nutzer, die eine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten. Es gibt Fallkonstellationen, in denen wirtschaftlich handelnden Personen (z.B. Freiberuflern, Gründern und vereinzelt auch Einzelunternehmern) eine solche Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht zugewiesen wird. Entsprechend kann ihnen nach § 139c AO auch kein Datenkranz zugeordnet werden, sodass zur Identifizierung auf die in § 139b AO gelisteten Daten zurückgegriffen werden muss.

Durch die Verweisung auf § 139c Absatz 6a AO werden zugleich Verarbeitungsgrundlagen für die Identifizierung natürlicher Personen geschaffen, die wirtschaftlich tätig sind. In der bisherigen Fassung des OZG fehlte hier insbesondere das Datum „Firma oder Name des Unternehmens“.

In Absatz 2 Nummer 6 wurden die Identitätsdaten nach Absatz 1 sowie die Berechtigungsdaten der für eine Organisation handelnden natürlichen Person aufgenommen. Damit können sich neben gesetzlichen Vertretern und Mitgliedern eines Vertretungsgremiums nun auch andere Vertreter und sonstige für eine Organisation handelnde Personen bei Nutzung des Organisationskontos identifizieren und dabei ihre Handlungsberechtigung anzeigen. Notwendig ist dies zum einen im Hinblick auf das Berechtigungsmanagement innerhalb des Organisationskontos. Zum anderen gibt es einzelne Unternehmensleistungen, die nur von bestimmten Personen beantragt werden dürfen

(z.B. Geschäftsführer, Architekten). In diesem Fall besteht daher auch fachrechtlich die Notwendigkeit, eine für eine Organisation handelnde natürliche Person eindeutig identifizieren zu können.

Zu § 8 Absatz 3:

Infolge der Aufteilung des bisherigen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zu erlauben. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich natürlicher Personen, die sich authentifizieren, um für eine Organisation zu handeln. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistratbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer.

Die Datenverarbeitung darf nur nach entsprechender freiwilliger Willensäußerung des Nutzers in Form eines aktiven Handelns erfolgen. Die jeweiligen Verarbeitungszwecke sowie Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sind dem Nutzer vorab transparent zu machen. Die Bereitstellung hinreichender Nutzerinformationen zur Veranlassung von Datenverarbeitungen ist dienstespezifisch zu prüfen und umzusetzen. Im Rahmen der BundID wird dies beispielsweise bei der Nutzerführung durch entsprechende Hinweise und Erklärungen gewährleistet werden.

Zu § 8 Absatz 4:

Infolge der Aufteilung des bisherigen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 1 Satz 3 zu einem eigenen Absatz 4. Die Vorschrift wird begrifflich an Absatz 5 angepasst. Der Begriff „mit Einwilligung“ wird in Angleichung an Absatz 3 außerdem durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt.

Zu § 8 Absatz 5:

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5. Der Verarbeitungstatbestand wird außerdem im Hinblick auf Funktionalitätserweiterungen des Nutzerkontos hin zu einer vorgangsbezogenen bidirektionalen Kommunikationskomponente erweitert.

Zu § 8 Absatz 6:

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Zu § 8 Absatz 7:

Der bisherige Absatz 5 wird zur Verbesserung der Gesetzessystematik aufgeteilt. Die einzelnen Regelungen finden sich nun nach Regelungszwecken geordnet in Absatz 7 und Absatz 8. Absatz 7 regelt die Speicherung personenbezogener Daten in Nutzerkonten. Hinsichtlich der Datenhaltung im Nutzerkonto gelten die Vorgaben des Anhangs 4 Nummer 2.8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) unabhängig von dem in Teil 3 der BSI-KritisV festgelegten Schwellenwert entsprechend.

Die Ergänzung einer 2-jährigen Löschfrist bei Inaktivität eines Bürgerkontos in Satz 3 verschafft sowohl den verantwortlichen Stellen als auch den betroffenen Nutzern Rechtsklarheit. Durch die automatische Hinweisfunktion gemäß Satz 4 werden ungewollte Datenverluste vermieden. Der Begriff „mit Einwilligung“ wird in Angleichung an Absatz 3 außerdem durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt.

Zu § 8 Absatz 8:

Satz 1 ermöglicht die zur vollständig elektronischen Verfahrensabwicklung erforderliche Übermittlung und Weiterverarbeitung von Daten. Dazu zählen u.a. Kommunikationsdaten und Kommunikationsinhaltsdaten. Die Übermittlung der Daten an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst und die Verwendung der Daten durch diese kann beispielsweise erforderlich sein, um den Nutzer für die Inanspruchnahme von

Servicefunktionalitäten eines Verwaltungsportals zu identifizieren oder einen „Single-Sign-On“, d. h. die einmalige Identifizierung an einem Portal zur Inanspruchnahme mehrerer Verwaltungsleistungen, zu ermöglichen, solange diese sich in derselben Domäne befinden. Daten können außerdem an einen Onlinedienst nach § 2 Absatz 8 OZG übermittelt werden, der diese dann gebündelt mit dem Antrag an die für eine Verwaltungsleistung zuständige Behörde übermittelt. Klarstellend werden nun auch die für die Abwicklung der elektronischen Bekanntgabe nach § 9 Absatz 1 OZG erforderlichen Daten aufgenommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Verantwortung für den Datenabruf bei der abrufenden Stelle liegt, etwa bei der Fachbehörde. Der für das Nutzerkonto verantwortlichen Stelle ist es nicht möglich, zu prüfen, ob bzw. welche Daten für die jeweilige Leistung tatsächlich erforderlich sind.

Satz 3 trägt dem Zweckbindungsgrundsatz Rechnung und bestimmt, dass die Vorschrift keine Erlaubnis für zweckändernde Verarbeitungen beinhaltet. Dies ist auch deshalb geboten, weil zum Beispiel Kommunikationsinhaltsdaten eine Vielzahl (auch sensibler) Daten beinhalten können. Mit dem Zusatz "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" wird insbesondere bereits bestehenden Rechtsvorschriften im Fachrecht Rechnung getragen, wenn dort eine zweckändernde Verarbeitung zugelassen wird.

Der Begriff „mit Einwilligung“ wird in Angleichung an Absatz 3 außerdem durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt.

Zu § 8 Absatz 9:

Der neu gefasste Absatz 9 stellt klar, dass Datenverarbeitungen nach den Absätzen 1 bis 8 auch dann zulässig sind, wenn bei der elektronischen Abwicklung einer Verwaltungsleistung besondere Kategorien personenbezogener Daten anfallen. Die Regelung ist geboten, da die Nutzerkonten für alle Verwaltungsleistungen des Portalverbunds einsetzbar sein sollen. Dazu können bspw. auch Gesundheitsleistungen zählen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung (EU) 2017/679 zulässig, denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ermöglichung einer vollständig digitalen Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und an der Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu digitalen Verwaltungsleistungen, s. verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag in Artikel 91c Absatz 5 GG. Mit der Bereitstellung von Nutzerkonten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang zu eröffnen und eine vollständig elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen zu unterstützen. Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wird ermöglicht, sich einheitlich für die im Portalverbund angebotenen elektronischen Verwaltungsleistungen zu identifizieren sowie übergreifend im Rahmen des jeweiligen Vorgangs mit der zuständigen Fachbehörde zu kommunizieren und insbesondere Bescheide elektronisch zu erhalten.

Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/679 besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine Orientierung an § 22 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bietet sich an.

Zu § 8 Absatz 10:

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/679 kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts bestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das mitgliedstaatliche Recht ausreichend konkret vorgegeben sind. Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontonutzung werden in § 8 Absatz 1 bis 9 ausführlich beschrieben. Vor dem Hintergrund, dass sowohl das Organisationskonto als auch das Bürgerkonto zukünftig zentrale, bundesweit angeschlossene Dienste sein werden, ist die gesetzgeberische Klarstellung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit geboten. Sie erleichtert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern: Unsicherheiten bezüglich einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der für die Konten

zuständigen und der die Konten anbindenden Stellen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2017/679, oder einer Auftragsdatenverarbeitung wird begegnet, indem stattdessen eine konzentrierte, alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle festgelegt wird. Satz 2 stellt klar, dass die konzentrierte Verantwortlichkeit auch von mehreren für die Konten zuständigen Stellen gemeinsam getragen werden kann.

Ausdrücklich keine Festlegung soll mit der Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit der an die Konten angebundenen Fachverfahren, Onlinedienste oder Verwaltungsportale getroffen werden, diese bleibt dadurch unberührt.

Zu Buchstabe h (§ 8a Onlinezugangsgesetz)

Die Formulierung „länderübergreifender Onlinedienst“ dient der Klarstellung, dass die Vorschrift lediglich auf solche Onlinedienste Anwendung findet, die länderübergreifend entwickelt und betrieben werden, nicht jedoch auf landesspezifische Lösungen.

Zu Buchstabe i (§ 10 Onlinezugangsgesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 10 Absatz 1:

Das Datenschutzcockpit soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, jederzeit nachzuvollziehen, welches Register personenbezogene Daten an welche öffentliche Stelle übermittelt hat und welche Bestandsdaten bei den Registern hinterlegt sind. Die Realisierung dieses Anspruchs sollte aufgrund der noch ausstehenden Vernetzung der Behörden Schritt für Schritt mit der Einführung der Identifikationsnummer erfolgen.

Für diesen Transparenzanspruch ist ein IT-Architekturmodell zugrunde gelegt worden, welches auf zusätzliche Speicherung von personenbezogenen Daten verzichtet und verhindert, dass an einer Stelle alle Daten der Bürgerinnen und Bürger gespeichert und von Unberechtigten abgerufen werden können (sog. Quellenmodell).

Der Abruf der Daten zur Anzeige im Datenschutzcockpit erfolgt in jeder Sitzung nach Anforderung durch den Nutzer erneut, d.h. beim Datenschutzcockpit werden keine Daten dauerhaft vorgehalten. Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und zu verhindern, dass Daten von anderen Personen aufgrund von Verwechslungen bei der Zuordnung angezeigt werden, dient die Identifikationsnummer als Zuordnungsmerkmal für die Anfrage des Datenschutzcockpits und Rückmeldung der registerführenden Stellen. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Datenschutzcockpits derzeit auf Protokoll- und Inhaltsdaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) und Bestandsdaten der Register beschränkt. Sobald eine technische Erweiterung möglich ist, sollen, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, jegliche Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen angezeigt werden, die ohne Verwendung der Identifikationsnummer erfolgten. Durch die Ergänzung, dass „bis zum Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Erfassung weiterer Datenübermittlungen zunächst“ diejenigen Datenübermittlungen erfasst sind, bei denen eine Identifikationsnummer nach § 5 IDNrG zum Einsatz kommt, wird sichergestellt, dass die technische Entwicklung des Datenschutzcockpits eine Erweiterungsmöglichkeit im Sinne des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP vom 19. Juni 2023 (Ausschussdrucksache 20(4)258) schafft, die Schritt für Schritt umgesetzt werden soll. Die Erweiterungsmöglichkeiten sehen insbesondere vor, dass im Rahmen des Nachweisabrufs und der Nachweiserbringung nach § 5 des E-Government-Gesetzes (EGovG) auch solche Datenübermittlungen im Datenschutzcockpit für die Bürgerinnen und Bürger angezeigt werden, bei denen andere Identifier als die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz als Zuordnungsmerkmal genutzt werden. Dies setzt auch die Schaffung entsprechender Protokollierungsregelungen solcher Datenübermittlungen voraus, wie sie für die Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer in § 9 IDNrG bereits vorgesehen sind. Dies gilt entsprechend für die sozialdatenschutzrechtliche Regelung in § 67f des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Zu § 10 Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 OZG bezieht sich derzeit auf die Protokolldaten gemäß § 9 IDNrG, sowie auf die zugehörigen Inhalts- und Bestandsdaten der Register. Adressat der Anzeigepflicht waren bisher nur die Register (vgl. § 2 Nr. 3 IDNrG).

Damit der gesamte Weg der Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer vollständig und verständlich für die Bürgerinnen und Bürger im Datenschutzcockpit angezeigt werden kann, sollen zusätzlich die Datenübermittlungen der Registermodernisierungsbehörde im Datenschutzcockpit zur Anzeige gebracht werden.

Die Registermodernisierungsbehörde protokolliert die Datenübermittlungen zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern sowie alle Datenabrufe von öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 IDNrG. Dabei ruft die Registermodernisierungsbehörde auf Anforderung berechtigter öffentlicher Stellen (§ 6 Absatz 1 und 2 IDNrG) die Identifikationsnummer und ggf. weitere Daten zur Person (§ 4 Absatz 2 und 3 IDNrG) beim Bundeszentralamt für Steuern ab und übermittelt diese an die abrufende Stelle. Diese Datenübermittlungen werden bisher jedoch nicht im Datenschutzcockpit angezeigt. Um die Anfragen bei der Registermodernisierungsbehörde und die sich daran anschließenden Datenübermittlungen vollständig abzubilden, soll auch die Registermodernisierungsbehörde an das Datenschutzcockpit angeschlossen werden.

Bei der Registermodernisierungsbehörde liegen jedoch keine Bestandsdaten vor, die angezeigt werden könnten. Aus diesem Grund können nur die Bestandsdaten der Register im Datenschutzcockpit zur Anzeige gebracht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe j (§ 11 Onlinezugangsgesetz)

§ 11 OZG stellte eine Übergangsregelung zum Einsatz des Datenschutzcockpits bis zum Inkrafttreten des § 10 OZG dar. Mit dem Inkrafttreten des § 10 OZG am 31. August 2023 (vgl. Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 24. August 2023, BGBl. 2023 I Nr. 230 vom 31. August 2023) ist der bisherige § 11 OZG gegenstandslos geworden und wird durch eine Regelung zu Monitoring und Evaluierung ersetzt.

Die gesetzliche Verankerung des Monitorings für die Umsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes unterstreicht die Bedeutung, die ein laufendes und qualitatives Monitoring für die weitere OZG-Umsetzung hat. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird sein regelmäßiges Monitoring zur Umsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes verstärken und im Bund und bei den Ländern, einschließlich der Kommunen, insbesondere folgende Kriterien in seinem Monitoring abfragen: Nutzerfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Reifegrad, Umsetzungsstand einer „Einer für Alle“-Leistung (EfA-Leistung), Überblick über den Anteil der "digitalen" Verwaltungsvorgänge im Verhältnis zu den "nichtdigitalen" Bestandsprozessen, Nutzungs- und Abbruchquoten, Zufriedenheitswerte, Verbreitungsgrade, Nutzung von Standards und Open-Source-Produkten, Angabe der Lizenz und Benennung der Fachverfahrenshersteller. Aus dem Monitoring soll sich in geeigneter Darstellung ergeben, welche Länder und Kommunen die jeweiligen OZG-Leistungen nicht digital anbieten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt die durch das Monitoring gewonnenen Daten über das „Dashboard Digitale Verwaltung“ der allgemeinen Öffentlichkeit auf Basis einer offenen Schnittstelle bereit.

Die Evaluierung des Gesetzes erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu beauftragende fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung. Die Evaluierung nutzt unter anderem die frei und öffentlich zugänglichen Daten des Monitorings und wird möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als fortlaufende wissenschaftliche Begleitung beauftragt.

Zu Buchstaben k (§ 12 Onlinezugangsgesetz)

Als Folgeänderung zu der Aufhebung des § 11 OZG wird der bisherige § 13 OZG-E zu § 12 OZG-E.

Zu § 12 Absatz 1:

Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu § 12 Absatz 2:

Durch den neu eingefügten § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von § 12 Absatz 2 Satz 1 abweichende längere Frist für die Möglichkeit des Einsatzes von ELSTER-Softwarezertifikaten als Identifizierungsmittel im Bürgerkonto festzulegen. Angesichts des hohen Verbreitungsgrades von ELSTER-Softwarezertifikaten und der vergleichsweise noch weniger verbreiteten Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises wird so der Überlegung Rechnung getragen, dass auch nach Ablauf der Frist nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ein Bedürfnis für eine Verlängerung des Einsatzes von ELSTER-Softwarezertifikaten als Beschleuniger für den Nutzungsgrad digitaler Verwaltungsleistungen bestehen könnte.

Zu § 12 Absatz 3:

Durch die Änderung von einer Ermessensvorschrift in eine gebundene Vorschrift wird klargestellt, dass eine öffentliche Stelle bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a OZG-E von der Verwendung des einheitlichen Organisationskontos abzusehen hat, wenn für die Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung und die sonstige elektronische Kommunikation ein höheres Vertrauensniveau als „substantiell“ erforderlich ist und ein Identifizierungsmittel auf einem höheren Vertrauensniveau im Organisationskonto noch nicht zur Verfügung steht.

Zu § 12 Absatz 4:

Im Rahmen von EU-Agrarförderprogrammen auf Grundlage der hier abschließend aufgezählten EU-Verordnungen werden digitale Förderanträge im Rahmen der LEADER-Förderung gestellt. Über ein etabliertes elektronisches Antragsverfahren erfolgt die Authentifizierung der Antragstellenden über Software-Zertifikate. Die Berücksichtigung der Fonds ELER und EGFL im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 12 Absatz 4 stellt sicher, dass die Nutzung bereits digitalisierter, bis zum Ablauf der EU-Förderperiode 2027 befristeter Lösungen für Fachverfahren noch möglich ist und eine hinreichende Umbaufrist bis 2031 gewährt wird.

Zu § 12 Absatz 5:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fristen für den Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten und anderer Identifizierungsmittel, die nach der eIDAS-Verordnung auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt sind, im Organisationskonto zu verlängern, falls nach Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b für Unternehmen kein Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau „hoch“ zur Verfügung steht.

Zu § 12 Absatz 6:

§ 10 Absatz 3a des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sieht vor, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für Fälle, in denen der Nachweis der Identität durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbracht wurde, für die spätere Authentisierung des Inhabers des elektronischen Identitätsnachweises bis zur Einführung und ausreichenden Verbreitung der EU-Wallet auch andere Authentisierungsmittel befristet zulassen soll (vgl. Artikel 8f).

Um auch im Rahmen der Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen eine niederschwellige Authentisierung zu ermöglichen, kann die Authentisierung über das Bürgerkonto durch befristet zugelassene Authentisierungsmittel nach § 10 Absatz 3a PAuswG erfolgen, sofern die (Erst-)Identifizierung durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG erfolgt ist und die Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

ergibt, dass das Authentisierungsmittel ein für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen geeignetes Vertrauensniveau erfüllt.

Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 E-Government-Gesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verpflichtung von Bundesbehörden zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs durch eine De-Mail-Adresse hat sich angesichts der geringen Nutzung von De-Mail als unwirtschaftlich erwiesen und soll zukünftig nicht mehr bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 2a E-Government-Gesetz)

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, den zentralen Siegeldienst des Bundes, insbesondere im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Artikel 91c Absatz 1 GG bei der Umsetzung des OZG, auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung, welche auch die konkrete Ausgestaltung und die Bedingungen (insbesondere auch die Kostentragung) für eine Nachnutzung durch die Länder regelt, mitzunutzen. Eine über die Nutzung für elektronische Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der OZG-Umsetzung hinausgehende Nutzung wird nicht verwehrt.

Zu Buchstabe c (§ 4 E-Government-Gesetz)

Zur Gewährleistung einer möglichst nutzerfreundlichen Abwicklung von Zahlungsverfahren im Rahmen elektronisch durchgeföhrter Verwaltungsverfahren ist die jeweilige Behörde zum Angebot verschiedener im elektronischen Geschäftsverkehr üblicher Zahlungsverfahren verpflichtet. Dabei haben Verwaltungsleistungen auch kreditkartenunabhängige Zahlungsverfahren anzubieten. Da eine vollständig barrierefreie Ausgestaltung sämtlicher gängiger Zahlungsverfahren privater Anbieter nicht sichergestellt werden kann, gängige Zahlungsverfahren aber auch nicht ausgeschlossen werden sollen, werden die Behörden zum Angebot „möglichst barrierefreier“ Zahlungsverfahren verpflichtet.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 E-Government-Gesetz)

Die Einfügung steht im Zusammenhang mit der in § 10 Absatz 1 Satz 2 OZG erfolgten Ergänzung, wonach im Datenschutzcockpit bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zukünftig auch Datenübermittlungen ohne Nutzung der Identifikationsnummer nach dem IDNrG angezeigt werden sollen. Derzeit ist der Anwendungsbereich des Datenschutzcockpits auf die Nutzung einer Identifikationsnummer nach dem IDNrG beschränkt.

Sobald eine technische Erweiterung möglich ist, sollen, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, jegliche Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen im Datenschutzcockpit angezeigt werden, die ohne Verwendung der Identifikationsnummer erfolgen. Diese Ergänzung trägt der Erweiterungsmöglichkeit im Sinne des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP vom 19. Juni 2023 (Ausschussdrucksache 20(4)258) Rechnung, die Schritt für Schritt umgesetzt werden soll. Die Erweiterungsmöglichkeiten sehen insbesondere vor, dass im Rahmen des Nachweisabrufs und der Nachweiserbringung nach § 5 EGovG auch solche Datenübermittlungen im Datenschutzcockpit für die Bürgerinnen und Bürger angezeigt werden, bei denen andere Identifier als die Identifikationsnummer nach dem IDNrG als Zuordnungsmerkmal genutzt werden. Die Einfügung schafft entsprechende Protokollierungsregelungen für solche Datenübermittlungen, wie sie für die Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer in § 9 IDNrG bereits vorgesehen sind.

Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen im Datenschutzcockpit vorliegen und das Bundesministerium des Innern und für Heimat dies im Bundesanzeiger bekannt gibt, besteht bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen eine Protokollierungspflicht durch die jeweiligen Stellen in einer Weise, die die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt.

Die Regelung legt die Art und Weise der Protokollierung fest. Die Maßgabe, dass die Protokolle die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützen, soll es ermöglichen, aus den Protokolldaten vereinfacht Hinweise auf die ggf. missbräuchliche Durchführung von Datenabrufen abzulesen oder Protokolldaten automatisiert auszulesen. Damit kann beispielsweise ein Fall gehäuft Abrufe von Registern nach bestimmten, mit der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht in Zusammenhang stehenden Ereignissen erkannt werden. Dies dient der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenabrufe und des Zugriffsmanagements. Der Umfang der Protokolldaten ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 6 E-Government-Gesetz)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor der Beteiligung des Bundesrates zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe e (§ 9a E-Government-Gesetz)

Durch die Änderung soll eine zu § 4 Absatz 1 EGovG gleichlautende Formulierung hergestellt werden.

Zu Buchstabe f (§§ 16 und 16a E-Government-Gesetz)

Nach § 16 wird ein neuer § 16a eingefügt. Zur Steigerung der digitalen Souveränität sollen die Behörden des Bundes offene Standards nutzen und vorrangig Software mit offenem Quellcode einsetzen. Wird eine genutzte Software weiterentwickelt, so ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung keine zwingenden sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen und dies lizenzerrechtlich zulässig ist. Die Software soll auch als Referenzimplementierung veröffentlicht werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des IT-Netz-Gesetzes)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass vor der Festlegung anderer Netze nach § 3 Absatz 1 IT-Netz-Gesetzes eine Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu erfolgen hat.

Zu Nummer 4 (Änderung der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 8a Nummer 1 (§ 139b Abgabenordnung)

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist die Verwendung des sogenannten amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS – DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a PAuswG regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. In 139c Absatz 3 bis 5 der Abgabenordnung (AO) ist der amtliche Gemeindeschlüssel bereits als Datum verankert. Eine korrespondierende Norm in § 139b AO gab es bisher nicht, deshalb werden Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 entsprechend neugefasst.

Die nach § 139b AO gespeicherten Daten dürfen nur auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.

Zu Artikel 8a Nummer 2 (§ 139c Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a

Die Speicherung des Altgerichts ist notwendig, um in einigen Fallkonstellationen eindeutig Handelsregisterauszüge zu Unternehmen zuordnen zu können. Den Angaben des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens zufolge wird für ca. 12 Prozent der Eintragungen im Handelsregister der Parameter „Altgericht“ notwendig sein, um den Rechtsträger eindeutig zu identifizieren. Es existieren Rechtsträger, die sich bei gleicher Kombination von Registergericht/Registerart/Registernummer nur durch das Altgericht eindeutig zuordnen lassen.

Zu Buchstabe b

Der Speicherungs- und Übermittlungsbefugnisse zum Zwecke der Identifizierung per OZG-Nutzerkonto werden u. a. durch Verweis auf § 139c Absatz 3 AO ergänzt. Dies ist notwendig, um auch die unternehmensbezogenen Daten von natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, an ein Organisationskonto im Sinne des OZG zu übermitteln und damit das Konto für sie nutzbar machen zu können. Die nach § 139c AO gespeicherten Daten dürfen allerdings nur auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.

Zu Artikel 8b (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

In Artikel 97 § 5a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wird in einem neuen Absatz 2 bestimmt, dass die Neuregelungen in § 139b Absatz 3, 4a und 6 sowie § 139c Absatz 3 bis 6a AO (vgl. Artikel 8a) erst ab dem Tag anzuwenden sind, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung des amtlichen Gemeindeschlüssels und des Altgerichts jeweils vorliegen.

Zu Artikel 8c (Änderung der Zivilprozessordnung)

Durch die Änderungen soll für elektronische Dokumente von Behörden oder von ihnen in ein elektronisches Dokument übertragene öffentliche Urkunden die Echtheitsvermutung des § 437 ZPO auch dann gelten, wenn das elektronische Dokument mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (vgl. Artikel 35 ff. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG [eIDAS-VO]) der Behörde versehen ist. Die Änderung knüpft an die vorgesehenen Regelungen zur schriftformersetzenden Verwendung von qualifizierten elektronischen Siegeln in Verwaltungsentscheidungen an.

Die Streichung des Zusatzes „öffentliche“ Behörde ist lediglich redaktioneller Natur. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 8d (Änderung des Bundesberggesetzes)

Nach den Vorgaben des OZG sind auch die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu digitalisieren. Die jetzige Fassung des § 16 des Bundesberggesetzes steht dem jedoch entgegen, weil in dieser Formvorschrift die elektronische Form für Bergbauberechtigungen ausdrücklich ausgeschlossen wird. Um die digitale Verfahrensführung auch hier zu ermöglichen, wird diese Einschränkung aufgehoben.

Zu Artikel 8e (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 8e Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügungen von § 67f des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 77a SGB X.

Zu Artikel 8e Nummer 2 (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Es wird klargestellt, dass die Wahlentscheidung der betroffenen Person nach § 67f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 SGB X eine unmittelbare Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person darstellt. Gleches gilt für den Anwendungsbereich des § 77a SGB X in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1; Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-

VO), nach dem eine Nachweiserbringung auf ausdrückliches Ersuchen der betroffenen Person zu erfolgen hat.

Zu Artikel 8e Nummer 3 (§ 67f Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Regelung schafft die sozialdatenschutzrechtliche Grundlage für die effiziente und zielgerichtete Umsetzung des Once-Only-Prinzips entsprechend des neuen § 5 EGovG. Nach dem Grundsatz der einmaligen Datenerfassung (Once-Only-Prinzip) sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die für Verwaltungsleistungen erforderlichen Nachweise nur noch einmal übermitteln müssen; im Gegenzug sollen Behörden die vorhandenen Daten auf Veranlassung der betroffenen Person einfach und sicher austauschen können. Die Entscheidung der Bürgerin oder des Bürgers, den Nachweisabruft zu veranlassen, ist ein voluntatives Element, das ihre oder seine Mitwirkung absichert.

Die Generalklausel in § 5 EGovG stellt dabei aber keine sozialdatenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage dar, da der Sozialdatenschutz im Sozialgesetzbuch (in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) abschließend geregelt ist (vgl. § 35 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)) und auch das EGovG für den Sozialdatenschutz keine Anwendung findet (vgl. § 1 Absatz 4 EGovG). Erforderlich ist daher eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung im Bereich des Sozialdatenschutzes für die Sozialverwaltung, damit auch Sozialdaten nach dem Once-Only-Prinzip verarbeitet werden dürfen.

Die Neuregelung legt fest, dass die betroffene Person im Sinne eines sonstigen voluntativen Elements bei elektronischen Verwaltungsverfahren die Wahl hat zwischen zwei Möglichkeiten: Sie kann den Nachweis entweder selbst digital einreichen oder einen behördenseitigen, elektronischen Nachweisabruft veranlassen. Sozialdaten, die der Verwaltung damit bereits vorliegen, können somit nach Wahl der betroffenen Person automatisiert abgerufen werden („die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin oder der Bürger“). Die Möglichkeit, den Nachweis selbst digital einzureichen, bleibt daher bestehen.

Die Neuregelungen des § 67f SGB X und auch des § 77a SGB X sind in Form sozialdatenschutzrechtlicher Generalklauseln selbst Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO. Parallel dazu regelt auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (SDG-Verordnung) in Artikel 14 Absatz 4, dass die Nutzung des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen (EU-Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) grundsätzlich nicht verbindlich und nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers gestattet ist. Dieses ausdrückliche Ersuchen stellt nach Auffassung der Europäischen Kommission keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO dar (vgl. Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 5f.).

Die Begriffe der nachweisanfordernden und der nachweisliefernden Stelle wurden im Gleichlauf mit § 5 EGovG in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates gewählt (dort „Nachweise anfordernde Behörde“ und „Nachweislieferant“). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer und nationaler Ebene.

Zu § 67f Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Nachweise, die der Verwaltung bereits vorliegen, können direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden. Inhaltlich korrespondiert die Regelung mit § 5 Absatz 1 und 2 EGovG.

Nach Absatz 1 Satz 1 erhält die betroffene Person bei elektronischer Durchführung eines Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Art der Nachweiserbringung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Wegen. Sie hat die Wahl zwischen einem behördenseitigen, automatisierten Nachweisabruf (Nummer 1) oder der Möglichkeit, den Nachweis selbst elektronisch zu erbringen (Nummer 2). Diese Möglichkeit verbleibt daher weiterhin.

Die Wahlmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegenüber der nachweisanfordernden Stelle besteht nur, wenn der jeweilige Nachweis bereits elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug, d.h. innerhalb kürzester Zeit, automatisiert abgerufen werden kann. Gemeint ist ein fachlich synchrones Abrufverfahren. Sobald also eine menschliche Interaktion notwendig ist und es sich daher um ein asynchrones Abrufverfahren handelt, kann die Behörde zwar eine Abrufmöglichkeit eröffnen, muss dies aber nicht. Für welche Nachweise ein Once-Only-Nachweisabruf möglich ist, steht im Vorfeld fest und ist technisch hinterlegt. Dasselbe gilt für die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Nachweise und Stellen, welche im konkreten Fall nachweisanfordernde und nachweisliefernde Stelle sind. Die Norm berücksichtigt zudem die Möglichkeit, dass für ein Verwaltungsverfahren mehrere Nachweise erforderlich sein können. Insofern kann die Wahlmöglichkeit für den „jeweiligen“ Nachweis ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen für den Once-Only-Nachweisabruf vorliegen.

Der Wortlaut der Norm stellt mangels Einschränkung darüber hinaus klar, dass sowohl antragsgebundene als auch antragslose Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch erfasst sind.

Der Anwendungsbereich der Norm ist insofern verengt, als sie sich nur auf die elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren erstreckt. Die Kommunikation zwischen einer Behörde und einer Bürgerin oder einem Bürger per E-Mail fällt in diesem Kontext nicht unter den Begriff der elektronischen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens. Gemeint ist die Nutzung eines Onlinedienstes, welcher beispielsweise über ein Verwaltungsportal auffindbar ist. Dazu zählt auch ein hybrides Verfahren, bei dem nicht nur Nachweise im Sinne der Norm erforderlich sind, sondern auch andere Beweismittel, welche nicht elektronisch erbracht werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 4 SGB X etwas in Augenschein genommen werden muss. Nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) hat die für die Entscheidung zuständige Behörde aber auch weiterhin die Möglichkeit, einen Nachweis im Original zu verlangen, sofern beispielsweise im Einzelfall Zweifel an der Authentizität eines Dokuments bestehen. Die in den §§ 20 und 21 SGB X genannten Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung bleiben weiterhin bestehen. Insofern ist ein hybrides Verfahren mit elektronischen Nachweisen und analoger Beweisführung denkbar.

In Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden die zentralen, normbestimmenden Begriffe „Nachweis“, „nachweisanfordernde“ und „nachweisliefernde Stelle“ entsprechend § 5 Absatz 2 EGovG definiert.

Nachweise sind nach Absatz 1 Satz 2 Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. In Anlehnung an die Definition in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) wird der Nachweisbegriff weit gefasst. Der weite Nachweisbegriff wird aber bezüglich des automatisierten Abrufs insofern eingeschränkt, als nur solche Nachweise erfasst sind, die elektronisch vorliegen und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden können. Durch das Begriffspaar „Unterlagen und Daten“ wird dem Verständnis des Datenbegriffs in der Informatik Rechnung getragen, der dort enger aufgefasst wird als im allgemeinen Sprachgebrauch. Das Begriffspaar „Unterlagen und Daten“ wird im SGB X in Anlehnung an Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 und § 5 EGovG Absatz 2 EGovG verwendet und erfasst Sozialdaten

(§ 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X) sowie den Sozialdaten gleichgestellte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 35 Absatz 4 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X).

Die Begriffe der nachweisanfordernden Stelle und der nachweisliefernden Stelle wurden in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewählt (dort „Nachweise anfordernde Behörde“ und „Nachweislieferant“). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer sowie nationaler Ebene. Die Sätze entsprechen § 5 Absatz 2 EGovG.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann die nachweisanfordernde Stelle entweder die öffentliche Stelle selbst sein, die entscheidet, oder aber eine andere öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis einzuholen und anschließend an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Solche anderen öffentlichen Stellen können beispielsweise Stellen sein, die für eine Portallösung oder einen „Einer für Alle“-Onlinedienst (EfA-Onlinedienst) zuständig sind. In Satz 4 wird klargestellt, dass die nachweisliefernde Stelle diejenige Stelle ist, die für die Ausstellung des Nachweises zuständig ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass mehrere Behörden über einen Nachweis verfügen können, aber nur eine Stelle für die Aktualität des Nachweises verantwortlich ist und insofern beispielsweise das „führende“ Register für den jeweiligen Nachweis betreibt. Welche konkrete Stelle das jeweils ist, muss vorab technisch hinterlegt sein.

Zu § 67f Absatz 2:

Absatz 2 enthält gemäß dem sogenannten Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts und im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 DSGVO die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Abruf der Nachweise. Es soll ein vollständiger digitaler Nachweis ermöglicht werden. In Satz 1 ist die Datenabrufbefugnis der nachweisanfordernden Stelle und die Übermittlungsbefugnis der nachweisliefernden Stelle geregelt. In Satz 1 werden weitere Voraussetzungen für den Nachweisabruf festgelegt. Zum einen wird der datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz gestützt, indem der Nachweisabruf für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein muss. Durch ein hypothetisches Direkterhebungselement als zusätzliches Tatbestandsmerkmal wird zum anderen sichergestellt, dass die Behörde den Nachweis hypothetisch bei der betroffenen Person erheben darf. Satz 2 deckt einen weiteren möglichen Datenfluss ab, wenn die nachweisanfordernde Stelle nicht selbst die für die Entscheidung zuständige Behörde ist. In diesem Fall darf die nachweisanfordernde Stelle (zum Beispiel ein Portal) den Nachweis einholen und anschließend an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermitteln.

Die Sätze 3 bis 5 entsprechen der Ergänzung in § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 EGovG und stehen im Zusammenhang mit der in § 10 Absatz 1 Satz 2 OZG erfolgten Ergänzung, wonach im Datenschutzcockpit bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zukünftig auch Datenübermittlungen ohne Nutzung der Identifikationsnummer nach dem IDNrG angezeigt werden sollen. Derzeit ist der Anwendungsbereich des Datenschutzcockpits auf die Nutzung einer Identifikationsnummer nach dem IDNrG beschränkt. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 EGovG wird verwiesen.

Zu § 67f Absatz 3:

Absatz 3 gilt nur für solche Nachweise, die aus einem der in der Anlage zum IDNrG aufgeführten Register abgerufen werden sollen. Im Sinne der Ziele des Registermodernisierungsgesetzes, insbesondere der Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, ermöglicht die Regelung in Absatz 3 die Übermittlung der Identifikationsnummer gemäß § 139b AO und der weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG an die nachweisliefernde Stelle zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze, der Validierung dieser Zuordnung zur betroffenen Person und zum Zwecke des Nachweisabrufs.

Im Sinne des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Buchstabe c DSGVO sollen nur diejenigen Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG übermittelt werden, die für Zweckerreichung erforderlich sind. Die nachweisliefernde Stelle kann anhand dieser Daten den zu der betroffenen Person gehörigen Nachweis ermitteln und an die nachweisanfordernde Stelle weitergeben. Damit bei der nachweisanfordernden Stelle der Nachweis wiederum richtig zugeordnet werden und eine Überprüfung dazu stattfinden kann, ob es sich um den angefragten Nachweis handelt, können hierzu die Identifikationsnummer und die weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG in der Antwortnachricht der nachweisliefernden Stelle an die nachweisanfordernde Stelle enthalten sein. Absatz 3 regelt daher die Verarbeitung im Sinne des § 6 Absatz 2 IDNrG.

Zu § 67f Absatz 4:

Absatz 4 regelt die sogenannte Vorschaufunktion und entspricht inhaltlich § 5 Absatz 5 EGovG. Die Vorschaufunktion ermöglicht der betroffenen Person, die automatisiert abgerufenen Nachweise vor deren Verwendung einzusehen und zu entscheiden, ob sie mit dem Verwaltungsverfahren unter Verwendung des angezeigten Nachweises fortfahren möchte. Die betroffene Person kann auf die Vorschau verzichten. Dies muss sie nicht aktiv tun. Eine technische Umsetzung, nach der die betroffene Person die Vorschau aktiv anstoßen muss, ist zulässig. Die Vorschaufunktion veranschaulicht der betroffenen Person, welche Daten konkret abgerufen wurden sowie welche Daten für das Verwaltungsverfahren verwendet werden sollen, und steigert dadurch die Transparenz des digitalen Verwaltungsverfahrens. Auch der europäische Once-Only-Nachweisabruft sieht – vorbehaltlich mitgliedstaatlicher oder unionsrechtlicher Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (SDG-VO) – eine Vorschau vor. Mittels Vorschaufunktion kann die betroffene Person bei unrichtigen oder veralteten Daten die Verwendung des Nachweises unterbinden und dadurch selbst dazu beitragen, dass Verwaltungsentscheidungen effizient und auf Grundlage von aktuellen, richtigen Daten getroffen werden.

Entscheidet sich die betroffene Person nach Einsicht der Daten in der Vorschau gegen die Verwendung dieser Daten, bleiben ihr die Möglichkeiten, den Nachweis selbst elektronisch einzureichen, einen Antrag unvollständig einzureichen oder das elektronische Verwaltungsverfahren abzubrechen und den analogen Weg zu beschreiten.

Die Vorschaufunktion dient der Verwirklichung des Transparenzgebots im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG). Die Vorschaufunktion bietet eine Einsichts- und Kontrollmöglichkeit der betroffenen Person im Vorfeld und das unabhängig von der Verwendung der Identifikationsnummer. Die Vorschaufunktion greift also auch bei solchen Datenübermittlungen, bei denen die betroffene Person auch weiterhin anhand der Basisdaten identifiziert werden kann.

Zu § 67f Absatz 5:

Abweichend von § 67d SGB X weist Absatz 5 die Verantwortung für den Nachweisabruft einseitig der nachweisanfordernden Stelle zu und trifft eine gesetzliche Bestimmung dazu, wer Verantwortlicher im Falle eines Once-Only-Nachweisabruft ist. Auf diese Art werden die datenschutzrechtlichen Pflichten klar und eindeutig sowie im Einklang mit der Interessenlage der nachweisanfordernden Stelle zugewiesen.

Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO zulässig, sofern wie hier Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben sind. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Satz 3 EGovG.

Zu Artikel 8e Nummer 4 (§ 77a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Regelung entspricht § 5a EGovG und dient der Umsetzung von Artikel 14 SDG-VO. Nach Artikel 14 SDG-VO errichten die Kommission und die Mitgliedsstaaten gemeinsam ein technisches

System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedsstaaten (EU-OOTS) zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip). Nach dem europäischen Once-Only-Prinzip sollen in der Verwaltung bereits vorliegende Nachweise im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden. Dies entspricht bezogen auf Behörden innerhalb Deutschlands dem Regelungsgegenstand des § 67f SGB X und des § 5 EGovG.

Die Generalklausel in § 5a EGovG stellt keine sozialdatenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage dar, da der Sozialdatenschutz im SGB (in Verbindung mit der DSGVO) abschließend geregelt ist (vgl. § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I) und auch das EGovG für den Sozialdatenschutz keine Anwendung findet (vgl. § 1 Absatz 4 EGovG). Erforderlich ist daher eine separate datenschutzrechtliche Regelung im Bereich des Sozialdatenschutzes, das heißt für die Sozialverwaltung.

Die Vorschrift dient damit als sozialdatenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage der Umsetzung des und der Anbindung an das EU-OOTS im Sinne von Artikel 14 SDG-VO. § 77 SGB X bleibt unberührt.

Die sozialdatenschutzrechtliche Ermächtigung der Stellen, die Nachweise auszutauschen, ist zudem nicht Gegenstand von Artikel 14 SDG-VO (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), Stellungnahme 8/2017, Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“, S. 15; Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 3f). Diese muss auf Ebene der Union oder im Recht der Mitgliedsstaaten geschaffen werden. In diesem Sinne enthält § 77a SGB X entsprechend § 5a EGovG die erforderliche sozialdatenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für den Nachweisaustausch über das EU-OOTS. Als Verordnung gilt Artikel 14 SDG-VO unmittelbar, weshalb darauf verzichtet wurde, auf relevante Systemspezifika des EU-OOTS explizit Bezug zu nehmen. So sollen Nachweise über das EU-OOTS grundsätzlich nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers hin ausgetauscht werden und dem Nutzer grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorschau des abgerufenen Nachweises ermöglicht werden (vgl. Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f SDG-VO). Die Absätze 4 und 5 räumen den Mitgliedsstaaten und dem Unionsgesetzgeber selbst einen diesbezüglichen Regelungsspielraum ein. Von diesen Öffnungsklauseln wird mit den Regelungen des § 5a EGovG und § 77a SGB X kein Gebrauch gemacht.

Die Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates) enthält daneben weitere technische und operative Spezifikationen. Insbesondere weist sie in Artikel 34 die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Nachweisabrufs der nachweisanfordernden Stelle („evidence requester“) zu.

§ 77a SGB X gilt wie § 5a EGovG dabei nur für solche Nachweise im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SDG-VO, die für Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO relevant sind. Die relevanten Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO ergeben sich einerseits aus Anhang II der SDG-VO sowie aus den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU. Eine Legaldefinition für den Nachweisbegriff hat der Unionsgesetzgeber in Artikel 3 Nummer 5 SDG-VO aufgenommen. Danach sind Nachweise „alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b SDG-VO genannten Verfahrensvorschriften nachzuweisen“. Artikel 14

Absatz 2 SDG-VO verengt seinen Anwendungsbereich wiederum auf solche Nachweise, die bereits innerstaatlich in einem elektronischen Format ausgestellt und automatisiert ausgetauscht werden. Insofern stellt der Unionsgesetzgeber in Artikel 14 Absatz 2 SDG-VO keine Digitalisierungspflicht für Nachweise auf, sondern stellt auf die individuellen Verhältnisse in den Mitgliedsstaaten ab.

Zu § 77a Absatz 1:

Absatz 1 enthält die sozialdatenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisabrufe deutscher Behörden bei Behörden eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union.

Zu § 77a Absatz 2:

Absatz 2 regelt die sozialdatenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisübermittlungen deutscher Behörden an Behörden eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union.

Zu § 77a Absatz 3:

Nach Absatz 3 können bei der Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen. Diese Möglichkeit folgt unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 (vgl. insbesondere Artikel 2 Buchstabe b und die Legaldefinition in Artikel 1 Absatz 6). Intermediäre Plattformen können sowohl auf der Seite des Mitgliedsstaats zum Einsatz kommen, der einen Nachweis aus einem anderen Mitgliedsstaat über das EU-OOTS abrufen möchte, als auch auf der Seite des nachweisliefernden Staates. Es obliegt der Verwaltungsorganisation der Mitgliedsstaaten, über das „Ob“ und „Wie“ des Einsatzes intermediärer Plattformen zu entscheiden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 lässt insbesondere offen, ob intermediäre Plattformen im eigenen Namen, das heißt in Ausübung einer eigenen Verantwortlichkeit, oder im Namen anderer Behörden, das heißt im Auftrag oder nur als technischer Dienst tätig werden sollen. Im nationalen Kontext muss dies erst noch entschieden werden. Mit Blick auf die vorwiegend dezentrale Registerstruktur in Deutschland wird eine Anbindung über intermediäre Plattformen beabsichtigt.

Anders als § 5a Absatz 3 EGovG beschränkt sich Absatz 3 nicht auf personenbezogene Daten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Zweifel auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Sozialdaten gleichgestellt sind (§ 35 Absatz 4 SGB I), aber nicht zwingend personenbezogenen Daten sind, ebenfalls erfasst werden sollen.

Zu Artikel 8f (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Die europäischen Entscheidungen zur Entwicklung der europäischen Digital Identity Wallet sehen vor, dass (Erst-)Identifizierungen gegenüber der künftigen Wallet auf dem Vertrauensniveau „hoch“ durchzuführen sind. Auf welchem Vertrauensniveau und durch welche Authentisierungsmittel die spätere Authentisierung des Nutzers erfolgen soll, wird im Zuge der genauen Ausgestaltung der EU-Wallet geklärt und ist derzeit nicht absehbar.

Um eine flächendeckende und nutzerfreundliche Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises voranzutreiben, sollen bis zur Etablierung der EU-Wallet vorübergehend niederschwellige Authentisierungsmöglichkeiten zugelassen werden, sofern die (Erst-)Identifizierung durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt ist.

Die Möglichkeit einer niederschwelligen Authentisierung wird derzeit in verschiedenen Bereichen für den sektorspezifischen Einsatz geprüft. So sollen etwa im Gesundheitsbereich auf der Grundlage von § 291 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) entsprechende niederschwellige Authentisierungsmittel in Anwendungen der Krankenkassen zum Einsatz kommen.

Auch außerhalb des Gesundheitsbereichs soll Nutzern eines elektronischen Identitätsnachweises eine mit Authentisierungsmitteln nach § 291 Absatz 8 SGB V vergleichbare Möglichkeit der niederschwelligen Authentisierung eröffnet werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat soll nach Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

entsprechende Authentisierungsmittel zeitlich befristet zulassen. Der Zeitraum der Befristung soll sich an dem für eine Etablierung der EU-Wallet zu erwartenden Zeitrahmen orientieren.

Zu Artikel 8g (Änderung des Identifikationsnummerngesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung ist notwendig, um das Datenabrufersuchen auch bei Registern nach der Anlage des IDNrG durchführen zu können, in denen der vollständige Datenkranz nach der bisherigen Fassung nicht vorliegt. Hierzu gehören etwa die Personenstandsregister, in denen keine Informationen zu Wohnort und Postleitzahl einer Person erfasst werden. Dabei soll Nummer 2 eine Ausnahme zu Nummer 1 darstellen, da eine möglichst hohe Trefferquote nur erzielt werden kann, wenn auch Wohnort und Postleitzahl als Suchkriterium angegeben werden. Hierbei handelt es sich nur um einen Mindestdatensatz für das Datenabrufersuchen. Es steht den Registern weiterhin offen, beim Datenabrufersuchen die Daten zu übermitteln, die vom Datenkranz des § 4 Absatz 2 erfasst sind.

Die Ergänzung in § 6 IDNrG ist notwendig, um den automatisierten Datenabruft unter Verwendung einer Identifikationsnummer nach § 5 EGovG zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 8g Nummer 1.

Zu Nummer 6 (Änderung Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf regelt wichtige Voraussetzungen für eine schnelle und effiziente Digitalisierung der Verwaltung. Um eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten und Regelungslücken – insbesondere auch im Bereich des Datenschutzrechts (§ 8a OZG) – zu schließen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Um Regelungslücken im Hinblick auf die Anerkennung von ELSTER-Softwarezertifikaten auf dem Sicherheitsniveau „substantiell“ zu vermeiden, sieht Absatz 2 ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verlängerung der Übergangsvorschrift nach § 12 Absatz 2 Satz 3 OZG vor.

Erfüllungsaufwand

Aus dieser Formulierungshilfe ergibt sich für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Das Statistische Bundesamt soll daher gebeten werden, den Erfüllungsaufwand nachzuberechnen.

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Inneres und Heimat
 Ausschussdrucksache
20(4)393

Änderungsantrag

des Abgeordneten Stefan Seidler

im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)

- Drucksache 20(4)391 -

Der Bundestag wolle beschließen, den Änderungsantrag auf Drucksache 20(4)391 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„Bund und Länder haben dabei ihre Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates ergeben, umzusetzen.“

Begründung

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen verändert die Kommunikation zwischen Bürger und Staat in grundlegender Weise. Im Zuge dessen muss auch die gesetzmäßige Teilhabe der anerkannten Regional- und Minderheitensprachen weiterhin gewährleistet sein.

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen im Jahr 1992 und deren Ratifizierung im Jahr 1998 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch, sowie Romanes anerkannt. Damit hat sie sich zu den Zielen und Grundsätzen der Charta bekannt und konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen zu deren Schutz, Förderung und Gebrauch im öffentlichen Leben übernommen.

Dazu zählt gemäß Art. 7 Abs. 1d auch das Ziel, den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben zu erleichtern. Ein zentraler Bereich des öffentlichen Lebens für jeden Bürger ist die Kommunikation mit Behörden.

Entsprechend sieht Art. 10 den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen explizit auch im Umgang mit Behörden vor. Des Weiteren hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens verpflichtet, in traditionellen Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten – so weit von diesen gewünscht – den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden weitestgehend sicherzustellen.

Auf landesgesetzlicher Ebene wurden teils entsprechende Rechtslagen geschaffen. So ermöglichen zum Beispiel § 8 Absatz 2 des Sorben/Wenden Gesetzes in Brandenburg und § 9 Absatz 1 des Sorbengesetzes in Sachsen, dass BürgerInnen vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts sich der sorbischen Sprache bedienen dürfen.

Es hat sich inzwischen jedoch gezeigt, dass der alleinige Ansatz der Länderverantwortung nicht praktikabel ist. Die Vielzahl der involvierten Akteure, darunter der Bund, 16 Bundesländer, rund 11.000 Kommunen und unzählige Unternehmen, macht es den VertreterInnen der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe unmöglich, effektiv zu agieren.

Die Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20(4)391 lässt darauf schließen, dass sich seit der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) auf Drucksache 20/8093 richtigerweise ein Bewusstsein für die Belange nationaler Minderheiten eingestellt hat. Bedauerlicherweise spiegelt sich dieses Bewusstsein bisher nicht im Gesetzestext wider. Damit wird die Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen weder für BürgerInnen noch für die Verwaltung effektiv nachvollziehbar.

Der Änderungsantrag stellt sicher, dass die verbrieften Rechte der Regional- und Minderheitensprachen auch im Bereich der Digitalisierung angemessen implementiert. Außerdem werden mit dem Änderungsantrag die mit der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten eingegangenen Verpflichtungen umgesetzt.